

Ausschussvorlage AFG 18/22

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**

– Drucks. [18/1160](#) –

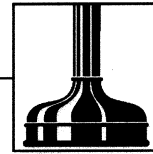
und

Gesetzentwurf

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

– Drucks. [18/1401](#) –

18.	Brauerbund Hessen/Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden	S. 64
19.	Dr. Koch Consulting e. K., Borken	S. 95
20.	Aktionsbündnis Nichtrauchen c/o BVPG, Bonn	S. 103
21.	Landesärztekammer Hessen, Frankfurt	S. 112
22.	Asbestose Selbsthilfegruppe Kassel-Borken-Nordhessen e. V., Grebenstein	S. 114
23.	Hessische Krebsgesellschaft e. V., Marburg	S. 115
24.	DEHOGA Hessen, Wiesbaden	S. 123
25.	Deutsche Herzstiftung e. V., Frankfurt	S. 168



BRAUERBUND · SONNENBERGER STRASSE 46 · 65193 WIESBADEN

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Schlaf
Schlossplatz 1-3

23. Dezember 2009

D

65183 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes - Drucks. 18/1160 - sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Drucks. 18/1404 -

hier: Stellungnahme des Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Sehr geehrter Herr Schlaf,

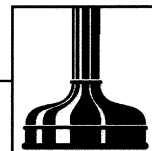
anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Brauerbundes Hessen / Rheinland-Pfalz e. V. zu den beiden Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU und FDP sowie der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ferner fügen wir diesem Schreiben ein Exemplar unserer gemeinsamen Untersuchung zu den Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie vom Mai 2008 bei.

Selbstverständlich können Sie unsere Stellungnahme im Internet veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Jüring

Axel Jüring
(Geschäftsführer)



Wiesbaden, den 23. Dezember 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes - Drucks. 18/1160 – sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Drucks. 18/1404 -

Den Grundgedanken des Nichtraucherschutzes begrüßen wir ausdrücklich. Nichtsdestotrotz sind wir nach wie vor davon überzeugt, dass das ursprüngliche Gesetz vom 6. September 2007 bezüglich der Regelungen, die Gaststätten betreffen, einiger Verbesserungen bedarf. Wir sind der Meinung, dass für eine Novellierung des Gesetzes in dieser Hinsicht sowohl eine wirtschaftliche als auch eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht. Dies ergibt sich einerseits aus den Ergebnissen unserer im April und Mai 2008 durchgeführten Umfrage zu den Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie und zum anderen aus den diversen verfassungsrechtlichen Entscheidungen in anderen Bundesländern, sowie schließlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008, an deren Vorgaben sich auch das Land Hessen seitdem orientiert hat.

Die abermalige Initiative zur Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Form des Gesetzesentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP begrüßen wir daher. Den Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen wir ab.

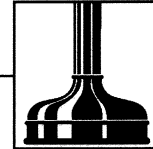
Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Fraktionen von CDU und FDP nehmen wir wie folgt Stellung:

zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1:

Das Rauchen soll in vollkommen abgetrennten Raucherräumen erlaubt sein. Diese Regelung ist bereits Bestandteil des derzeitigen Gesetzes.

Es muss jedoch jeder Gaststätte freigestellt sein, welchen ihrer Räume sie zum Raucherraum macht. Fragen nach der Raumgröße oder dem Standort der Theke dürfen hierbei keine Rolle spielen. Der Raucherraum muss daher nicht zwangsläufig ein Nebenraum sein, sondern es kann sich auch um den Hauptgastraum der Gaststätte handeln. Allerdings muss auch hier Voraussetzung sein, dass der jeweilige Raucherraum ausdrücklich als solcher gekennzeichnet ist, dass Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt bleibt, und dass die baulichen Voraussetzungen, wie sie das bisher geltende Gesetz verlangt, erfüllt sind.

Durch eine derartige Auslegung dieser Regelung werden insbesondere die bisher häufig aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten und der große bürokratische Aufwand vermieden, den die bisherige Auslegung mit sich bringt. Seit Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes wurden wir als Verbände häufig von Mitgliedern nach den Möglichkeiten der Einrichtung von dem Gesetz entsprechenden Raucherräu-



men um Rat gefragt. Hierbei haben wir feststellen müssen, dass die Auslegung des Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken vollkommen unterschiedlich erfolgt. Oftmals wurden auch geplante bauliche Maßnahmen einzelner Wirte durch die Ordnungsbehörden vor Ort als in Ordnung befunden, um dann im nächsten Moment als doch nicht gesetzeskonform beurteilt zu werden. Diese immense Rechtsunsicherheit führt für die Betroffenen wiederum zu einer Planungsunsicherheit, die man sich in einer finanziell sowieso stark gebeutelten Branche wie der Gastronomie gar nicht leisten kann. Durch die Auslegungsschwierigkeiten besonders hart getroffen wurden ferner diejenigen Gastwirte, die zunächst in Umbaumaßnahmen investiert haben, die später durch die Behörde jedoch als nicht ausreichend erachtet wurden.

Ein Praxisbeispiel soll die Widersprüchlichkeit der bisherigen Auslegung verdeutlichen: Ein Gastwirt kann aufgrund der Erlasse des hessischen Wirtschaftsministeriums und des hessischen Sozialministeriums an die Ordnungsbehörden zur Auslegung des Gesetzes, den kleineren Thekenraum nicht zum Raucherraum machen, weil sich darin eben die Theke befindet. Gleichzeitig kann er den größeren Raum ohne Theke nicht zum Raucherraum machen, da dieser nun einmal der größere Raum ist. Geplant hatte er, den größeren Raum als Speiseraum rauchfrei zu nutzen und den Thekenbereich zum Raucherraum zu machen. Leider ist ihm dies nun nicht möglich. Obwohl die Gaststätte aus zwei Räumen besteht, wurde dem Wirt die Einrichtung eines Raucherraums nicht gestattet.

Das Beispiel zeigt, dass es auch Betreibern von Mehr-Raum-Gaststätten oftmals unmöglich sein kann, der Gesetzesauslegung entsprechende Raucherräume einzurichten. Sowohl Ein-Raum- als auch Mehr-Raum-Betriebe haben dadurch einen entscheidenden Nachteil gegenüber den Gaststätten, die einen Raucherraum einrichten können. Es muss daher gesetzlich geregelt werden, dass es grundsätzlich dem Inhaber der Gaststätte überlassen ist, zu bestimmen welchen Raum er zum Raucherraum macht.

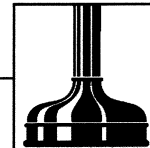
zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2:

Diese Regelung soll sogenannten Ein-Raum-Gaststätten auch zukünftig gestatten, das Rauchen zuzulassen. Voraussetzungen dafür sollen sein, dass die Gaststätte eine Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern hat und keinen vollständig abgetrennten Nebenraum aufweist. Ferner soll die Ausnahme lediglich für getränkegeprägte Gaststätten gelten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Zutritt zur Gaststätte verwehrt.

Eine solche Regelung entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und stellt seitdem die gängige Praxis dar. Eine gesetzliche Verankerung dieser Regelung ist in unseren Augen aufgrund der Rechtsunsicherheit dringend notwendig und erfährt daher unsere volle Unterstützung.

Derartige Betriebe sind durch die ursprünglichen gesetzlichen Regelungen besonders stark in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Dies entspricht so auch dem Ergebnis unserer im April und Mai 2008 durchgeführten ausführlichen Untersuchung zu den Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes, die wir dieser Stellungnahme als **Anlage** beifügen. Immerhin gaben hier 65 % der Befragten Wirte von Ein-Raum-Gaststätten an, durch die Umsatzrückgänge infolge des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht zu sein.

Ferner sind die meisten Ein-Raum-Gaststätten überhaupt nicht in der Lage, einen abgetrennten Raucherbereich einzurichten, der den Vorgaben der jetzigen gesetzlichen Regelungen entspricht. Laut unserer Umfrage besitzen 83 % der Ein-Raum-Betriebe keinen abgetrennten Raucherbereich und planen auch nicht, einen solchen einzurichten. Die Gründe hierfür sind sowohl baulicher als auch wirtschaftlicher Natur. Da sich an den baulichen Gegebenheiten nichts geändert haben kann und die wirtschaftliche Situation solcher Betriebe



sich bis heute eher noch verschlechtert hat, ist solchen Betrieben die Einrichtung eines Raucherraums auch heute noch unmöglich.

Eine Sonderbehandlung dahingehend, dass solchen Ein-Raum-Gaststätten ein Wahlrecht zusteht, ist daher gerechtfertigt. Nur so hat ein ganzer Gastronomiebranchen, auch in Zukunft die Chance zu bestehen. Schließlich entspricht der Gesetzesentwurf in diesem Punkt den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 festgelegt hat.

Wir möchten diesbezüglich allerdings zu bedenken geben, dass eine Festlegung auf eine maximale Gastraumgröße von 75 Quadratmetern eine ganze Reihe von Gaststätten nach wie vor nicht berücksichtigt. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass auch Gaststätten mit einer größeren Grundfläche aufgrund ihrer Bauart die Abtrennung eines Raucherraumes nicht möglich ist. Neben den baulichen Aspekten sind weiterhin auch die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Bei den betroffenen Gaststätten handelt es sich meist um solche, die keineswegs wirtschaftlich so gut gestellt sind, dass sie ohne weiteres entsprechende bauliche Veränderungen finanziell tragen können. Eine Beschränkung der Grundfläche als Abgrenzungskriterium halten wir daher für ungeeignet, zumal das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung den Landesgesetzgebern keineswegs eine Grenze für die Novellierung der Nichtraucherschutzgesetze gezogen hat. Wenn es eine Beschränkung anhand der Grundfläche geben soll, dann treten wir hier nach wie vor für eine solche von einer Grundfläche von 100 Quadratmetern ein, wie sie sich in Spanien bereits bewährt hat.

Durch ein gesetzlich verankertes Wahlrecht wird der Zweck des Gesetzes, nämlich der Schutz der Nichtraucher, auch nicht untergraben. Denn durch die ausdrückliche Kennzeichnung der jeweiligen Gaststätte als Raucherlokal kann jeder Gast frei entscheiden, ob er die Gaststätte betritt oder nicht. Kein Nichtraucher ist gezwungen, eine Raucherkneipe zu betreten. Bei insgesamt weit über 10.000 Gaststätten in ganz Hessen, handelt es sich bei einem Großteil um Mehr-Raum-Betriebe, so dass davon auszugehen ist, dass in ganz Hessen ausreichend Wahlmöglichkeiten für den Konsumenten bestehen, ob er eine Raucher- oder Nichtraucher-gaststätte besuchen möchte. Ferner wird durch diese Gesetzesänderung auch nicht jede Ein-Raum-Gaststätte, der es möglich wäre, zu einer Raucherkneipe.

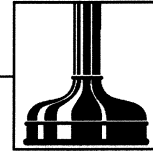
Schließlich wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens dadurch gewährleistet, dass ihnen der Zutritt zu solchen Gaststätten verwehrt wird.

zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3:

Das gesetzliche Rauchverbot soll ferner dann nicht gelten, wenn die Gaststätte ausschließlich durch eine geschlossene Gesellschaft genutzt wird. Unter einer geschlossenen Gesellschaft soll die Buchung aller Räume einer Gaststätte durch einen Veranstalter verstanden werden, der darüber entscheidet, wer Zugang zur Gaststätte erhält.

Schließlich sind auch wir der Meinung, dass es dem Veranstalter einer geschlossenen Gesellschaft selbst überlassen sein muss, ob auf seiner Veranstaltung geraucht wird oder nicht. Von daher unterstützen wir auch diesen Absatz der Gesetzesänderung vollumfänglich.

Voraussetzung für das Rauchen auf einer geschlossenen Gesellschaft muss ferner sein, dass der Wirt grundsätzlich damit einverstanden ist, dass in seiner Gaststätte geraucht wird. Außerdem entspricht es dem Gebot der Höflichkeit, die Entscheidung des Rauchens von den Gästen abhängig zu machen. Dies bedeutet, dass die meisten geschlossenen Gesellschaften auch zukünftig rauchfrei stattfinden werden. Sollten sich jedoch ausschließlich Raucher zu einer geschlossenen Gesellschaft im Sinne des Gesetzes treffen, so muss es diesen erlaubt sein, zu rauchen.



Auch hierdurch wird der Schutz der Nichtraucher nicht untergraben, zumal letztlich auch niemand gezwungen wird, einer geschlossenen Gesellschaft beizuwohnen, auf der geraucht wird.

zu § 2 Abs. 5 Satz 2:

Die Regelung, den Zutritt zu Rauchergaststätten bzw. Raucherräumen nur Jugendlichen zu gestatten, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entspricht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 30.07.2008. Hierin soll der besondere Schutz vor Passivrauchbelastung für Kinder und Jugendliche zum Ausdruck gebracht werden. Diese Regelung wird von uns vollumfänglich unterstützt, zumal sie in ihrer Form an das Abgabealter für Tabakwaren anknüpft.

zu § 2 Abs. 6:

Dem Einsatz geeigneter technischer Vorkehrungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens stehen wir nach wie vor kritisch gegenüber. Dies bedeutet keinesfalls, dass wir solche Systeme ablehnen. Vielmehr stellen wir uns die Frage, ob sich entsprechende Systeme gerade für die Kleingastronomie bzgl. ihrer Anschaffung und Wartung überhaupt finanziell lohnen. Sollte es zum heutigen Zeitpunkt jedoch technische Möglichkeiten geben, die einen entsprechenden Nichtraucherschutz gewährleisten, dann spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, deren Einsatz auch gesetzlich zuzulassen.

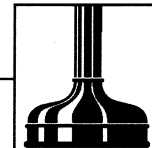
Diesbezüglich ist außerdem anzumerken, dass die Luft in Räumen allgemein mit vielen verschiedenen Schadstoffen belastet ist, die nicht allein dem Tabakrauch entstammen. Durch die entsprechenden technischen Vorkehrungen könnte die Luft aber im Allgemeinen verbessert werden. Von daher spricht vieles dafür, entsprechende Geräte zuzulassen, wenn sie bestimmte Normwerte garantieren.

Zum Gesetzesentwurf der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein generelles und damit ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie halten wir für unangemessen. Der Zweck des Gesetzes, nämlich der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wird dadurch keinesfalls besser erreicht. Vielmehr würde ein absolutes Rauchverbot zu einer Verlagerung des Rauchens in den häuslichen Bereich führen, so dass dortige Nichtraucher Familienangehörige und hier in erster Linie mögliche Kinder, den Gefahren des Passivrauchens vermehrt ausgesetzt wären. Weiterhin wäre der wirtschaftliche Schaden für die kleinen Eckkneipen, in denen sowieso fast nur Raucher arbeiten bzw. Gäste sind, immens und würde den Wirten auf kurz oder lang die Existenzgrundlage entziehen. Es muss diesbezüglich auch einmal deutlich gemacht werden, dass eine Klientel, die seit Jahren raucht und sich in den entsprechenden Lokalitäten regelmäßig bzw. häufig aufhält, der Prävention nicht zugänglich ist und schon gar nicht aufgrund eines solchen Verbots mit dem Rauchen aufhören wird. Der Anteil derer in solchen Lokalen, die schließlich durch das Gesetz geschützt werden soll, ist verschwindend gering. Und auch diejenigen, besuchen solche Lokalitäten freiwillig und ganz bewusst.

zu § 2 Absatz 5:

Hierzu verwiesen wir auf das, was wir oben zu § 2 Abs. 6 des Entwurfs von CDU und FDP gesagt haben. Außerdem sehen wir hier verfassungsrechtliche Zweifel, wenn ein absolutes Rauchverbot für die Gastrono-



mie gesetzlich verankert werden soll und dann am Ende doch wieder eine Ausnahmeregelung steht. Dies widerspräche der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die lediglich ein absolutes Rauchverbot als verfassungsgemäß ansieht. Eine solche Ausnahme würde insofern aber wieder eine Ungleichbehandlung darstellen, als dass die Finanzierung entsprechender technischer Maßnahmen größeren und umsatzstärkeren Betrieben eher möglich ist als kleinen umsatzschwachen Betrieben.

Fazit:

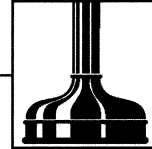
Das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten ist aus wirtschaftlicher Sicht in seiner jetzigen Form nicht tragbar. Es steht ferner zu befürchten, dass auch im Falle eines absoluten Rauchverbots ein ganzer Gastronomie- und Gaststättengewerbe, nämlich die klassische „Eckkneipe“, in naher Zukunft ausstirbt. Die Zahlen unserer Untersuchung belegen dies eindeutig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts trägt diesem Aspekt ebenfalls Rechnung.

Es stellt zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit des Gastwirts dar, wenn man ihm Dinge gesetzlich vorschreibt, die die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes zum Großteil bestimmen. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung so klargestellt. Da allein der Gastwirt das wirtschaftliche Risiko trägt, muss er auch die wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen treffen können. Schließlich führt die unterschiedliche Gesetzesauslegung durch die Ordnungsbehörden zu Ungleichbehandlungen, für die es keinen sachlichen Grund gibt.

Abschließend muss in der Diskussion auch berücksichtigt werden, dass das Passivrauchen unstreitig ein Gesundheitsrisiko darstellt. In welcher Art, Schwere und Häufigkeit dies bei welchen Personengruppen auftritt ist allerdings bis dato nicht abschließend geklärt.

Ferner muss gerade in Bezug auf die Gastronomie berücksichtigt werden, dass 60-80 % der in der Gastronomie Tätigen starke Aktivraucher sind. Auch der weit überwiegende Teil der Gäste der bezeichneten „Eckkneipen“ sind starke Raucher. Diese Personengruppen sind meist durch gesundheitliche Aufklärung gar nicht zu erreichen. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 festgestellt, dass der getränkegeprägten Kleingastronomie wegen der überwiegend rauchenden Gäste für einen effektiven Nichtraucherschutz keine wesentliche Bedeutung zukommt. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Besonders wichtig ist der Gesundheitsschutz der Kinder und vor allem auch der Kinder von Rauchern. Nämlich zum einen vor den Gefahren des Passivrauchens und zum anderen aus Präventionszwecken, damit sie möglichst nicht zu Aktivrauchern werden. Diesbezüglich ist zunächst zu beachten, und dies hat so auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung festgestellt, dass Familien und somit besonders Kinder, nicht gerade die Klientel sind, die die bezeichneten „Eckkneipen“ typischerweise besuchen. Ferner ist es mittlerweile so, dass durch die Ächtung des Rauchens in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz eine immer größer werdende Verlagerung des Rauchens in die Wohnungen der Raucher stattfindet. Die Passivrauchbelastung von Kindern in ihren Wohnräumen hat in den letzten Jahren deshalb nachweisbar zugenommen. Ein Nichtraucher kann sich die Kneipe aussuchen in die er geht. Ein Kind kann sich aber nicht sein zu Hause aussuchen, in dem es lebt.



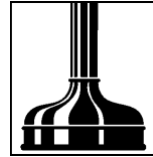
Zuletzt soll noch erwähnt sein, dass laut unserer Umfrage knapp 90 % der hessischen Wirte für ein Selbstbestimmungsrecht in der Gastronomie sind. Ein solches Votum sollte die Politik nicht unbeachtet lassen.

Brauerbund Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.

Axel Jüring
(Geschäftsführer)



Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e. V.



Brauerbund
Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

AUSWIRKUNGEN DES HESSISCHEN NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZES AUF DIE HESSISCHE GASTRONOMIE

EINE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

Wir wollen
frei wählen können!



Ihre hessischen Gastronomiebetriebe.

Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie.

Eine empirische Untersuchung

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V.

Hauptgeschäftsführer Clauss Tiemeyer

Auguste-Viktoria-Straße 6

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 99 201-0

Fax: 0611 / 99 201-22

Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Geschäftsführer Axel Jürging

Sonnenberger Straße 46

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 53 17 75-0

Fax: 0611 / 53 17 75-22

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplar erbeten.

Wiesbaden, Mai 2008

© Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Gegenstand der Untersuchung.....	5
3. Planung, Durchführung und Auswertung der Umfrage	7
4. Inhalte der Umfrage	11
5. Grundsätze der Auswertung	12
6. Ergebnisse.....	13
a) Wahlrecht für die Gastronomie	13
b) Umsatzentwicklung.....	14
c) Unterschiede in der Einraum- und Mehrraumgastronomie.....	14
d) Zukunftsprognose der hessischen Gastronomie	16
e) Reaktionsmöglichkeiten der Gastronomen.....	16
7. Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben.....	19
8. Fazit.....	21
9. Besonderheiten in Hessen.....	22
10. Forderungen der Verbände	23
Anlage.....	24

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Untersuchung werden die Ergebnisse der bislang größten Umfrage zu den Auswirkungen eines Nichtraucherschutzgesetzes vorgelegt. In der vom Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und dem Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V. durchgeführten Umfrage wurden Fragebögen an über 12.227 Betriebe in Hessen verschickt.

Hessen ist das zweite Bundesland, in dem ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot in der Gastronomie in Kraft trat (1.10.2007). Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Umfrage grundsätzlich bundesweit verallgemeinerungsfähig sind.

Nach Ansicht von DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz steht eine Pleitewelle besonders in der getränkebetonten Einraumgastronomie kurz bevor. Sie ist ursächlich auf das Nichtraucherschutzgesetz zurückzuführen.

Der hessischen Gastronomie geht es nicht gut: Seit Inkrafttreten des HessNRSg ist bei 89% der Betriebe der Umsatz gefallen. Während 10% der Mehrraumbetriebe einen Umsatzverlust von alarmierenden 50% und mehr zu beklagen haben, sind das bei Einraumbetrieben sogar fast doppelt so viele, nämlich 19% der Betriebe.

Besonders erschreckend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich zwei Drittel der hessischen Einraumbetriebe durch das Gesetz in ihrer Existenz bedroht sehen.

Eine freie Wahl der Wirte, ob in ihrem Betrieb geraucht werden darf oder nicht, scheint hier die letzte Chance für ein wirtschaftliches Überleben zu sein, denn 84% der Einraumbetriebe geben an, dass sie keinen abgetrennten Raucherbereich haben schaffen können und die Einrichtung eines solchen auch nicht möglich ist. Den meisten ist es schlicht baulich unmöglich und in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Situation ist es vielen außerdem wirtschaftlich unmöglich.

Die Wettbewerbssituation der hessischen Gastronomiebetriebe ist ungerecht: Das Rauchverbot in der Gastronomie tritt in den meisten Bundesländern erst später in Kraft, in den benachbarten Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Thüringen erst zum 1. Juli 2008. In einer Reihe von anderen Bundesländern haben Gerichte zumindest für bestimmte Einraumkneipen eine Wahlmöglichkeit der Wirte geschaffen; in einem anderen Bundesland gibt es eine entsprechende gesetzliche Möglichkeit von vornherein.

Die hessische Gastronomie votiert insgesamt für ein generelles Wahlrecht der Wirte, ob in ihrem Betrieb geraucht werden darf oder nicht.

2. Gegenstand der Untersuchung

Am 1. Oktober 2007 ist das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) in Kraft getreten, das grundsätzlich ein Rauchverbot für Gaststätten vorsieht (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 HessNRSG). Als einzige Ausnahme kann unter bestimmten Bedingungen das Rauchen in abgetrennten Nebenräumen gestattet werden (§ 2 Abs. 4 HessNRSG).

Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Schutz vor Passivrauchbelastung. Dieses Ziel unterstützen der DEHOGA Hessen und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz ausdrücklich.

Mit ihrer vorliegenden Untersuchung wollen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V. die Auswirkungen des seit über einem halben Jahr geltenden hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die Gastronomie in Hessen im einzelnen untersuchen, um zu ermitteln, ob und wo Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zur Nachbesserung des Gesetzes in seiner jetzigen Form gegeben ist. Daneben soll ein Beitrag zur Verbreiterung der empirischen Basis der aktuellen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Diskussion geleistet werden.

Die Anzahl der bislang vorliegenden Untersuchungen zu den Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes für die Gastronomie ist naturgemäß nicht groß (Tabelle 1), so dass jede zusätzliche Information willkommen sein muss. Außerdem ist die neueste der vorliegenden Untersuchungen nicht öffentlich, sondern wird kommerziell vermarktet.

Tabelle 1:

Umfragen zu den Auswirkungen der Nichtraucherschutzgesetze (nach Inkrafttreten der Gesetze)

Träger der Umfrage	Art der Umfrage	Gebiet	Versand Bögen	Stichtag	Anzahl	Rückläufe
DEHOGA Baden-Württemberg	Fragebogen	Baden-Württemberg		August 2007		335
CHD-Expert (1)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(2. Oktober-hälfte 2007)			550
IHK Kassel	Fragebogen	IHK Kassel	16.11.2007	30.11.2007	1.372	269
CHD-Expert (2)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(Februar 2008)			620

Das Bundesland Hessen eignet sich für eine Folgenabschätzung der in ihrem Grundmuster bundesweit gleichen Nichtraucherschutzgesetze deswegen besonders gut, weil das Rauchverbot für die Gastronomie in Hessen besonders früh in Kraft trat (Tabelle 2). Hessen war das zweite Bundesland in dem ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot für die Gastronomie in Kraft trat.

Tabelle 2:
Inkrafttreten der Rauchverbote in der Gastronomie

Bundesland	Inkrafttreten eines Rauchverbotes in der Gastronomie	Besonderheiten
Baden-Württemberg	1.8.2007	
Niedersachsen	1.8.2007	Bußgelder erst ab 1.11.2007.
Hessen	1.10.2007	
Bayern	1.1.2008	
Hamburg	1.1.2008	
Berlin	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Brandenburg	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Bremen	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Mecklenburg-Vorpommern	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.8.2008. Inkrafttreten des Gesetzes: 1.8.2007.
Rheinland-Pfalz	15.2.2008	
Saarland	15.2.2008	Bußgelder erst ab 1.6.2008.
Sachsen	1.2.2008	
Sachsen-Anhalt	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Schleswig-Holstein	1.1.2008	
Nordrhein-Westfalen	1.7.2008	Inkrafttreten des Gesetzes: 1.1.2008.
Thüringen	1.7.2008	

In Hessen ist das Nichtraucherschutzgesetz in seiner Anwendbarkeit für Einraumbetriebe nicht durch Richterspruch eingeschränkt. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern liegt für Hessen bislang keine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtshofes vor mit der Gewährung eines (zeitlich befristeten)

ten) Wahlrechts für die Wirte bestimmter Einraum-Kneipen, ob sie einen Raucher- oder aber einen Nichtraucherbetrieb wollen (Tabelle 3).

Tabelle 3:

Einstweilige Anordnungen der Verfassungsgerichtshöfe mit einer Lockerung des Rauchverbotes für die Einraumgastronomie.

Bundesland	Gericht	Einstweilige Anordnung vom	Inkrafttreten gesetzliches Rauchverbot
Rheinland-Pfalz	VGH Rheinland-Pfalz	11.02.2008	15.02.2008
Saarland	VGH Saarland	27.03.2008	15.02.2008
Sachsen	VGH Sachsen	27.03.2008	01.02.2008
Schleswig-Holstein	VG Schleswig	24.04.2008	01.01.2008

Beweggrund für das Starten dieser Untersuchung waren für DEHOGA Hessen die massiven Klagen vieler Gastronomiebetriebe über Umsatzrückgänge und über die mit dem Schaffen separater Raucher-räume verbundenen Schwierigkeiten. Der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz war alarmiert durch die immer wieder geäußerten Befürchtungen eines Wegsterbens insbesondere der getränkebetonten und bieraffinen Kleingastronomie.

3. Planung, Durchführung und Auswertung der Umfrage

Ziel der jetzt vorliegenden Untersuchung war es, die Auswirkungen des Rauchverbotes in Gaststätten wesentlich genauer zu erfassen, als dies bislang möglich war.

Zwei Kriterien wurden als maßgebend angesehen:

1. **Aktualität:**

Die letzte Umfrage stammt aus dem Februar 2008 - jetzt sollte die Umfrage Ende April / Anfang Mai 2008 durchgeführt werden.

Vor allem ist der Erfahrungszeitraum der Wirte mit dem Rauchverbot jetzt wesentlich größer als bei fast allen anderen Umfragen. Die meisten der wenigen vorliegenden Befragungen wurden bereits Ende 2007 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Umfrage konnten die befragten Betriebe nur bei einer einzigen der bislang vorliegenden Umfragen auf fast 7 Monate Erfahrung mit dem Nichtraucherschutzgesetz zurückgreifen, wie sie das in Hessen Ende April 2008 konnten.

2. Die **empirische Basis** sollte **deutlich vergrößert** werden: Ziel war es, mindestens die Hälfte der hessischen Gastronomiebetriebe zu erreichen.

Aus diesen Vorgaben leitete sich die Form der Durchführung der Umfrage ab: Bei knapp 19.000 Gastronomieobjekten in Hessen waren mindestens 9.500 Objekte zu erreichen (Tabelle 4). Zum Vergleich: Die bisher größte Fragebogenaktion erfasste 1.372 Wirte (IHK Kassel, Tabelle 1). Der geplante Umfang der Umfrage schloss eine Telefonumfrage praktisch aus. Zu einer Fragebogenaktion gab es keine wirkliche Alternative.

Tabelle 4:
Das Gastgewerbe in Hessen

Umsatzsteuerpflichtige Betriebe	18.877
davon:	
Hotellerie	2.611
Sonstiges Beherbergungsgewerbe	275
Speisegeprägte Gastronomie	8.712
Getränkegeprägte Gastronomie	2.899
Kantinen und Caterer	469

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, DEHOGA Hessen.

Eine Fragebogenaktion erschien auch sachlich als besonders geeignet, denn sie besitzt gegenüber einer Telefonbefragung den Vorteil, dass sich der Antwortende für eine sorgfältige Beantwortung mehr Zeit nehmen kann, und gerade in der Kleingastronomie hat der Wirt nicht ohne weiteres jederzeit 5-10 Minuten für ein Telefoninterview. Außerdem sind die Antworten bei einer Fragebogenaktion schriftlich dokumentiert.

DEHOGA Hessen und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz erarbeiteten im März 2008 einen Fragebogen (Anlage).

Um auch die bieraffine Einraumgastronomie zu erreichen, entschieden sich die Verbände für einen Versand der Umfragebögen über einige hessische Brauereien. So konnte sichergestellt werden, dass insbesondere auch die oftmals nicht in Verbänden organisierte, getränkegeprägte Kleingastronomie erreicht wird. Fünf Brauereien wurden angefragt, alle erklärten sich bereit, die Fragebögen an ihre Gastronomiekunden zu verteilen: Radeberger Gruppe KG (Frankfurt am Main), Licher Privatbrauerei Jhring-Melchior GmbH (Lich), Pfungstädter Brauerei Hildebrand GmbH & Co. KG (Pfungstadt), Glaabsbräu KG Privatbrauerei Glaab (Selingenstadt) und Darmstädter Privatbrauerei GmbH. Damit waren sowohl die drei größten Brauereien in Hessen wie auch mittelständische Brauereien vertreten und Hessen geographisch insgesamt abgedeckt. Über die beiden zu Braugruppen gehörigen Brauereien wurden auch die Bierkunden der anderen Marken der Gruppe erfasst (Radeberger Gruppe KG: Binding, Henninger, Schöffelhofer, Jever, Radeberger etc.; Bitburger Braugruppe: Licher, Bitburger, König, Köstritzer, Wernesgrüner).

Anfang April wurden die Fragebögen an die fünf Brauereien versandt. Der eigentliche Versand an die Gastronomiebetriebe erfolgte vom 16. bis zum 25. April 2008. Als Stichtag für die Auswertung wurde der 6. Mai 2008, also 3 Wochen nach dem ersten Versandtag an die Brauereien festgelegt.

Insgesamt wurden **12.227 Fragebögen** von den Brauereien an Gastronomiebetriebe verteilt. Das ist das 9-fache an einbezogenen Gastronomieobjekten als in der bisher größten Fragebogenaktion (Tabelle 5).

Ab dem 18. April 2008 gingen die ersten Antworten bei den Verbänden ein. Die ausgefüllten Umfragebögen wurden von den Gastronomiebetrieben direkt an die beiden Verbände per Fax oder per Post geschickt und einheitlich beim Brauerbund erfasst. Dort wurden auch die wenigen Doppelantworten aussortiert, die sowohl an DEHOGA Hessen als auch an den Brauerbund zurückgeschickt worden waren, ebenso Irrläufer von Betrieben außerhalb Hessens. Die Eingänge wurden nach Einraum- und Mehrraumbetrieben getrennt fortlaufend nummeriert und ausgewertet.

Insgesamt betrug der **Rücklauf bis zum Stichtag 1.510 Bögen**. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 12,35% und dem 2,5-fachen des größten bislang in einer Umfrage ausgewerteten Rücklaufs (Tabelle 5). Nach dem Stichtag eingehende Bögen wurden registriert, gingen aber in die Auswertung nicht mehr ein. Die Rücklaufquote ist für eine Umfrage hoch, bei der von den Verbänden bei Betrieben nicht telefonisch nachgefasst werden konnte, die noch nicht gemeldet hatten.

Am 14. Mai 2008 wurden die Ergebnisse in einer Pressekonferenz beider Verbände in einer Einraumgaststätte in Wiesbaden vorgestellt, und es wurde eine Pressemitteilung herausgegeben. Dort wurde auch ein neues Logo vorgestellt, mit dem Hessens Wirte auf ihren Wunsch nach Wahlfreiheit hinsichtlich des Rauchens aufmerksam machen wollen.



Am 27. Mai 2008 wird die vorliegende Untersuchung „Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie. Eine empirische Untersuchung“ veröffentlicht, die Ablauf der Umfrage und die Untersuchungsergebnisse darstellt.

Tabelle 5:

Umfragen zu den Auswirkungen der Nichtraucherschutzgesetze (nach Inkrafttreten der Gesetze)

Träger der Umfrage	Art der Umfrage	Gebiet	Versand Bögen	Stichtag	Anzahl	Rückläufe
DEHOGA Baden-Württemberg	Fragebogen	Baden-Württemberg		August 2007		335
CHD-Expert (1)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(2. Oktoberhälfte 2007)			550
IHK Kassel	Fragebogen	IHK Kassel	16.11.2007	30.11.2007	1.372	269
CHD-Expert (2)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(Februar 2008)			620
DEHOGA Hessen + Brauerbund Hessen / RP	Fragebogen	Hessen	16.-25.4.08	6.5.2008	12.227	1.510

4. Inhalte der Umfrage

Der in der Anlage zu dieser Untersuchung beigefügte Fragebogen sollte bei der Auswertung eine Unterteilung der Gaststätten in Einraum- und Mehrraumbetriebe ermöglichen, da die Reaktionsmöglichkeiten von Einraumkneipen auf die vom Gesetzgeber in allen Nichtraucherschutzgesetzen aller Länder eingeräumte Möglichkeit der Einrichtung abgetrennter Raucherbereiche naturgemäß geringer sind als die einer Mehrraumgastronomie.

Im Einzelnen wurde nach vier Themenkomplexen gefragt:

1. Abgetrennter Raucherbereich

- ◆ Ist-Situation
(Meine Gaststätte hat bereits einen abgetrennten Raucherbereich - Ja / Nein)
- ◆ Wird der Anteil von Betrieben mit abgetrenntem Raucherbereich zunehmen?
(Wenn kein abgetrennter Raucherbereich vorhanden, ist ein solcher geplant? - Ja / Nein)
- ◆ Was sind die Gründe dafür, wenn trotz Fehlens eines abgetrennten Raucherbereichs kein solcher geplant wird? (Baulich / wirtschaftlich)

2. Umsatzentwicklung

- ◆ Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten des HessNRSg
- ◆ Einschätzung über den zukünftigen Einfluss des HessNRSg auf den Umsatz

3. Politische Willensäußerung der Wirte

- ◆ Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots.
- ◆ Das NRSg ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig.

4. Beschäftigungssituation in der Einraumgastronomie

- ◆ Anzahl Mitarbeiter insgesamt
- ◆ Anteil geringfügig Beschäftigter
- ◆ Anteil Familienangehöriger

Weitere Fragen wurden nicht aufgenommen, um die Rücklaufquote bei dieser, für die Wirte völlig freiwilligen, Umfrage nicht schrumpfen zu lassen.

5. Grundsätze der Auswertung

Bis zum Stichtag 6. Mai 2008 gingen 1.510 ausgefüllte Fragebögen ein. Dies entspricht einer Rücklaufquote von insgesamt 12,35%. Dabei ist die Rücklaufquote bei der Einraumgastronomie (kleiner Gaststätten, Gasthäuser, Kneipen und Bars) und der Mehrraumgastronomie unterschiedlich: Der Rücklauf unterteilt sich in 906 Fragebögen aus dem Bereich der Einraumgastronomie und 604 Fragebögen aus dem Bereich der Mehrraumgastronomie. Nach Zahlen des hessischen Hotel- und Gaststättenverbandes auf der Basis der Angaben des Hessische Statistischen Landesamtes gibt es in Hessen deutlich mehr Betriebe der speisengeprägten Gastronomie wie der getränkegeprägten Gastronomie. Setzt man „getränkegeprägt“ mit Einraumbetrieb und „speisengeprägt“ mit Mehrraumbetrieb gleich, dann wäre eine andere Verteilung der zurückgeschickten Bögen zu erwarten gewesen.

Eine Erklärung hierfür ist, dass die Einraumgastronomie härter vom Rauchverbot getroffen wird, nicht zuletzt deswegen, weil sie kaum die Möglichkeit hat, abgetrennte Raucherräume zu schaffen, in denen das Rauchen erlaubt werden kann. Und weil sie härter getroffen ist, ist das Gefühl unmittelbarer Betroffenheit stärker und die Motivation zum Ausfüllen des Umfragebogens höher.

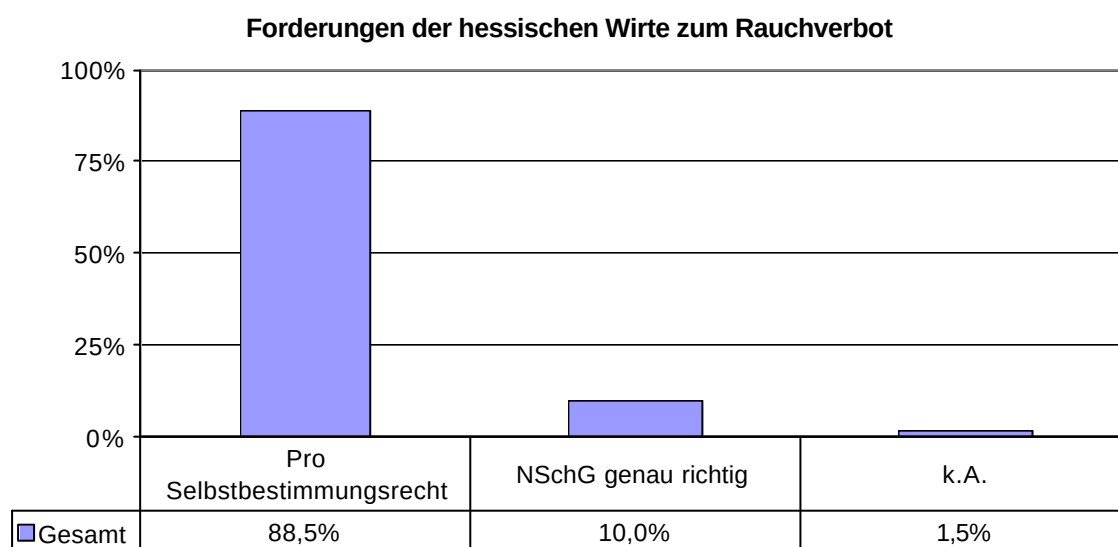
Um durch reine Durchschnittswerte nicht in die Irre geführt zu werden, wird daher im Folgenden der bloße Durchschnittswert über den Gesamtrücklauf jeweils ergänzt durch Angaben getrennt nach Einraum- und Mehrraumgastronomie.

Im Gegensatz zu Zahlen der statistischen Landesämter, die vielfach mit Hochrechnungen aus einer für den Bereich der Kleingastronomie besonders schmalen Stichprobe arbeiten, werden im Folgenden nur die ermittelten Werte angegeben. Hochgerechnete Zahlen sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

6. Ergebnisse

a) Wahlrecht für die Gastronomie

7 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes lehnen fast 90% der hessischen Wirte und Gastronomen das hessische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung ab und fordern ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte, ob in ihren Gaststätten geraucht werden darf oder nicht. Nur 10% halten das hessische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung für genau richtig.



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Die Stimmung bei Einraum- und bei Mehrraumbetrieben ist hier im wesentlichen einheitlich:

Tabelle 6:
Politische Forderung der Gastwirte

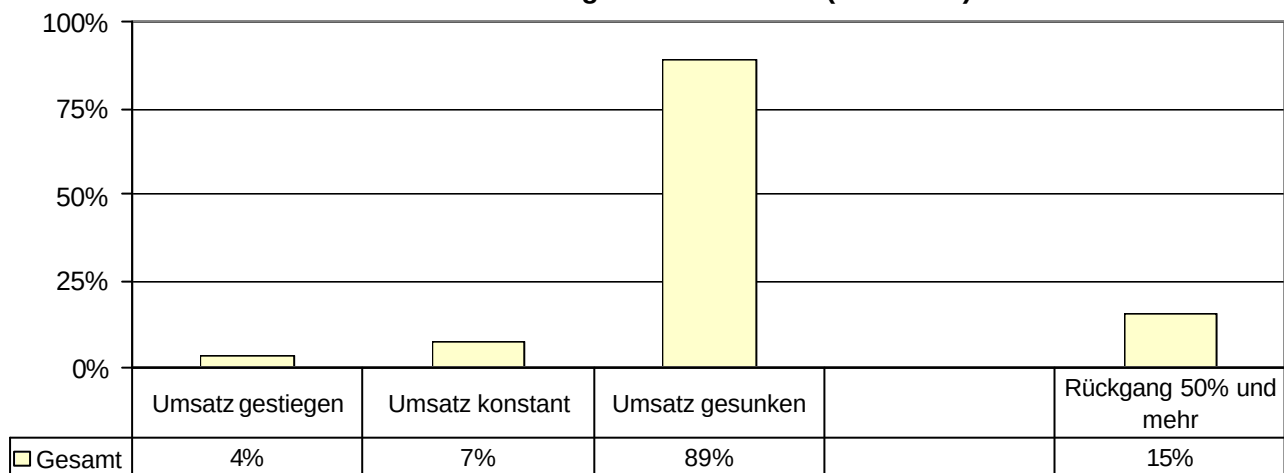
	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots	88%	91%	85%
Das NRSG ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig	10%	8%	13%
Keine Angaben	2%	1%	2%

b) Umsatzentwicklung

Die Ablehnung des Nichtraucherschutzgesetzes wird verständlich, wenn man die Umsatzentwicklung in der hessischen Gastronomie seit Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am 1. Oktober 2007 betrachtet.

Bei 89% der hessischen Betriebe, die Angaben zur Umsatzentwicklung gemacht haben, ist in den letzten sieben Monaten der Umsatz zurückgegangen, bei 15% sogar um 50% oder noch mehr. Dagegen hatten nur 4% der Betriebe Gewinne zu verzeichnen. Einer ganz schmalen Gruppe von Gewinnern durch das Nichtraucherschutzgesetz steht ein Heer von Verlierern gegenüber, auf einen Gewinner (Umsatzsteigerung) kommen 22 Verlierer (Umsatzrückgang).

**Umsatzentwicklung hessische Gastronomie seit Inkrafttreten
Nichtraucherschutzgesetz in Hessen (1.10.2007)**



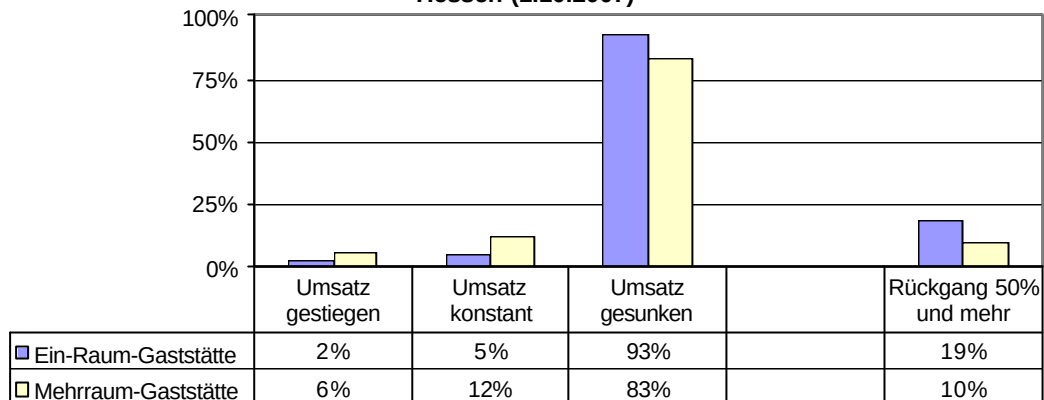
Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

c) Unterschiede in der Einraum- und Mehrraumgastronomie

Während Restaurants und größere Betriebe mit dem Rauchverbot offenbar weniger schlecht zurecht kommen, so sind sogenannte Einraumbetriebe massiv benachteiligt.

Bei 93% der hessischen Einraumgaststätten, die zur Umsatzentwicklung Angaben gemacht haben, ist der Umsatz seit Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zurückgegangen, nur bei 2% ist er gestiegen. Bei fast 20% der Einraumbetriebe ist der Umsatz sogar um mindestens 50% eingebrochen. Bei den Mehrraum-Betrieben sind es mit 10% zwar immer noch viele, aber doch deutlich weniger als bei den Einraumbetrieben. Konkret heißt das, dass viele Einraumkneipen seit dem Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes im Oktober 2007 fast schlagartig die Hälfte ihres Umsatzes verloren haben.

Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten Nichtraucherschutzgesetz in Hessen (1.10.2007)



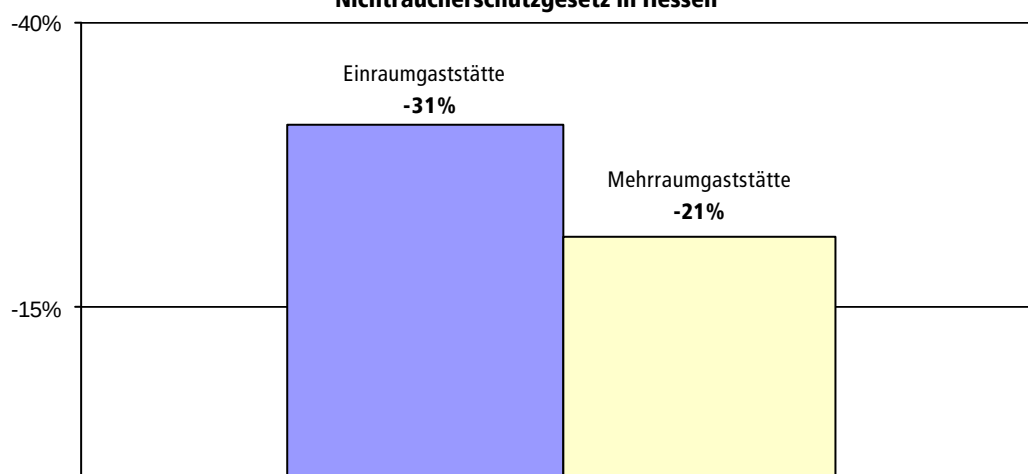
Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Durchschnittlich ist der Umsatz in der Einraumgastronomie um 31% zurückgegangen, bei Mehrraumgastronomie um 21%. Damit ist der Umsatzrückgang in der Einraumgastronomie 50% höher als der in der Mehrraumgastronomie.

Ein Drittel weniger beim Umsatz heißt erfahrungsgemäß die Hälfte weniger beim Gewinn, weil die Fixkosten eines Betriebs unverändert bleiben. Und von nur 50% des Gewinns kann eine kleine Gaststätte auf Dauer nicht mehr existieren und muss ganz aufgeben.

Verschärfend kommt, dass die finanziellen Polster der Kleingastronomie traditionell extrem dünn sind.

Durchschnittliche Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten Nichtraucherschutzgesetz in Hessen

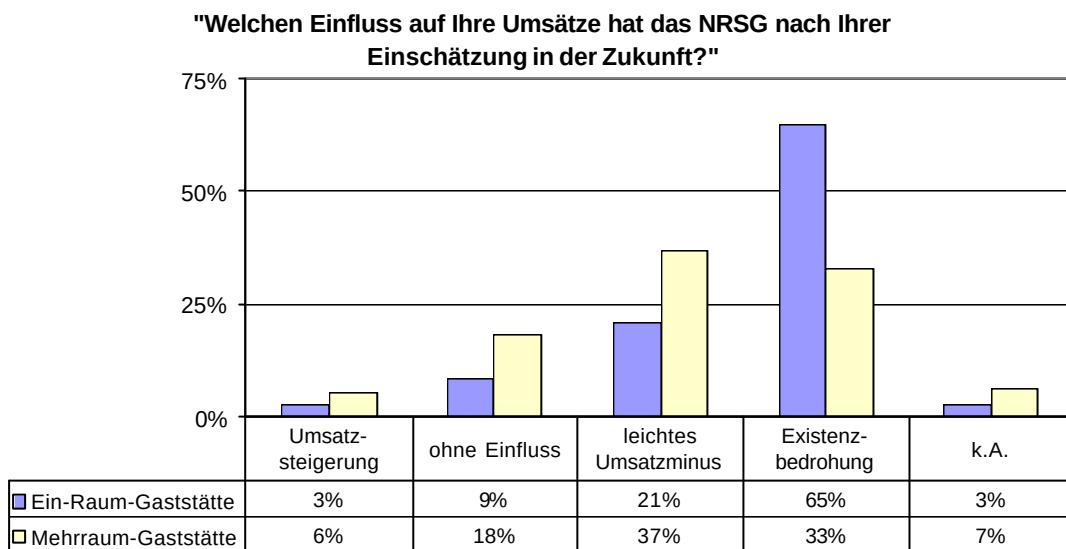


Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Den deutlichen Unterschied der Entwicklung bei Einraum- und Mehrraumgastronomie muss einen Grund habe, durch den gerade die Einraumgastronomie besonders betroffen wird. Nach Lage der Dinge kommt hierfür nur das Nichtraucherschutzgesetz in Betracht.

d) Zukunftsprognose der hessischen Gastronomie

Zwei Drittel der befragten Betreiber von Einraumgaststätten geben im Rahmen der Umfrage als Zukunftsprognose an, durch die Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes in ihrer Existenz bedroht zu sein. 21% rechnen mit einem leichten Minus, lediglich 9% glauben, dass das Nichtraucherschutzgesetz zukünftig nicht noch mehr negative Folgen haben wird, und nur 3% der Einraumbetriebe blicken optimistisch in die Zukunft und hoffen auf steigende Umsätze.



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Das Bild bei Mehrraumgaststätten sieht graduell freundlicher aus: Hier rechnet aber auch noch ein Drittel der Betriebe mit einer Existenzbedrohung durch das hessische Nichtraucherschutzgesetz.

e) Reaktionsmöglichkeiten der Gastronomen

Die unterschiedlich starke Belastung von Ein-Raum- und Mehrraumgastronomie spiegelt die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der beiden Gastronomietypen auf das Nichtraucherschutzgesetz.

Tabelle 7:

Raucherbereiche in der hessischen Gastronomie - Übersicht

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich vorhanden	34%	13%	65%
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant	3,6%	3,1%	4,3%
Einrichtung Raucherbereich baulich unmöglich	45%	66%	15%

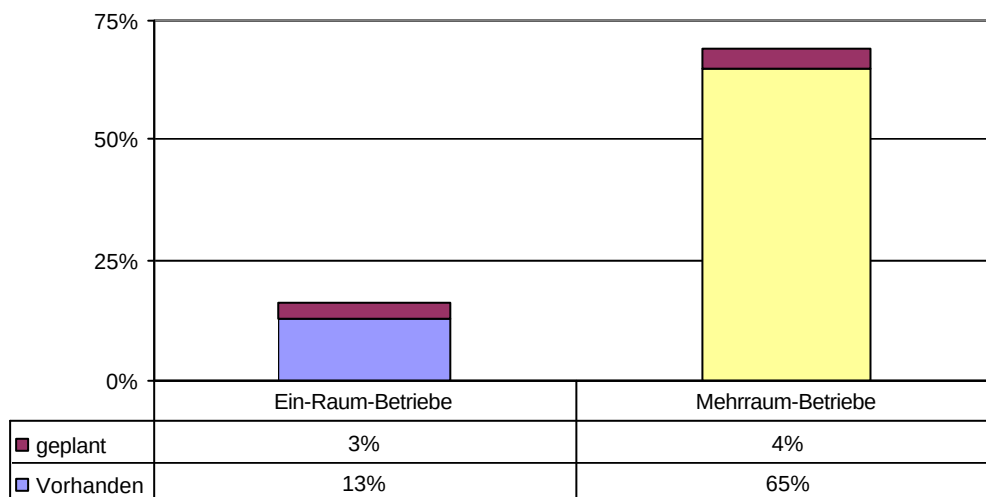
Abgetrennte Raucherbereiche sind in der Einraumgastronomie naturgemäß wesentlich schwerer einzurichten als in Mehrraumbetrieben. Nur 13% der Einraumbetriebe haben in den ersten 7 Monaten nach Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes einen abgetrennten Raucherbereich einrichten können. Damit sind sie strenggenommen wohl zu Mehrraumbetrieben geworden, doch wurden diese (wenigen) Betriebe in der vorliegenden Umfrage auch dann als Einraumbetriebe gezählt, wenn sie abgetrennten Raucherbereiche haben schaffen können - vorausgesetzt sie haben sich auf dem Fragebogen selbst als Einraumbetrieb bezeichnet.

Bei zwei Drittel der Mehrraumbetriebe konnte ein abgetrennter Raucherbereich eingerichtet werden.

Tabelle 8:
Einrichtung von Raucherbereichen nach 7 Monaten HessNRSG

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich vorhanden	34%	13%	65%
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Keine Angabe	1%	1%	1%

Abgetrennter Raucherbereich vorhanden?



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Mit der Einrichtung von abgetrennten Nichtraucherbereichen in Einraumbetrieben, die den momentanen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist auch nicht mehr im nennenswerten Umfang zu rechnen, da nur 3,1% der Einraumbetriebe, die bislang keinen abgetrennten Raucherbereich besitzen, einen solchen demnächst einrichten wollen. Von den Mehrraumbetrieben, die keinen Raucherbereich besitzen, sind dies 13%. Wenn diese Vorhaben durchgeführt werden, dann würden der Anteil der Betriebe

mit abgetrennten Raucherbereich bei den Einraumbetrieben insgesamt um 3 Prozentpunkte und bei den Mehrraumbetrieben um 4 Prozentpunkte steigen.

Insgesamt besitzen 83% der Einraumbetriebe keinen abgetrennten Raucherbereich und planen auch nicht, einen solchen einzurichten.

Tabelle 9:
Planung von Raucherbereichen

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant (Basis: Gesamterhebung)	3,6%	3,1%	4,3%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant (Basis: Betriebe ohne Raucherbereich)	5,5%	3,6%	13%

Die **Gründe** dafür, dass Betriebe ohne Raucherbereich auch nicht planen, einen solchen einzurichten, sind sowohl baulicher als auch wirtschaftlicher Art. **80% der Einraumbetriebe ohne Raucherbereich geben an, dass ihnen die Einrichtung eines abgetrennten Raucherbereiches baulich unmöglich ist.** Dies entspricht 66% oder zwei Drittel aller Einraumbetriebe.

Bei den Mehrraumbetrieben ohne Raucherbereich sind es mit 51% erwartungsgemäß weniger, denen die Einrichtung eines abgetrennten Raucherbereiches baulich unmöglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass der Anteil der Mehrraumbetriebe, die bereits einen abgetrennten Raucherbereich besitzen, deutlich größer ist, so dass insgesamt nur bei jedem achten Mehrraumbetrieb die Einrichtung eines Raucherbereiches baulich unmöglich ist.

Tabelle 10:
Gründe für Fehlen eines abgetrennten Raucherbereichs

Einrichtung Raucherbereich baulich unmöglich	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Basis: Betriebe, die einen Raucherraum weder besitzen noch planen	74%	80%	51%
Basis: Gesamterhebung	45%	66%	15%

Die Gründe für die bauliche Unmöglichkeit der Einrichtung geeigneter Raucherräume in Mehrraumbetrieben dürften im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass das HessNRSg an den abgetrennten Raucherraum bestimmte Anforderungen stellt. Das Gesetz spricht von „vollständig abgetrennten Nebenräumen“ (§ 2 Abs. 4 S. 1 HessNRSg). Zwei Kriterien müssen also erfüllt sein:

1. vollständige Abgetrenntheit und
2. Nebenraum.

Die vom Gesetz geforderte vollständige Abtrennung des Raucherraumes ist nicht immer möglich. Besonders problematisch ist jedoch der Begriff „Nebenraum“, der im Gesetz nicht weiter definiert wird. Das Hessische Sozialministerium sagt hierzu, dass der Raucherraum nicht größer als der Nicht-raucherraum sein „soll“ und „in der Regel“ sei der Raum, in dem die Theke stehe, eben der Hauptraum und nicht ein Nebenraum (Hessisches Sozialministerium. Informationen für Gaststätten. Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, Publikation vom September 2007). Was aber ist beispielsweise, wenn die Theke im kleineren von zwei Gasträumen eines Betriebes steht oder aber der Weg zur Toilette durch den Raucherraum führt? Genug Schwierigkeiten also, die erklären, wieso auch einer ganzen Reihe von Mehrraumbetrieben die Einrichtung eines gesetzeskonformen Raucherraumes große Probleme bereitet oder aber ganz unmöglich ist

7. Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben

Eine Reihe von Verfassungsgerichtshöfen der Länder bzw. Verwaltungsgerichte haben das landesgesetzliche Rauchverbot für Einraumbetriebe ausgesetzt, allerdings nur für ausschließlich inhabergeführte Betriebe. Eine ähnliche Regelung enthält § 3 Abs. 3 Nr. 2 NRSg Saarland.

Tabelle 11:

Einstweilige Anordnungen der Verfassungsgerichtshöfe mit einer Lockerung des Rauchverbotes für die Einraumgastronomie.

Bundesland	Gericht	Einstweilige Anordnung vom	Inkrafttreten gesetzliches Rauchverbot
Rheinland-Pfalz	VGH Rheinland-Pfalz	11.02.2008	15.02.2008
Saarland	VGH Saarland	27.03.2008	15.02.2008
Sachsen	VGH Sachsen	27.03.2008	01.02.2008
Schleswig-Holstein	VG Schleswig	24.04.2008	01.01.2008

Um zu klären, ob dies eine Lösung für die Einraumgastronomie sein kann, wurde die Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben abgefragt.

Tabelle 12: Kennzahlen Beschäftigte in Einraumbetrieben

Kennzahlen Beschäftigte in Einraumbetrieben	
Anzahl Beschäftigte pro Einraumbetrieb (Basis: alle Einraumbetriebe)	3,0 Mitarbeiter / Betrieb
Anteil der Einraumbetriebe ohne Beschäftigte (bezogen auf die Anzahl der Einraumbetriebe)	21%

Es zeigt sich, dass in 4 von 5 Einraumbetrieben Mitarbeiter beschäftigt sind, und zwar durchschnittlich 3 Personen. In der getränkegeprägten Einraumgastronomie ist davon auszugehen, dass diese Personen ganz überwiegend im Gastraum arbeiten. Einen intensiven Küchenbereich haben Einraumbetriebe typischerweise nicht.

Analysiert man dieses Ergebnis näher, so zeigt sich, dass der größte Teil der Beschäftigten in Einraumbetrieben entweder geringfügig Beschäftigte oder aber Familienangehörige sind. Vollzeitkräfte außerhalb der Familie können sich nur die wenigsten Betriebe leisten.

Tabelle 13:
Beschäftigungssituation in der hessischen Einraumgastronomie

	Anzahl Mitarbeiter	
Beschäftigte insgesamt	2.754	100%
- hiervon geringfügig Beschäftigte	1.496	54%
- hiervon Familienangehörige	717	26%

Allerdings wird deutlich, dass eine Beschränkung des Wahlrechts auf Einraumbetriebe, in denen außer dem Inhaber faktisch niemand arbeitet, Augenwischerei wäre. Nur einem Fünftel der Betriebe könnte dadurch geholfen werden.

8. Fazit

Ohne eine entsprechende und vor allem zeitnahe Novellierung des derzeitigen Gesetzes wird die Einraumkneipe in naher Zukunft zu einem erheblichen Teil aussterben. Damit würde auch ein Stück Gastromiekultur in Hessen unwiederbringlich verloren gehen.

Rechnet man das auf die Gesamtzahl der Gaststättenbetriebe in Hessen hoch, so steht die Existenz von mehreren tausenden Kleinbetrieben auf dem Spiel. Daran hängen viele tausend Arbeitsplätze, der größte Teil von ihnen mitarbeitende Familienangehörige und geringfügig Beschäftigte.

Das Vor-die-Tür-Gehen der Raucher schafft für die Einraumgastronomie zusätzliche Probleme.

- ◆ Da vor der Tür stehende Raucher sich oftmals nicht schweigend dem Rauchen hingeben, sondern sich dabei unterhalten, können sich Anwohner über die zusätzlichen Geräusche beschweren.
- ◆ Im Winter werden ggf. Heizpilze aufgestellt, was erhebliche Zusatzkosten verursacht.
- ◆ Außerdem ist durch das nur schwer zu kontrollierende Verlassen und Wiederbetreten des Gastraums die Übersicht des Wirtes darüber, ob ein zum Rauchen vor die Tür tretender Gast bereits bezahlt hat oder nicht erschwert. Zechprellerei ist gerade in der getränkegeprägten Einraumgastronomie zu einem erheblichen Problem geworden.

Nach Ansicht von DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz steht eine Pleitewelle besonders in der getränkebetonten Einraumgastronomie kurz bevor. Das zeigen die vorgelegten Umfragewerte mit bedrückender Eindringlichkeit. Noch rollt die Pleitewelle nicht, aber ohne konkrete Perspektive für eine durchgreifende Besserung werden die meisten bis zum einjährigen Jubiläum des Inkrafttretens des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am 1. Oktober 2008 kaum durchhalten. Das große Sterben in der getränkebetonten Kleingastronomie könnte in Hessen schon im Sommer beginnen. Und wenn es einmal so weit ist, dann nützt auch keine Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes mehr.

Dies wird auch zu deutlichen Einbußen bei den hessischen Brauereien führen. Schon jetzt sind merkliche Rückgänge im Fassbiergeschäft zu verzeichnen, die sich noch deutlich steigern könnten. Der Konsum zuhause ist kein Ausgleich. Das Bier, das in der Eckkneipe in geselliger Runde nicht getrunken wird, das wird dann auch zuhause zumeist nicht zusätzlich getrunken. Es ist zu befürchten, dass mit der Pleitewelle in der bieraffinen Kleingastronomie ein ganzer Vertriebsweg für die hessischen Brauereien praktisch verschwinden könnte.

Schließlich würde ein Kneipensterben zu zahlreichen leer stehenden Immobilien auch im Innenstadtbereich führen.

9. Besonderheiten in Hessen

Die hessische Gastronomie wurde durch das relativ frühe Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zum 1.10.2007 deutlich früher mit den Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes konfrontiert als die Gastronomie in den meisten anderen Bundesländern, wo ein vergleichbares Gesetz erst Anfang 2008 in Kraft trat oder sogar erst zum 1.7.2008 (Thüringen). Lediglich in Baden-Württemberg trat ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot in der Gastronomie noch früher in Kraft (1.8.2007), doch liegt aus diesem Bundesland keine vergleichbar aktuelle Studie vor (siehe Übersicht in Punkt 2).

Daher dürften die Folgen insbesondere für die Einraumgastronomie in Hessen deutlicher zu sehen als in den meisten anderen Bundesländern. Es gibt jedoch keinen Grund anzunehmen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht bundesweit verallgemeinerungsfähig wären, da die Nichtraucherschutzgesetze der Länder in ihrer Grundstruktur weitgehend gleich sind.

Der Gesetzgeber in Hessen kann bei der Nachjustierung der Nichtraucherschutzgesetze nicht auf andere Bundesländer warten, in denen das entsprechende Gesetz z. T. erst wesentlich später in Kraft getreten ist. Sonst tritt eine Novelle erst dann in Kraft, wenn in Hessen die Einraumgastronomie bereits irreparabel geschädigt ist. Hessen darf nicht zum Versuchslabor für die Grenzen der Überlebensfähigkeit der Gastronomie werden.

In drei anderen Bundesländern ist mittlerweile ein Wahlrecht in der Einraumgastronomie durch Gerichtsbeschluss wieder eingeführt worden. In Hessen ist das bislang nicht geschehen. Wieder profitieren die Wirte in anderen Bundesländern.

Das Wettbewerbsumfeld für die hessische Gastronomie ist nicht mehr gerecht. Es kann nicht sein, dass in anderen Bundesländern die Kleingastronomie eine Überlebenschance bekommt, in Hessen aber nicht.

10. Forderungen der Verbände

Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass schnell eine Lösung gefunden wird, sonst löst sich das Problem von selbst - durch Existenzvernichtung in der Gastronomie und den Verlust sehr vieler Arbeitsplätze.

Hessens Wirte brauchen klare und schnelle Lösungen.

DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz schlagen daher auf der Basis der jetzt vorliegenden eindeutigen Daten folgendes vor:

1. Die Wirte von **Einraumbetrieben** erhalten ein **generelles Wahlrecht**: Sie können sich für eine Raucherkeipe entscheiden, tun sie dies nicht, bleibt es automatisch beim Rauchverbot (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Eine Raucherkeipe muss deutlich als solche gekennzeichnet sein.
2. Der Druck auf die insgesamt in Mitleidenschaft gezogene (Mehrraum)Gastronomie muss ebenfalls gemildert werden. Dies kann dadurch geschehen, dass generell bei **geschlossenen Gesellschaften** ein Wahlrecht eingeführt wird und sollte ergänzt werden durch **Erleichterungen bei der Schaffung von Raucherbereichen**.

Beide Punkte ergänzen sich für den gesamten Bereich der Gastronomie. Beide Punkte des Vorschlages sind klar und eindeutig handhabbar. Und mit der Umsetzung beider Punkte wird der generelle Nichtrauchererschutz nicht infrage gestellt. Andererseits würde das verfassungsrechtliche Risiko für Hessen mit diesen Adjustierungen deutlich reduziert werden.

Als weniger geeignet sehen wir allerdings den Verweis auf technische Lösungen an, durch die die Luft in der Keipe gefiltert wird. Es gibt noch keine offiziell zertifizierten Systeme und bereits am Markt befindliche Systeme sind gerade für die Kleingastronomie in Anschaffung und Wartung oft zu teuer.

Auch eine Einschränkung des Wahlrechts auf solche Einraumbetriebe hilft nur sehr begrenzt, die in dem Sinne inhabergeführt sind, dass außer dem Wirt keine weitere Person im Gastbereich arbeitet. Unsere Umfrage hat ergeben, dass nur in jeder fünften Einraumkeipe lediglich der Wirt selber arbeitet.

Die Freiheit des Wirtes eines Einraumbetriebes, eine Raucher- oder eine Nichtraucherkeipe zu betreiben, ist auch die Freiheit des Gastes zu wählen, ob er in eine Raucher- oder in eine Nichtraucherkeipe geht. Bei etwa 18.000 Gastronomie- und Hotelbetrieben im Land wird es für die Bürger im übrigen fast immer genügend Wahlmöglichkeiten geben, entweder eine Raucherkeipe oder eine Nichtraucherkeipe oder –gaststätte zu besuchen.

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e. V.

Clauss Tiemeyer
(Hauptgeschäftsführer)

Brauerbund
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Axel Jüring
(Geschäftsführer)

Anlage



Hotel- u. Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
 Auguste-Viktoria-Straße 6
 65185 Wiesbaden
 Fax: 0611-99201-22

Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e.V.
 Sonnenberger Straße 46
 65193 Wiesbaden
 Fax: 0611-531775-20



Umfrage zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (NRSG)

1. Anzahl der Gasträume in Ihrer Gaststätte: Einer ☐ Mehrere ☐
2. Für einräumige Gaststätten:
 - a) Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie insgesamt? _____
 - b) Wie viele Mitarbeiter davon sind geringfügig Beschäftigte (ohne Familienangehörige)? _____
 - c) Wie viele Ihrer Mitarbeiter sind Familienangehörige? _____
3. Meine Gaststätte hat bereits einen abgetrennten Raucherbereich? Ja ☐ Nein ☐
4. Wenn nein, ist ein solcher geplant? Ja ☐ Nein ☐
 Wenn nein, ist die Einrichtung baulich oder wirtschaftlich unmöglich?
 baulich ☐ wirtschaftlich ☐
5. Wie hat sich der Umsatz seit Inkrafttreten des NRSG entwickelt?
 ca. _____ % (+) (-) keine Angabe ☐
6. Welchen Einfluss auf Ihre Umsätze hat das NRSG nach Ihrer Einschätzung in der Zukunft?

Steigerung	☐	
Keinen Einfluss	☐	
leichtes Minus	☐	
Existenzgefährdung	☐	
Umsätze steigen wieder auf das ursprüngliche Niveau	☐	Ja ☐ Nein ☐
7. Welche Aussage trifft für Sie zu?

Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots	☐
Das NRSG ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig	☐

Absender (Stempel)

 (Datum)

Den ausgefüllten Fragebogen bitte per Post oder Fax direkt an eine der oben angegebenen Adressen senden.
 Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Stellungnahme des Verbandes zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme e.V., eingetragen beim Amtsgericht Borken unter VR 849

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein

**"Gesetz zur Änderung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
Drucksache 18/1160"**

Vorbemerkung

Der VZNS und seine Mitglieder haben es sich zur Aufgabe gemacht, Nichtraucher wirksam vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Sie verfolgen dieses Ziel durch den Einsatz hochwertiger Lüftungs- und Filtertechnik. Alle Anlagen und Geräte der Mitglieder des VZNS sind nach dem „Prüfgrundsatz Nichtraucherschutzsysteme GS-BGIA-M14“ getestet und zertifiziert.

Um seine Ziele zu erreichen, unterstützt der VZNS auch die Arbeit der Expertengruppe im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft für umweltbezogenen Gesundheitsschutz (LAUG), die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) derzeit eine Bestandsaufnahme und Bewertung des technischen Nichtraucherschutzes durchführt.

Zu § 2:

Der VZNS begrüßt die Formulierung des § 2 Abs. 1, wonach Räume, die vom Rauchverbot ausgenommen sind, so beschaffen sein müssen, dass „andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden“.

Nach vorliegenden Erfahrungen ist nicht in jedem Fall sichergestellt, dass normale bauliche Raucherräume diese Anforderung erfüllen. Mindestens beim Öffnen der Tür zum Betreten oder Verlassen des Raumes tritt zwangsläufig mit Tabakrauch belastete Luft in den angrenzenden Nichtraucherbereich aus.

Dies ist bei "Funktionalen Raucherräumen" (zertifizierten Raucher cabins) nicht der Fall, da hierbei durch moderne Lüftungstechnik ein Austritt von Rauch zuverlässig verhindert wird. Funktionale Raucherräume sind baulichen Raucherräumen also in dieser Hinsicht überlegen. Sie sollten deshalb im § 2 Abs.1 explizit genannt und baulichen Raucherräumen gleichgestellt werden.

Eine geeignete Formulierung sollte auch in den § 2 Abs. 5, Ziffer 1 eingefügt werden.

Zu § 2 Abs. 6

Der Verband zertifizierter Nichtrauchererschützsysteme (VZNS) begrüßt die Möglichkeit, dass "durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers (...) weitere Ausnahmen zugelassen werden (können), wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann. "

Begründung:

Funktionale Raucherräume(=zertifizierte RaucherKabinen) entsprechen dem heutigen Stand der Technik und können deshalb in § 2 zugelassen werden (siehe oben)

Beim technischen Nichtrauchererschützes handelt es sich jedoch um eine sehr junge Disziplin. Deshalb sind die Innovationssprünge groß. Es ist also durchaus möglich, dass schon in wenigen Jahren neue, innovative Technologien verfügbar sind, die die oben genannten Anforderungen erfüllen. In diesem Fall ist es nützlich, diese durch Rechtsverordnung zulassen zu können, ohne einen neuerlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen zu müssen.

Hessen sichert sich damit den Vorsprung, den das Land durch erstmalige Formulierung einer so genannten Innovationsklausel gewonnen hat.

Gez. Dr. Hubert Koch M.A.

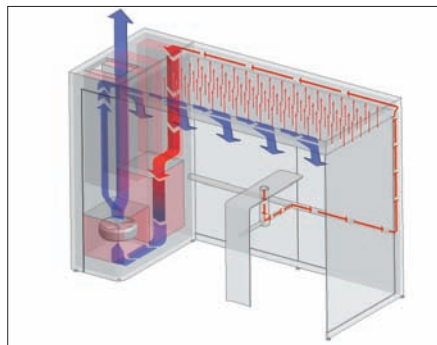
Für den Verband Zertifizierter Nichtrauchererschützsysteme (VZNS)

Berlin, 23. Dezember 2009

E-Mail: sekretariat@koch-consulting.net

Der Funktionale Raucherraum

>> Die Top Lösung zum Schutz vor Passivrauchen <<



Funktionale Raucherräume bieten einen deutlich wirkungsvolleren Nicht-raucherschutz als bauliche Raucherräume:

- Quellnahe Raucherfassung an Zigarette und Aschenbecher sowie rückstandsfreie Zigarettenentsorgung
- Permanente Absaugung des Rauchs und Luftreinigung durch hocheffizientes, mehrstufiges Filtersystem
- Rauchaustritt wird durch Unterdrucksystem und/oder Luftschleier als „vierte Wand“ vollständig verhindert, auch beim Betreten und Verlassen
- Bauliche Einheit, die überall — auch nachträglich — flexibel und platzsparend eingesetzt werden kann
- Zertifizierung und professionelle Wartung sichern eine hohe Qualität zu jeder Zeit und an jedem Ort
- Einseitig offener Baukörper erlaubt Kommunikation zwischen Nichtrauchern außerhalb und Rauchern innerhalb
- Service- und Reinigungskräfte werden nicht belastet

Politische Forderung

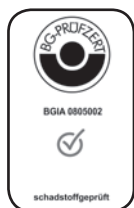
Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) stellen also nach dem derzeitigen Stand der Technik das Optimum an Nicht-raucherschutz dar. Sie sollten daher in den Nichtraucherschutzgesetzen aller Bundesländer zugelassen und baulichen Raucherräumen gleichgestellt werden. Eine geeignete Gesetzesformulierung lautet:

„Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen), die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, sind als abgetrennte Raucherräume anzusehen.“

Zertifizierung/Prüfung

Den Stand der Technik für Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) definieren die „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Nichtraucherschutzsystemen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de/bgia). Die einzelnen Prüfungen erfolgen nach anerkannten Prüfverfahren, wie sie in den jeweiligen DIN-, CEN- bzw. ISO-Normen definiert sind.

Zertifizierte Anlagen werden mit dem BG-PRÜFZERT Symbol gekennzeichnet. Damit entsprechen sie den betrieblichen Anforderungen an rauchfreie Arbeitsplätze, die im § 5, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung definiert sind. Sie sind in einer sogenannten „Positivliste“ des BGIA verzeichnet und können unter www.dguv.de/bgia eingesehen werden.



Beispiel

Prüfkriterien der Zertifizierungsprüfungen sind:

- Vollständige Erfassung und Zurückhaltung des Tabakrauchs
- Keine Austritt von Rauch, auch nicht bei Luftbewegungen durch vorbeigehende Personen
- Keine Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen im Aufstellraum
- Leitkomponenten, nach denen die Filterwirkung geprüft wird, sind u.a. Nikotin, Feinstaub, Aldehyde, flüchtige Kohlenwasserstoffe



Innovativer Nichtrauchererschutz

Empfehlungen für einen wirkungsvollen Schutz vor Passivrauchen

Der Verband

Im Verband zertifizierter Nichtrauchererschutssysteme sind Unternehmen zusammengeschlossen, die funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) herstellen, vertreiben und warten. Der Verband wurde 2007 gegründet.

„Zweck des Verbandes ist die Förderung des technischen Nichtrauchererschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und international“ (§ 2 der Satzung).

Zu den Mitgliedern zählen renommierte Unternehmen, die über langjährige und umfangreiche Erfahrungen in der Erfassung und Filterung schadstoffbelasteter Luft an Arbeitsplätzen verfügen. Arbeitsfelder sind beispielsweise die Einrichtung von Gefahrstoffarbeitsplätzen in Laboratorien und in der chemischen Industrie.

Gründungspräsident des VZNS ist Michael Schrems, Geschäftsführender Gesellschafter der Firma asecos GmbH, Gründau, dem führenden deutschen Hersteller von funktionalen Raucherräumen (Zertifizierte Raucherkabinen).

Der Verband hat derzeit 17 Mitglieder aus 5 Ländern.

Unser Beitrag zu einem wirkungsvollen Nichtraucherschutz

Der VZNS und seine Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zu einem wirkungsvollen Schutz vor Passivrauchen. Basierend auf umfangreichem technischen Know-how und gestützt auf professionelle Forschung und Entwicklung liefern wir Anlagen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Unsere Empfehlung an die Politik

Wir empfehlen die Gleichstellung von funktionalen Raucherräumen (Zertifizierte Raucherkabinen) mit baulichen Raucherräumen in den Nichtraucherschutzgesetzen, damit Nichtraucher von dem profitieren, was moderne Technik heute leistet. Für die Zukunft empfehlen wir die gesetzliche Verankerung von Innovationsklauseln. Da technischer Nichtraucherschutz eine sehr junge Disziplin ist, sind in den nächsten Jahren große Entwicklungssprünge zu erwarten. Eine Innovationsklausel ermöglicht es, neue, vielleicht heute noch nicht bekannte Produkte und Prüfverfahren nach Bewährung zu zulassen.

Einführung

Der Nichtraucherschutz steht in Deutschland und darüber hinaus seit längerer Zeit ganz oben auf der politischen Agenda. Dabei geht es nicht mehr um die Frage, ob Tabakrauch gesundheitsschädlich ist oder nicht. Vielmehr werden die besten Methoden und Möglichkeiten diskutiert, die Nichtraucher wirkungsvoll vor den Gefahren des Passivrauchens schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juli 2008 die Nichtraucherschutzgesetze in Deutschland mit klar definierten Ausnahmeregelungen ausdrücklich als verfassungskonform eingestuft. Auf dieser Basis liefert der VZNS mit dieser Broschüre eine kritische Bestandsaufnahme der verschiedenen, derzeit insbesondere in der Gastronomie gebräuchlichen Lösungen, bewertet diese und gibt Empfehlungen ab.

Vorgestellt und verglichen werden:

- **Funktionaler Raucherraum (Zertifizierte Raucherkabine)**
- **Ventilation im Gastraum**
- **Filterung im Gastraum**
- **Baulicher Raucherraum**
- **Baulicher Raucherraum mit Ventilation und/oder Filterung**

Als Basis der Bewertung dienen die folgenden Fragen:

TRENNEN	Werden Raucher und Nichtraucher räumlich voneinander getrennt ?
ERFASSEN	Wird der Tabakrauch unmittelbar und quellnah erfasst ?
ABSAUGEN	Wird der Tabakrauch aus dem Gast-/Raucherraum abgesaugt ?
FILTERN	Wird der Tabakrauch gefiltert ?

Zur leichten Orientierung werden die Antworten auf die gestellten Fragen mit einem Farbpunkt gekennzeichnet:

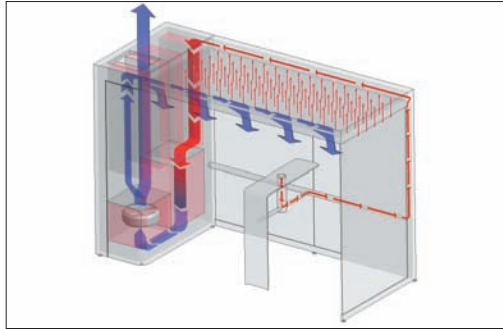


Kriterium erfüllt

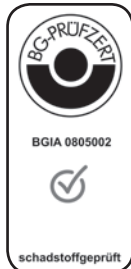


Kriterium nicht erfüllt

Prüfung und Zertifizierung



Als einzige technische Lösung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist der funktionale Raucherraum (Zertifizierte Raucherkabine) von unabhängigen Experten und Gutachtern geprüft und zertifiziert worden. Grundlage hierfür sind die „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Nichtraucherenschutzsystemen“ (www.dguv.de/bgia). Die einzelnen Prüfungen erfolgen nach anerkannten Prüfverfahren, wie sie in den jeweiligen DIN-, CEN- bzw. ISO-Normen definiert sind.



Beispiel

Zertifizierte Anlagen werden mit dem BG-PRÜFZERT Symbol gekennzeichnet. Damit entsprechen sie den betrieblichen Anforderungen an rauchfreie Arbeitsplätze, die im § 5, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung definiert sind.

Sie sind in einer sogenannten „Positivliste“ des BGIA verzeichnet und können unter www.dguv.de/bgia eingesehen werden.

Prüfkriterien der Zertifizierungsprüfungen sind:

- Vollständige Erfassung und Zurückhaltung des Tabakrauchs
- Keine Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen im Aufstellraum
- Kein Austritt von Rauch, auch nicht bei Luftbewegungen durch vorbeigehende Personen
- Leitkomponenten, nach denen die Filterwirkung geprüft wird, sind u.a. Nikotin, Feinstaub, Aldehyde, flüchtige Kohlenwasserstoffe

Die BGIA Prüfgrundsätze repräsentieren den neuesten Stand der Technik und bieten die Basis für die Anerkennung zertifizierter Anlagen als funktionale Raucherräume in den Nichtraucherenschutzgesetzen.

Funktionaler Raucherraum (Zertifizierte Raucherkabine)



Beim funktionalen Raucherraum handelt es sich um eine bauliche Einheit, die nachträglich überall aufgestellt werden kann. Dabei handelt es sich um nach drei Seiten und nach oben begrenzte, nach vorne jedoch offene Baukörper. Ein Austreten von Tabakrauch aus dem funktionalen Raucherraum ist trotz der offenen, kommunikationsfördernden Bauweise ausgeschlossen. Dies wird konstruktiv entweder durch einen permanenten Unterdruck und/oder durch einen Frischluftschleier, der oben an der Frontkante ausgeblasen wird, gewährleistet.

Die Luft im funktionalen Raucherraum wird permanent sowohl an der Decke als auch an den Aschenbechern abgesaugt und über ein hocheffizientes, mehrstufiges Filtersystem von giftigen Gasen und Partikeln gereinigt. Eine Ansammlung von Schadstoffen ist daher ausgeschlossen.

Als einzige derzeit gängige Einrichtung zum Schutz vor Passivrauchen erfasst der funktionale Raucherraum den Tabakrauch schon nahe der Quelle (Zigarette) und saugt ihn ab. Damit kann sich der Rauch erst gar nicht ausbreiten und mit der Raumluft vermischen. Nichtraucher, die vor der offenen Seite des

funktionalen Raucherraums stehen, können mit Rauchern frei kommunizieren, ohne mit Tabakrauch in Kontakt zu kommen. Die Zertifizierung sichert eine gleiche Qualität zu jeder Zeit und an jedem Ort. Service- und Reinigungskräfte werden nicht belastet.



TRENNEN

ERFASSEN

ABSAUGEN

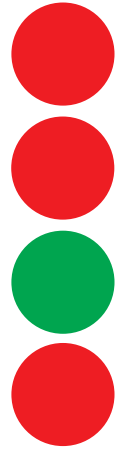
FILTERN

Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) stellen nach dem derzeitigen Stand der Technik das Optimum an Nichtraucherenschutz dar. Sie sollten deshalb in den Nichtraucherenschutzgesetzen der Länder zugelassen und baulichen Raucherräumen gleichgestellt werden.

Ventilation im Gastraum

Die Tabakrauchkonzentration und damit die Schadstoffbelastung werden durch Absaugen der verbrauchten Luft und Zuführung von Frischluft gemindert. Die Ventilationsanlage wird in der Regel bedarfsgerecht in Abhängigkeit von der CO₂-Konzentration gesteuert.

TRENNEN
ERFASSEN
ABSAUGEN
FILTERN



Vorteile

Raucher und Nichtraucher haben die Möglichkeit, sich im gleichen Raum aufzuhalten und so in Kontakt zu bleiben. Ventilationsmodelle sind daher besonders in der Gastronomie beliebt.

Nachteile

Ventilation bietet nur einen sehr eingeschränkten Schutz vor Passivrauchen, da Schadstoffe nicht beseitigt, sondern lediglich „verdünnt“ werden. Passivrauchen wird nicht verhindert. Darunter leiden auch Service- und Reinigungskräfte.

Bewertung

Ventilation ist für einen wirkungsvollen Nichtraucherschutz nicht geeignet. Die Technik kann allerdings in abgetrennten Raucherräumen sinnvoll eingesetzt werden, um dort die Luftqualität zu verbessern (siehe unten rechts).

Filterung der Luft im Gastraum

Die Tabakrauchkonzentration und damit die Schadstoffbelastung werden durch (mobile) Filter gemindert, die die belastete Luft ansaugen, reinigen und anschließend wieder ausblasen.

TRENNEN
ERFASSEN
ABSAUGEN
FILTERN



Vorteile

Raucher und Nichtraucher haben die Möglichkeit, sich im gleichen Raum aufzuhalten und so in Kontakt zu bleiben. Filteranlagen sind daher besonders in der Gastronomie beliebt.

Nachteile

Luftfilterung im Gastraum bietet nur einen sehr eingeschränkten Schutz vor Passivrauchen, da Schadstoffe nicht sofort und nicht vollständig beseitigt werden. Passivrauchen wird nicht verhindert. Darunter leiden auch Service- und Reinigungskräfte.

Bewertung

(Mobile) Filteranlagen sind für einen wirkungsvollen Nichtraucherschutz nicht geeignet. Die Technik kann allerdings in abgetrennten Raucherräumen sinnvoll eingesetzt werden, um dort die Luftqualität zu verbessern (siehe rechts).

Baulicher Raucherraum

Die gängigste Lösung des Nichtraucherschutzes ist die Beschränkung der Raucherlaubnis auf ausgewiesene Raucherräume. Fast alle Bundesländer haben diese Regelung zugelassen. Durch die räumliche Trennung werden Nichtraucher vor dem Passivrauchen geschützt.

Vorteile

Solange sie keine Raucherräume betreten, werden Nichtraucher den gesundheitsgefährdenden Risiken des Passivrauchens nicht ausgesetzt.

Nachteile

Durch die hohe Konzentration des Tabakrauchs in den Raucherräumen tritt stark belastete Luft aus den Raucherräumen aus, wenn die Türen zum Betreten oder Verlassen geöffnet oder nicht ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden. Service- und Reinigungskräfte werden nicht geschützt.

Bewertung

Raucherräume haben sich in der Praxis vielfältig bewährt und werden von Rauchern und Nichtrauchern akzeptiert. Allerdings ist diese Lösung im Sinne eines wirkungsvollen Nichtraucherschutzes optimierungsfähig.



TRENNEN
ERFASSEN
ABSAUGEN
FILTERN

Baulicher Raucherraum mit Ventilation und/oder Filterung

Eine Optimierungsmöglichkeit liegt in der Ausstattung von Raucherräumen mit (mobilen) Luftfiltern und/oder Ventilationstechnik.

Vorteile

Mit Ventilationstechnik und/oder Filtern wird die Hauptschwachstelle eines Raucherraums, der Austritt von Schadstoffen an den Türen, abgemildert. Auch verbessert sich die Luft im Raucherraum. Davon profitieren die Raucher und das Bedien- und Reinigungspersonal.

Nachteile

Die Auslegung von Ventilationssystemen und/oder Filtern für den einzelnen Raum ist schwierig. Auch kann keine definierte Luftqualität garantiert werden, da derzeit noch geeignete Prüfverfahren und Zertifizierungsmodelle fehlen.

Bewertung

Wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, empfiehlt sich die Integration von Ventilationstechnik und/oder Filtern in Raucherräume aus Gründen des Komforts und wegen der reduzierten Belastung der angrenzenden Räume.



TRENNEN
ERFASSEN
ABSAUGEN
FILTERN

Impressum

Verband zertifizierter Nichtraucherchutzsysteme e.V. (VZNS)
eingetragen beim Amtsgericht Borken, VR 849

c/o Hauptstadtbüros der Verbände | Friedrichstraße 200 | 10117 Berlin
Tel: 030 22 33 55 10 | Fax: 030 22 33 55 50 | info@vzns.de | www.vzns.de





Aktionsbündnis Nichtraucher c/o BVPg, Heilsbachstr. 30. 53123 Bonn

An den
Hessischen Landtag
z. Hd. Herrn Geschäftsführer Schlaf
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

AKTIONSBÜNDNIS NICHTRAUCHEN
c/o Bundesvereinigung Prävention und
Gesundheitsförderung e.V. (BVPg)
Heilsbachstr. 30
D-53123 Bonn

Tel. +49 (0) 2 28 /987 27 11
Fax +49 (0) 2 28 / 64 200 24
pp@bvpraevention.de

Konto Nr. 19 02 35 48 00
BLZ 370 501 98
Sparkasse KölnBonn

Bonn, 23.12.09

Schriftliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen aus Drucksachen 18/1160 und 18/1401

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses,

der hessische Landesgesetzgeber sieht sich auf Grund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 veranlasst, das hessische Nichtrauchererschutzgesetz nachzubessern.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofes gab dem Landesgesetzgeber die Wahl zwischen zwei Regelungswegen. Zum einen kann er ein Rauchverbot ohne alle Ausnahmen aussprechen. Dazu berechtigt ihn, dass die Gesundheit verfassungsgemäß ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ darstellt und der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens einen höheren Rang hat als andere Rechte, wie z. B. die Gewerbefreiheit der Gastwirtinnen und Gastwirte.

Zum anderen kann der Landesgesetzgeber Ausnahmen von einem umfassenden Schutz vor dem Passivrauchen regeln. In diesem Falle hat er darauf zu achten, dass dies nicht zu groben Wettbewerbsverzerrungen und zur Benachteiligung einzelner Personen- oder Berufsgruppen führt. Vom Bundesverfassungsgerichtshof wird moniert, dass die Nichtrauchererschutzgesetze fast aller Bundesländer in dieser Hinsicht Mängel aufweisen.

Das **AKTIONSBÜNDNIS NICHTRAUCHEN** (ABNR), ein Zusammenschluss namhafter deutscher Gesundheitsorganisationen (s.u.), bedauert außerordentlich,

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V., München
Bundesärztekammer, Berlin
Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V., Bonn
Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V., Werne

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie e.V., Düsseldorf
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., Hamm
Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
Deutsche Krebsgesellschaft e.V., Berlin
Deutsche Krebshilfe e.V., Bonn
Deutsche Lungenstiftung e.V., Hannover

dass die vorliegenden Vorschläge für die Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes nicht auf ein umfassendes Rauchverbot abzielen. Der umfassende Schutz vor dem Passivrauchen ohne Ausnahmen ist zeitgemäß. Er wird von der Bevölkerung mehrheitlich begrüßt. Nach Umfragen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) in Heidelberg von Februar 2009 begrüßen 73,4% der Bevölkerung, sowohl Nichtraucher als auch Raucher, die Einführung eines Rauchverbotes in der Gastronomie. Der umfassende Schutz vor dem Passivrauchen ohne Ausnahmen wird erfolgreich in vielen Ländern praktiziert und trägt nachweislich zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung bei. Aus Ländern der europäischen Union, in denen ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz eingeführt wurde, ist bekannt, dass dort die Sterblichkeit an akuten Herzerkrankungen (akuten koronaren Ereignissen) um 11 % bis etwa 30 % seit Einführung der Rauchverbote zurückgegangen ist.

Konsequent durchgeführte Rauchverbote haben mittel- und langfristig keine negativen ökonomischen Folgen. Jede Ausnahme von den Rauchverboten hingegen kompromittiert den Gesundheitsschutz, schafft Wettbewerbsverzerrungen und provoziert neue Ausnahmen.

Das ABNR ist alarmiert, dass die vorliegenden Entwürfe für ein Nichtraucherschutzgesetz an den bisherigen Ausnahmen von einem umfassenden Schutz vor dem Passivrauchen festhalten und der Entwurf der Regierungskoalition diese sogar noch erweitern will.

Im Allgemeinen hat sich der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN unserer Einschätzung nach besser mit den Gefahren des Passivrauchens auseinandergesetzt und die Möglichkeit der Tabakrauch-Exposition in der Gastronomie stark eingeschränkt. Jedoch weist auch dieser Entwurf einige Lücken bzw. Unstimmigkeiten auf, die aber leicht zu beheben sind.

Zum Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Drucksache 18/1401

1. Die Änderungen in § 1 sind zu begrüßen. Jedoch wurden in der Auflistung der rauchfreien „Gebäude und sonstigen umschlossenen Räumen“ einige Lokalisationen vergessen. Geboten ist auch die Aufnahme folgender nicht unbedingt umschlossener, aber klar definierter Örtlichkeiten:
 - a. Kinderbetreuungseinrichtungen
 - b. Kinderspielplätze
 - c. Außenbereich von Schulen iSv § 1 Abs. 1 Nr. 2 a.F. (inkl. Hof und Eingangsbereich)
 - d. Einkaufszentren und -passagen

e. Sportstadien

f. Beherbergungsbetriebe (inkl. Jugendherbergen)

2. Den Ausnahmeregelungen aus § 2 Abs. 1 können wir nicht zustimmen.

- a. Die Ermöglichung eines abgeschlossenen Raucherraumes in Einrichtungen des Landes (iSv § 1 Abs. 1 Nr. 1) ist nicht nachvollziehbar. Zum einem ist es faktisch nicht möglich, einen im Gebäude integrierten Raum so belüftungssicher zu machen, dass keine Rauchbelästigung in den Nebenräumen und den Fluren entsteht. Zum anderen sollten gerade die Bediensteten der Länder eine Vorbildfunktion für die Bevölkerung erfüllen und nicht sich selbst eine Ausnahme vom Rauchverbot am Arbeitsplatz gewähren. Die Argumentation, die für die Angestellten im Gaststättengewerbe gilt, sollte auch für die Angestellten des Landes Hessen gelten. Zudem hat der Entwurf eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen, jedoch kein Zutrittsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren. Auch das halten wir für inkonsequent und änderungsbedürftig.
- b. Auch eine Besserstellung des Hessischen Rundfunks erfolgt ohne jegliche Begründung. Die oben gemachten Ausführungen gelten auch für diese Ausnahme.
- c. Warum kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen einen Raucherraum brauchen, ist nicht nachvollziehbar. Die unter 2. a. gemachten Ausführungen gelten auch für diese Ausnahme.
- d. Besonders kritisch sehen wir den Vorschlag, auch in Heimen iSv § 1 Abs. 1 Nr. 7 a.F. einen Raucherraum einrichten zu lassen. Dies ist insbesondere deshalb überflüssig, da der Gesetzesentwurf in § 2 Abs. 3 eine gesonderte Ausnahme für Räume, die Wohnzwecken dienen, vorsieht. Sollte ein Heimbewohner das Bedürfnis haben zu rauchen, kann er sich in die ihm oder ihr zur Verfügung stehenden Räume zurückziehen. Ein Raucherraum im Gemeinschaftsraum ist auch im Hinblick auf das Betreuungspersonal untragbar.
- e. Warum Spielcasinos und Diskotheken anders behandelt werden sollen als andere Gaststätten, die von der Raucherraumregelung ausgenommen sind, ist unverständlich und inkonsequent. Denn auch hier greifen die gleichen Argumente wie für die Gastronomie. Auch hier werden insbesondere Angestellte „zwangsberaucht“. Diese Regelung beinhaltet darüber hinaus kein Getränke- oder Speiseverbot in den Raucherräumen und ist damit widersprüchlich zu den Regelungen für den Bereich der allgemeinen Gastronomie. Insbesondere für

Raucherräume in Diskotheken sollte ein Zutrittsverbot für Jugendliche vorgesehen sein.

3. Den Ausnahmen in § 2 Abs. 2 der Drucksache kann in keiner Weise zugestimmt werden.

- a. Es mag sein, dass aus Sicherheitsgründen das Verlassen des Gebäudes durch einen Beschuldigten, der Raucher ist und rauchen will, schwierig ist. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die betroffenen Vernehmungsbeamten auf ihren Schutz vor dem Passivrauch verzichten müssen. Es gibt außerdem keinen wissenschaftlichen Beweis dafür, dass ein Beschuldigter oder ein Zeuge im Rauchentzug sein Aussageverhalten inhaltlich verändert.
- b. Untragbar ist solch eine Ausnahme aus den gleichen Gründen auch für die gerichtliche Vernehmung.

4. § 2 Abs. 5 muss ausnahmslos gestrichen werden.

Aus nationalen und internationalen Erfahrungen ist bekannt, dass alle bislang unternommenen Versuche zur Verhinderung der Passivrauchbelastung in öffentlichen Einrichtungen, wie etwa durch die Einrichtung separater Raucherräume oder die Installation von Lüftungsanlagen jedweder Art erfolglos waren und keine vollständige Entfernung der krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs gelungen ist. Deshalb sprechen sich führende nationale und internationale Gesundheitsorganisationen gegen die Installation von Lüftungsanlagen und stattdessen für umfassend rauchfreie Innenräume aus.

So verabschiedeten im Jahre 2007 die WHO-Mitgliedsstaaten erstmals Leitlinien für den Schutz vor Passivrauchen, welche flankierend zu Art. 8 des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control/FCTC) entwickelt wurden. Die Leitlinien geben den internationalen wissenschaftlichen Standard wieder und wurden auch von Deutschland anerkannt: „Mit Ausnahme einer zu 100% rauchfreien Umgebung haben sich alle Ansätze z.B. Lüftungsanlagen, Filteranlagen für die Luft und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen“ (Zitat aus den Leitlinien).

Es gilt festzuhalten, dass keine der derzeit bestehenden technischen Anlagen die gesetzliche Forderung erfüllt, einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu leisten.

5. Die Kennzeichnungspflicht aus § 3 ist leider nicht vollständig nach den Anforderungen des BVerfG entworfen worden.

- a. Zum einem ist nicht ersichtlich, warum nur die Raucherräume des § 2 Abs. 1, ohne ihre Berechtigung zu befürworten, gekennzeichnet werden müssen. Bei den restlichen Raucherräumen aus § 2 Abs. 2 und 4 wurde nach dem Entwurf auf eine Kennzeichnung verzichtet. Dieses ist nicht nachvollziehbar und änderungsbedürftig.
- b. Zum anderen hat das BVerfG deutlich gemacht, dass nicht nur eine Kennzeichnung von Raucherräumen erforderlich ist, sondern auch ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre für diese Räume existieren muss. Diese Anforderung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf vollkommen übersehen und muss dringend ergänzt werden.

6. Allgemeine Bemerkungen zu den § 3, 4, und 5 des geltenden HessNRSRG

- a. Schon nach der Einführung des letzten hessischen Nichtraucherschutzgesetzes hat die Erfahrung gezeigt, dass die Verfolgung und Ahndung der Rauchverbote bzw. die Kontrolle der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht sich in der Praxis als schwierig erwiesen haben. Es ist den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden aus Mangel an Kapazitäten kaum möglich, Routineprüfungen durchzuführen. In den meisten Fällen konnten die Beamten nur auf Anzeige und oft viel zu spät auf bestimmte Vorfälle reagieren. Eine ausnahmslose Regelung würde die Arbeit der Ordnungsbehörden erleichtern, denn sie müssten nicht die Voraussetzungen aller Ausnahmen prüfen und müssten sich nicht zusätzlich um die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten kümmern.
- b. Wenn jedoch der Landtag Ausnahmen zulässt, so muss auch die Verantwortung über das Rauch- und Zutrittsverbot, sowohl in der Zuständigkeit als auch in der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit, ergänzt werden.

Zum Entwurf der Fraktion CDU und FDP, Drucksache 18/1160

Dieser Entwurf entspricht weder dem Willen der Bevölkerung (s.o.) noch ist er wissenschaftlich vertretbar. Im Einzelnen:

1. Auch hier fehlen in § 1 Abs. 1 die oben (vgl. "Zum Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN...") bereits aufgeführten Örtlichkeiten, die in den Katalog von rauchfreien Räumen aufgenommen werden müssen.
2. Zu § 2 Abs. 1 verweisen wir auf die oben unter 2. a-d gemachten Ausführungen.
3. Die oben unter 3. und 4. gemachten Ausführungen gelten entsprechend für den Inhalt von § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 6.
4. § 2 Abs. 5 ist ausnahmslos zu streichen.
 - a. Wie bereits in unserer Einführung festgestellt, ist ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie sowohl von der Bevölkerung erwünscht als auch wissenschaftlich als der einzig wirksame Schutz vor Passivrauchen für Gäste und Personal anerkannt worden. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 30.07.2008 die juristische Rechtmäßigkeit eines absoluten Rauchverbotes in der Gastronomie festgestellt.
 - b. Zwar hat der Landesgesetzgeber einen Ermessensspielraum bei der Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes, doch ist die Übernahme einer Übergangsregelung des BVerfG ohne jegliche Hinterfragung zweifelhaft. Zudem sollten die Erfahrungen zahlreicher Bundesländer nach Einführung der Übergangsregelung gezeigt haben, wie absurd und schwer umsetzbar diese Ausnahmeregelungen sind.
 - c. Schon die Regelungen zu den Nebenräumen in § 1 Abs. 4 a.F. haben in der Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, da sie viel Raum für Missbrauch bieten. So haben erfinderische Gastwirte Theken verschoben und verändert. Zudem ist die klare Abtrennung des Raumes durch das Gesetz nicht definiert. Unklar ist sowohl für den Gastwirt, aber auch für die Ordnungsämter, wie man einen permanenten Luftaustausch zwischen dem abgetrennten Raum und den restlichen Bereichen verhindern kann. Gemeint hat der Landesgesetzgeber sicherlich eine Tür, aber wie soll eine reibungslose Bedienung erfolgen, wenn die Kellnerin ständig die Tür auf und zu machen muss, wenn sie den Raum betritt? In der Praxis bleibt die Tür offen und der Rauch gelangt überall hin.

Abgesehen von diesen rein praktischen Schwierigkeiten mit der „Nebenraum-Regelung“ ist erneut auf die Diskriminierung der Gastronomiemitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzuweisen. Die Landesgesetzgeber haben nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durchaus die Möglichkeit, die Beschäftigten in der Gastronomie vor dem Passivrauchen umfassend zu schützen -

ungeachtet der in die Bundeskompetenz fallenden Arbeitstättenverordnung. So stellt das Bundesverfassungsgericht in der o.g. Grundsatzentscheidung fest, dass „die Landesgesetzgeber nicht gehindert sind, auch den Gesundheitsschutz des Gaststättenpersonals als Gemeinwohlziel zu verfolgen. Im gleichen Sinne kommt der Verfassungsgerichtshof des Saarlands zu dem Schluss, dass „der Landesgesetzgeber nicht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Arbeitsschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) die im Gastronomiegewerbe Beschäftigten auszunehmen“ braucht. Nach Ansicht des ABNR hat der Landesgesetzgeber nicht nur das Recht, sondern vielmehr auch die Pflicht, die Beschäftigten in der Gastronomie umfassend vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Der Schutzbereich schließt selbstverständlich die Raucherräume der Mehrraumgaststätten, die Einraumgastronomie und die Bier-, Wein- und Festzelte mit ein.

- d. Noch mehr Raum zum Missbrauch als § 2 Abs. 5 Nr. 1 bietet § 2 Abs. 5 Nr. 2. Hier lehrt die bisherige Erfahrung, dass die Definition der Gastfläche von 75 qm keine hinreichende Definition für die Praxis ist. Es ist für die Ordnungsbehörden unmöglich, die Fläche zu kontrollieren, insbesondere wenn sie Abzüge für Garderoben- und Thekenbereich machen müssen. Es ist inzwischen verbreitete Praxis, dass nach Einführung solcher oder ähnlicher Regelungen der Garderobenbereich verdoppelt, die Theke verschoben und der Eingangsbereich unproportional ausgeweitet wurde, um die Regelung zu umgehen. Solch eine Regelung kann auch keine lange juristische Dauer haben, denn die Größe von 75 qm ist willkürlich und nur als Übergangsregelung gewählt worden. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass in naher Zukunft Gastwirte von Eckkneipen mit einer Größe von 78 qm sich ungerecht behandelt fühlen und Verfassungsbeschwerden einreichen. Es kann aber nicht im Sinne des Landesgesetzgebers sein, ein Gesetz zu verabschieden, dass einen neuen Rechtsstreit vorprogrammiert. Der Gesundheitsschutz vom Personal ist in dieser Entwurfsfassung völlig außer Acht gelassen worden.

Gleiches gilt für den juristisch undefinierbaren Begriff der „einfachen Speisen“. Dieser Begriff bereitet in der Praxis enorme Schwierigkeiten. Der Verweis auf die Definition in § 5 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der GewO und dem GaststättG ist in keiner Weise hilfreich. Dort wird auch keine praxisnahe Definition angeboten. Zudem widerspricht die gewählte Formulierung eklatant den Einschränkungen, die vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben werden. Das Gericht stellt fest, dass die Befreiung vom Rauchverbot

auf solche Gaststätten zu beschränken sei, die keine zubereiteten Speisen anbieten.

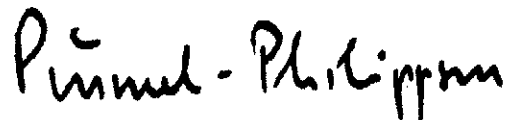
- e. § 2 Abs. 5 Nr. 3 muss ersatzlos gestrichen werden. Durch diese Regelung entzieht sich der Gesetzgeber jeder Verantwortung für Kinder, Schwangere und Kranke, die in einer „geschlossenen Gesellschaft“, aber in der Öffentlichkeit - insb. in einer Gaststätte - beisammen sind. Der Gedanke vom Schutz vor dem Passivrauch kann nicht schwinden, nur weil eine größere Gruppe gemeinsam in einem Lokal ist. Dadurch werden die Vorgaben des BVerfGs zum Zutrittsverbot für Jugendliche außer Kraft gesetzt. Zudem gelten die oben gemachten Ausführungen zum Schutz des Bedienungspersonals hier entsprechend.
 - f. Die Festzeltregelung kann nicht als Ausnahme bestehen bleiben. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass schon die einmalige Rauchexposition gesundheitsgefährdend sein kann. So ist es inkonsequent zu behaupten, dass eine Exposition von nicht mehr als 21 Tagen, wohlgemerkt: am immergleichen Standort, nicht so gefährdend sei. Das Personal wird während dieser Zeit ununterbrochen dem Rauch der Gäste ausgeliefert. Zudem können auch die Besucher in der „kurzen“ Zeit durchaus dauerhaft geschädigt werden. Nicht nachvollziehbar ist, warum es keine Speisebeschränkung für die Zelte gibt. Noch verwunderlicher ist die Tatsache, dass Kindern und Jugendlichen Zutritt zu den Raucherzelten gewährt wird. Dieses muss dringend geändert werden.
 - g. Warum Spielbanken anders behandelt werden als die Gastronomiebetriebe, ist nicht nachvollziehbar. Auch in Casinos werden Getränke und Speisen serviert. Auch dort muss eine entsprechende Regelung zum Schutz der Nichtraucher und der Mitarbeiter getroffen werden.
5. Die Anmerkungen unter 6. (s.o.) gelten für die Vorschriften der §§ 3,4, und 5 entsprechend.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der FDP/CDU-Fraktion das Hessische Nichtraucherschutzgesetz nicht verbessern, sondern es im Gegenteil verschlechtern. Die Ausnahmen von einem umfassenden Schutz vor dem Passivrauchen in Gaststätten sind ohne sachliche Begründung. Sie unterlaufen die Glaubwürdigkeit des Gesetzesvorhabens und gefährden ernsthaft dessen Umsetzung. Das ABNR dringt darauf, dass die Chance der Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes dazu genutzt wird, ein Gesetz vorzulegen, das die

Bevölkerung umfassend vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens schützt und damit dem in der Verfassung verbrieften hohen Rang des Gesundheitsschutzes gerecht wird.

Das ABNR unterstützt daher den Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und bittet um die Einarbeitung unserer Anmerkungen zu diesem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen -

A handwritten signature in black ink, reading "Prümel-Philippsen". The script is cursive and fluid, with the first name "Prümel" and the last name "Philippsen" connected by a hyphen.

Dr. Uwe Prümel-Philippsen
ABNR-Koordinator



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Schlaf
Geschäftsführung
des Sozialpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-2
65183 Wiesbaden

DER PRÄSIDENT

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main
Im Vogelsgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97672 – 0 • Durchwahl – 9 76 72-111
Telefax (069) 97672 - 166

Ihr Zeichen

I A 2.1

(bitte immer angeben)
Unser Zeichen:

Datum:

21. Dezember 2009

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG)

Sehr geehrter Herr Schlaf,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben aufgeführtem Gesetzesentwurf danke ich Ihnen.

Beide Gesetzesentwürfe bleiben weiterhin deutlich hinter den Forderungen der Landesärztekammer Hessen zurück. Nur ein umfassendes Rauchverbot in sämtlichen geschlossenen Arbeitsstätten, einschließlich der Gastronomie kann die Gesundheit von Arbeitnehmern und Nichtrauchern schützen. Die in dem Gesetz enthaltenen Ausnahmen vom Rauchverbot sind als Kompromisslösung zu interpretieren.

Insbesondere geht der Gesetzesentwurf der CDU/FDP bei den Ausnahmeregelungen in § 2 HessNRSG zu weit.

Gerade die Ausnahmen im Bereich der Gastronomie laufen dem Zweck des Nichtraucherschutzes zuwider. Beschäftigte in der Gastronomie müssen auch in den Raucherzimmern die Gäste bedienen und werden so weiterhin dem Rauch ausgesetzt. Dabei sind sie viel stärker den Schadstoffen des Tabakrauchs als andere Arbeitnehmer ausgesetzt und benötigen daher ein konsequentes Rauchverbot.

Der Vergleich zu anderen europäischen Ländern, wie zum Beispiel Frankreich, Italien oder Irland, zeigt, dass das totale Rauchverbot in Gaststätten seine Akzeptanz bei den Bürgern gefunden hat. Daher kann die Landesärztekammer Hessen der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 1 (und Abs. 5 im Gesetzesentwurf der CDU/FDP) HessNRSG nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach
Präsident

Wilfried Gleissner
 Berliner Str.4
 34393 Grebenstein, 15.12.2009
 Tel. 05674-1352 Mobil: 0160-96627398



Kassel-Borken-Nordhessen e.V.

www.asbesterkrankungen.de
Kassel-Nordhessen@asbesterkrankungen.de

Asbestose Selbsthilfegruppe e.V. Wilfried Gleissner
Berliner Str.4, 34393 Grebenstein

An
 Hessischer Landtag
 Geschäftsf. des Aussch. für Arb., Fam., Gesdh.
 Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Betr.: Ihr Schreiben vom 23.11.09 Az. I A 2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit nehme ich, im Namen der Asbestose Selbsthilfegruppe Kassel-Nordhessen e.V.,
 Stellung zu dem Gesetzentwurf, von CDU und FDP, für ein Gesetz zur Änderung des
 Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes –Drucks. 18/1160 sowie dem Gesetzentwurf der
 Fraktion 90/DIE GRÜNEN - Drucks. 18/1401 - .

Grundsätzlich ist Rauchen in hohem Maße krebserzeugend und schadet der Gesundheit. Über 20.000 Menschen sterben jährlich an einem Lungenkarzinom bedingt durch das Rauchen und Raucher mit einer Asbesterkrankung haben ein 59 mal höheres Risiko an Lungenkrebs oder einem Mesotheliom zu erkranken als ein Nichtraucher. Besonders das Passivrauchen stellt eine Gesundheitsgefährdung dar und nach Umfragen sprechen sich 75% der Befragten für ein Rauchverbot in Gaststätten und Versammlungsräumen aus. Feinstaub durch Zigarettenrauch begünstigt die Erkrankung an einer „COPD“, die die Lebensqualität von Betroffenen enorm einschränkt. Es ist ein tödlicher Irrtum, dass Rauchen ein Genuss sei und einen Hauch von Freiheit und Lebensfreude verursache.

Das Rauchen stellt auch keine Vorbildfunktion für Jugendliche dar, die besonders gefährdet sind und die eher vorbildlich motiviert würden, wenn die Droge „Rauchen“ in unserer Gesellschaft eliminiert würde.

Der Gesetzentwurf missachtet in § 2 Abs. 2 bis 5 die Rechte der in einem Abhängigkeitsverhältnis lebenden Beschäftigten, die keinem Tabakrauch ausgesetzt werden möchten. Auch in einer geschlossenen Gesellschaft befinden sich Personen, die sich aus persönlichen Gründen nicht von einer Gesellschaft entfernen können, weil das Rauchverbot aufgehoben ist. Dies betrifft z.B. Mitarbeiter einer Betriebsfeier oder Veranstaltung oder sogar bei einer Familienfeier, wo man nicht als Störenfried durch seine Intervention gegen einen Raucher oder durch sein Entfernen von einer Familien- oder Betriebsfeier diskriminiert oder auch gemobbt zu werden.

Das vorgenannte gilt für alle Gesetzesänderungen zur Aufhebung des Nichtraucherschutzes.

Wilfried Gleissner Vors. der ASG Kassel-Borken-Nordhessen e.V.

Gleissner, Wilfried



Heinrich-Heine-Straße 44
35039 Marburg
Tel: 06421-6 33 24 Fax: 06421-6 33 16

An Herrn J. Schlaf
Geschäftsführung des Sozialpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Marburg, 23. Dezember 2009

Schriftliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Regierungskoalition und der Fraktion „Die Grünen“ für eine Novellierung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes, (DS 18/1160 und DS 18/1401)

Sehr geehrte Damen und Herren des Sozialpolitischen Ausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, als medizinische Fachorganisation im Rahmen der Schriftlichen Anhörung in Sachen Hessisches Nichtraucherschutzgesetz Stellung beziehen zu können.

Wegen der eindeutigen wissenschaftlichen Datenlage sieht die Hessische Krebsgesellschaft keine Alternative zum wirklichen Schutz vor Passivrauchen durch uneingeschränkte Rauchverbote in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz, insbesondere in Gaststätten. Aus dem gleichen Grund hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 30.7.2008 festgestellt, dass Rauchverbote in Gaststätten zum Schutz von Gesundheit und Leben als dem wichtigsten Allgemeingut auch unter Einschränkung der unternehmerischen und persönlichen Freiheit zulässig bzw. geeignet und erforderlich seien.

Tabakrauch ist ein höchstkomplexes und -potentes Schadstoffgemisch mit ca. 5000 giftigen und mehr als 90 bisher nachgewiesenen krebserzeugenden Substanzen. Der Tabakrauch in der Raumluft besteht zu 85% aus dem sog. Nebenstromrauch, der durch langsames Glimmen der Zigarette bei relativ niedriger Temperatur entsteht. Dieser Nebenstromrauch enthält im Vergleich zum Hauptstromrauch (der Anteil, den der Raucher durch Zug an der Zigarette einatmet) Giftstoffe und Kanzerogene in teils vielfach erhöhter Konzentration. So wurde Passivrauch vom „Ausschuss für Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ als krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädigend in die höchste Gefahrenklasse eingeordnet. Tabakrauch am Arbeitsplatz zählt nicht zu den beim

Produktionsprozess in Betrieben unvermeidlich entstehenden Stoffen. Ein ungefährlicher unterer Grenzwert kann für Kanzerogene grundsätzlich nicht festgelegt werden. Deshalb ist Passivrauch am Arbeitsplatz zu eliminieren, nicht nur zu reduzieren. Zudem wird die schädigende Wirkung von Tabakrauch durch synergistische Effekte z.B. mit Alkohol oder Schadstoffen am Arbeitsplatz weiter potenziert, was eine bis zu dreistellige Risikoerhöhung für bestimmte Krebsarten bedingt.

In Deutschland versterben jährlich allein durch Passivrauchen zu Hause ca. 3.300 Menschen (zum Vergleich: 4.467 Verkehrstote im Jahr 2008). Ein Viertel aller Krebserkrankungen und sogar ein Drittel aller Krebstodesfälle werden direkt oder indirekt durch Tabakrauch verursacht.

Neueste internationale wissenschaftliche Studien belegen, dass durch Rauchverbote in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz die Zahl der Herzinfarkte innerhalb weniger Monate um etwa 15% sinkt und im Laufe von wenigen Jahren weiter um bis zu 40% abnimmt. Dabei profitieren vor allem Nichtraucher von der verminderten Tabakrauch-Exposition.

Umfassende Rauchverbote in Gaststätten und Diskotheken reduzieren außerdem die Zahl der Jugendlichen, die zu regelmäßigen Rauchern werden, um 40%.

Kinder und Jugendliche sind durch Passivrauchen besonders gefährdet. Etwa ein Viertel aller Schwangeren raucht bis zur Geburt. Dadurch werden Kinder schon vor der Geburt erheblich und teils lebenslang geschädigt: sie tragen ein erhöhtes Risiko für Frühgeburtlichkeit, Entwicklungsverzögerungen, Plötzlichen Kindstod, Verhaltensauffälligkeiten wie Attention Deficit/Hyperaktivitäts-Syndrom. Der Tabakrauch in der Raumluft verursacht die Entstehung und Verschlimmerung von Asthma, von Erkrankungen der oberen Atemwege einschließlich Lungen- und Mittelohrentzündungen, führt zu lebenslanger Einschränkung der Lungenfunktionswerte, Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens sowie deutlich häufigeren Krankenhauseinweisungen. Am stärksten betroffen sind Kinder der sozio-ökonomisch benachteiligten Gruppe der Bevölkerung.

Während Arbeitsschutzbestimmungen in Deutschland im allgemeinen sehr streng sind und Arbeitgebern in fast allen Betrieben strikte und auch teure Auflagen zur Schadstoffvermeidung gemacht werden bis hin zum Verbot bestimmter Produktionsmethoden, bestehen in der Gastronomie weitreichende Ausnahmen vom Schutz vor dem Passivrauchen. Insbesondere die Beschäftigten wie Bedienungen oder Musiker, die in Gaststätten, Kneipen und Bars (biometrisch nachweisbar) stark mit dem Tabakrauch in der Raumluft belastet sind, bleiben ungeschützt.

Fazit:

Die Passivrauchbelastungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, vor allem von Arbeitnehmern in der Gastronomie, sind erheblich, ausreichend wissenschaftlich belegt und meist leicht zu vermeiden, bleiben aber in der Gesetzgebung Deutschlands bisher nur ungenügend berücksichtigt. Der im Grundgesetz verankerte Schutz vor körperlicher Unversehrtheit und der Diskriminierung von chronisch Kranken ist nicht gewährleistet.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Wir begrüßen diesen Entwurf im wesentlichen. Für Ausnahmen in Einrichtungen nach §1 Abs. 12 (Diskotheken und Tanzlokale) und 13 (Spielkasino) besteht keine Notwendigkeiten und ist aus Gründen des Schutzes vor Passivrauchen und zum Schutz des Personals abzulehnen. Notwendige Ergänzungen: siehe Stellungnahme zum Regierungsentwurf unten.

Stellungnahme zum Koalitionsentwurf im Einzelnen:

§1 Abs.1: Rauchverbote in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen:

Örtlichkeiten wie (Einkaufs-)Passagen sind speziell anzuführen. Das Rauchverbot sollte auch auf ausgewählte Orte im Freien wie Kinderspielplätze, Sportplätze und -stadion, Eingangsbereiche von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ausgedehnt werden.

§1 Abs.11: Rauchverbote in Gaststätten:

Der Begriff der „Gaststätte“ ist auszudehnen, damit auch Hotels, in denen der Nichtraucherschutz in Hessen bisher nicht geregelt ist, miteinbezogen werden.

§2 Abs.1: Vorhalten von Raucherräumen:

Es gibt keine Notwendigkeit für das Vorhalten von Raucherräumen in diesen Einrichtungen. Außerdem müssten die Raucherräume räumlich und Lüftungstechnisch von den übrigen Räumen völlig abgetrennt sein. Jugendlichen, z.B. Praktikant/innen und Auszubildenden, wäre der Zutritt zu den Raucherräumen zu verwehren. Eine entsprechende Kennzeichnung wäre sicherzustellen. Eine „mögliche Beeinträchtigung anderer Personen“ ist juristisch und wissenschaftlich nicht definierbar, somit auch nicht kontrollierbar.

§2 Abs.2: Ausnahmen bei polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen:

Der §5 der Arbeitsstättenverordnung ist zu beachten und das Personal vor Passivrauch zu schützen. Die medizinische Notwendigkeit scheint fragwürdig.

§2 Abs.4: Maßregelvollzug:

Wir begrüßen, dass der Einrichtungen zum Maßregelvollzug Krankenhäusern gleichgestellt werden. Für das Vorhalten von Raucherräumen gibt es keine rechtliche Grundlage. Nationale und internationale Erfahrungen zeigen, dass ein absolutes Rauchverbot in diesen Einrichtungen gut umsetzbar ist und positive Auswirkungen (wie Abnahme der Zwischenfälle und des Medikamentengebrauchs) hat. Der §5 der Arbeitsstättenverordnung ist zu beachten und das Personal vor Passivrauch zu schützen. Eine mögliche Beeinträchtigung anderer Personen ist juristisch und wissenschaftlich nicht definierbar.

§2 Abs.5: Gastbetriebe

- 1) Nebenräume: Diese haben völlig abgetrennt und abgeschlossen zu sein. Minderjährige dürfen keinen Zutritt haben. Dies gilt ebenso für das Personal.
- 2) „Kleingastronomie“: Die Festlegung auf 75qm ist willkürlich und schafft neue Wettbewerbsverzerrungen. Das ursprüngliche Kriterium „getränkegeprägt“ ist de

facto gestrichen und stimmt damit nicht mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 30.7.2008 überein. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der servierten Speisen und damit die Überwachung des Gesetzes sind nach juristischen Kriterien nicht möglich.

- 3) „Geschlossene Gesellschaft“: Eine Ausnahme dafür ist grundsätzlich abzulehnen, da hier der Schutz von Kranken, Schwangeren, Kindern, Jugendlichen und des Personals nicht gegeben ist. Auch nachfolgende Gäste werden durch die Rauchrückstände gefährdet. Zudem wäre zu definieren, wie der Nachweis einer Zugehörigkeit zu dieser „Geschlossenen Gesellschaft“ zu führen ist, wer sie wie zu kontrollieren hat und für wen und welche Konsequenzen bei Missachtung zu erwarten sind. Wie die Erfahrung in Bayern mit den „Raucherclubs“ gezeigt hat, bietet diese Ausnahme reichlich Gelegenheit zur Umgehung des Nichtraucherschutzes.
- 4) Festzelte: Kindern und Jugendlichen per Gesetz Zutritt in ein Raucherzelt zu gewähren, ist eine Missachtung des Jugendschutzes und des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 30.7.2008. Die Verweigerung des Zutritts dagegen stellt eine Diskriminierung u.a. von Minderjährigen und chronisch Kranken dar, da sie von einer Teilnahme an diesen Festivitäten ausgeschlossen würden. Der Gesundheitsschutz des Personals wie Bedienungen, DJ's und Musiker ist in einem Raucherzelt nicht gewährleistet. Die Beschränkung der Bestandsdauer eines Festzelts auf 21 Tage ist willkürlich und eliminiert nicht die Gefährdung durch Passivrauch, da diese auch schon bei kurzfristiger Exposition gravierend sein kann (z.B. Auslösen von Atmungs- oder Herz-Kreislauf-Komplikationen).
- 5) Spielkasinos: Für eine Aufhebung des Rauchverbots in diesem Bereich gibt es keine Notwendigkeit. Abhängigkeit von substantiellen (z.B. Nikotin oder Alkohol) und nicht substantiellen Süchten (z.B. Spielsucht) ist eine medizinisch anerkannte Erkrankung. Die steigende Zahl der Abhängigen benötigt gesellschaftliche, medizinische und politische Unterstützung. Das Personal ist zu schützen.

§2 Abs.6: „Innovationsklausel“ für Lüftungstechnische Anlagen:

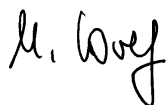
Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Wie die weltweit führende Fachgesellschaft, die American Society of Heating, Refrigerating and Air-Conditioning Engineers, in ihrem Positionspapier vom 25.6.2008 feststellt, ist die einzige sinnvolle Maßnahme zur Ausschaltung der Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen ein komplettes Rauchverbot in Innenräumen. Keine Lüftungstechnische Anlage kann das hochkomplexe Giftgemisch des Tabakrauchs eliminieren, wie es der Schadstoffvermeidungsgrundsatz bei Kanzerogenen fordert. Diese Meinung vertritt auch der Rat der EU in seiner Empfehlung vom 30. November 2009

§5 Abs.3: Zuständigkeit für die Überwachung:

Zur Überwachung des Gesetzes sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist durch die bisherige Regelung nicht annähernd gewährleistet (s. unsere Abfrage der Ordnungsämter) und wird durch die geplanten Ausnahmeregelungen weiter erschwert bzw. unmöglich gemacht. Selbst offenkundige und angezeigte Übertretungen werden bisher häufig nicht geahndet. Privatpersonen ist nicht zumutbar, zum Zweck der Durchsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes vor Gericht zu erscheinen.

Die Hessische Krebsgesellschaft fordert die Landesregierung auf, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schädlichkeit von Passivrauch für die Bevölkerung und das Personal von Gaststätten, zur mangelnden Wirksamkeit von technischen Anlagen, die Leitlinien zu Art.8 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Tabakkontrolle und die Empfehlungen des EU-Rates zur Eindämmung des Tabakgebrauchs anzuerkennen. Der Schutz von Gesundheit und Leben der Menschen hat oberste Priorität. Zusätzlich ist die Bevölkerung über die Gefährlichkeit des Tabakrauchs und die Gründe der Rauchverbote weiter aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Martin Wolf
Vorstandsmitglied



Dr. med. Maria Vogelmeier
Präventionsbeauftragte

Zusammenfassung der Explorativen Befragung der Kommunen und Städte im Landkreis Marburg-Biedenkopf zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz

Methode: postalische Befragung mit Fragebogen

Erhebungszeitraum: Juli – August 2009

Anzahl der angeschriebenen Kommunen: 22; Rücklauf: 11 Kommunen

Stand der Auswertungen: 15.10.2009

Verfasser: Dr. M. Vogelmeier, HKG; B. Nolte, HAGE

Einwohnerzahl:

167.000 von 6 Mio. (2.455 – 80.000)

Anzahl der gastronomischen Betriebe (incl. Vereine)

694 (6 – 420)

F1: Werden die Bevölkerungsbeschwerden systematisch erfasst

In 4 von 11: ja

F2: Anzahl der Beschwerden – dokumentiert/ geschätzt

3 dokumentiert (4 von 11 OÄ)

61 geschätzt (7 von 11 OÄ)

Summe: 64 (0 – 30)

F3: Anzahl der Verletzungen des Jugendschutzes

4 (0 – 2)

F4a: Anzahl der erfolgreichen Verfahren – dokumentiert / geschätzt

2 von 34 (1; 15; 18)

F5: Anzahl der festgestellten Ordnungswiderigkeiten

31 insgesamt, in 5 OÄ; (einzeln: 1; 2; 2; 11; 15)

F6: Anzahl der Verfahren vor Gericht

6 (alle in 1 OA)

F7: Anzahl der Strafen

0 (3 eingestellt, 3 noch offen)

F8: Änderung seit BVG Urteil

Abnahme der Beschwerden: 1x; Keine Änderung: 9x; Zunahme der Beschwerden: 1x

F9: Überwachung nach BVG Urteil

Erschwert: 2x; gleich geblieben: 1x; erleichtert: 2x; keine Angaben: 6x

F10: Anzahl unangemeldeter Kontrollen

51 insgesamt (einzeln: 8x0; 1x1; 1x10; 1x40)

F11a: Zeit für Überwachung in Std/Wo

1x 1 Std./Wo.; 10x "Angabe nicht möglich"

F12: zusätzliche Stellen für Überwachung

0

F13: Überwachungserleichterung möglich

Nein: 6x; ja: 4x (s. unten)

- „Konkretisierung der Tatbestände“
- „Durch die erforderliche Anpassung des Hess. Nichtraucherschutz-Gesetz an die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht. Durch eindeutige Regelungen ohne Ermessungsspielräume (Ausnahmen), z. B. ein generelles Rauchverbot in Gaststätten“
- „Klare/einheitliche Regelungen: Entweder Rauchverbot in allen Gaststätten oder der Betrieb einer Gaststätte entscheidet selbst, ob in seinem Betrieb geraucht werden darf oder nicht“
- „Überprüfung durch die Polizei, da kleine Kommunen keinen Außendienst oder Hilfspolizisten haben.“

F14: wirtschaftliche Nachteile: bekannt

Nein: 7x; Ja: 3x (s. unten)

- „Pauschale Aussagen über Gästeschwund“
- „Eine Gaststätte steht wegen stark rückläufiger Einnahmen vor der Schließung, ein Betreiber hat den Betrieb wegen sinkender Umsätze übergeben“
- „Reine Schankwirtschaften (keine Abgabe von Speisen, Gaststätten über 75 qm) beklagen sich über Umsatzeinbußen, da dort keine Ausnahme vom Rauchverbot zulässig ist.“
- „Erhebliche finanzielle Einbußen“

Zusammenfassung in Worten:

Im Juli und August 2009 wurden von uns die zuständigen Ordnungsämter zur Überwachung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Gastronomie befragt. Dies geschah mit freundlicher Unterstützung der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf mittels postalischer Befragung mit Fragebogen.

Dabei zeigte sich folgendes:

In 8 von 11 Ordnungsämtern, die zusammen ca. 690 gastronomische Betriebe überwachen, wurden gut 80 Vorkommnisse registriert, größtenteils ausgelöst durch Beschwerden seitens der Bevölkerung, einige durch anlassfreie Kontrollen. Die Bearbeitung wurde in der Hälfte Fälle als erfolgreich eingestuft. Wenige Vorfälle betrafen den Jugendschutz. Nur in einem Ordnungsamt gingen Beschwerden vor Gericht (insgesamt 6), in keinem Fall wurde eine Strafe verhängt. Anlassfreie Kontrollen gibt es nur in zwei größeren Städten, nicht aber in ländlichen Gebieten. Jedes 2. Ordnungsamt würde sich eine Vereinfachung der Überwachung wünschen, entweder durch ein klareres Gesetz oder durch Übertragung der Überwachung auf andere Stellen.

Die Erhebung, die als Pilotprojekt gedacht war, spiegelt zwar nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamtsituation in Hessen wider. Die Ergebnisse stimmen aber mit den Erfahrungen von anderen Stellen überein. Von dort wird auch berichtet, dass gerade im ländlichen Bereich die Überwachung sehr schwer durchführbar ist, u.a. weil wegen der persönlichen Nähe der beteiligten Personen eine deutliche Befangenheit vorliegt.

Dr. med. Maria Vogelmeier

Hessische Krebsgesellschaft e.V.

Marburg, 15. Okt. 2009

Stellungnahme

**des Hotel- und Gaststättenverbandes
DEHOGA Hessen e.V.**

(DEHOGA Hessen)

***im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Novellierung des
hessischen Nichtraucherschutzgesetzes***

Drucks. 18/1160

Entwurf der Fraktionen der CDU und FDP

Gesetz zur Änderung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Drucks. 18/1401

Entwurf der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
(DEHOGA Hessen)

Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
Fon 0611 – 99 201-0
Fax 0611 – 99 201-22
info@dehoga-hessen.de
www.dehoga-hessen.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns sehr für die uns als Branchenverband eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme in Vorbereitung der zweiten Lesung der vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes.

I. Vorbemerkung

Der DEHOGA Bundesverband und die DEHOGA Landesverbände haben in den vergangenen Jahren – schon lange bevor die Gesetzesvorhaben zum Nichtraucherschutz im Zuge der Föderalismusreform auf Landesebene konkret ausgestaltet wurden – sich intensiv mit dem Thema Nichtraucherschutz in der Gastronomie und damit auch mit der Frage wirtschaftlich verträglicher Maßnahmen befasst.

Es besteht heute kein Zweifel mehr daran, dass der Versuch, auf Freiwilligkeit basierende Lösungen im Gastgewerbe zu implantieren, aus diversen Gründen gescheitert ist. Daher war aufgrund der öffentlichen und politischen Debatte ein gesetzliches Regelungswerk auch für die Gastronomie nicht mehr ernstlich abzulehnen. Zumal die Meinungen hierzu in der Gastgewerbebranche weit auseinander gingen (und gehen). Dies liegt naturgemäß an der hohen Heterogenität der Branche, ihren entsprechend ihrer Zielgruppe unterschiedlichen Bedürfnissen und damit am Prinzip von Angebot und Nachfrage.

Das mittelständisch geprägte Hotel- und Gaststättengewerbe in Deutschland ist gekennzeichnet durch eine einzigartige Vielfalt. So unterschiedlich wie die Bedürfnisse der Gäste sind, so

vielfältig ist das gastronomische Angebot des Gastgewerbes in Deutschland. So verwundert es auch nicht, dass die Auswirkungen der Nichtraucherschutzgesetze sich in einzelnen Branchensegmenten sehr differenziert darstellen.

Durch das Hessische Nichtraucherschutzgesetz vom 1. Oktober 2007 wurden insbesondere die Betreiber von getränkegeprägten Einraumgaststätten in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise benachteiligt. Dies war der Grund, aus welchem auch der DEHOGA Hessen die exemplarisch gegen die Gesetze in Baden-Württemberg und Berlin geführten Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht unterstützte. Die verfassungsrechtliche sowie die tatsächliche Ausgangssituation ist in Hessen dabei für die betroffenen Betriebe dieselbe.

Es wird anerkannt, dass auch ein absolutes Rauchverbot nach den Maßgaben der Karlsruher Richter der Berufsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werden würde.

Insgesondere hat das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden, dass ein Rauchverbot in der Gastronomie möglich ist, und dabei die vorgenannten unterschiedlichen Belange bei der Anwendung und Gestaltung von Ausnahmen berücksichtigt werden müssen.

Ein solches relatives Rauchverbot wird aus unserer Sicht alleinig den wirtschaftlichen und existentiellen Belangen des Gastgewerbes gerecht ohne dabei in praxi das hohe Gut des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung auszuhöhlen.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Gastronomie im Verhältnis zu allen anderen Regelungsobjekten des Nichtraucherschutzgesetzes gerade nicht als vergleichbarer

öffentlicher Raum angesehen werden kann. Gaststätten sind Orte, die freiwillig von den Menschen aufgesucht werden. Es handelt sich um wirtschaftliche Unternehmen, die von Privaten geführt werden. Mithin ist auch die verfassungsrechtliche Eingriffshürde in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hoch angesiedelt. In Krankenhäusern oder öffentlichen Gebäuden der Verwaltung ein striktes Rauchverbot durchzusetzen ist unter der Maßgabe der Aufgabe staatlichen Gesundheitsschutzes konsequent und womöglich geboten. Inwieweit der Staat jedoch den Konsum eines nach wie vor legalen Genussmittels in privatwirtschaftlich geführten Unternehmen einschränken darf, hängt von der jeweiligen Interessenlage ab und ist differenziert zu beurteilen.

Entsprechend differenziert muss folglich ein Nichtraucherschutzgesetz ausgestaltet sein.

II. Differenzierte Regelungen für eine heterogene Branche

Der DEHOGA Hessen begrüßt aus den vorab kurz geschilderten Gründen ausdrücklich die in dem von den Fraktionen von CDU und FDP vorgelegten Entwurf zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes enthaltenen Regelungen und lehnt gleichzeitig den Änderungsentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entschieden ab.

Die einzelnen Regelungen des Entwurfs der Fraktionen von CDU und FDP setzen das Bedürfnis nach einer differenzierten Ausgestaltung der Rauchverbotsregelungen gemessen an der Vielfalt der Betriebstypen um. Dabei werden die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet, so dass insbesondere auch keine erneute Unsicherheit, was den rechtlichen Bestand

des Gesetzes betrifft, zu befürchten ist und – was uns besonders wichtig erscheint – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch zugunsten des Segments der Klein- bis Kleinstbetriebe gewährleistet ist.

Der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lässt eine konsequent durchgehaltene Ausnahmenstruktur und damit eine differenzierte Antwort auf die wirtschaftlichen und damit tatsächlichen Belange wie auch die rechtlich bereits statuierten Bedenken vermissen.

Der Änderungsentwurf von CDU und FDP fügt demgegenüber weitere Ausnahmen dem bisherigen Nichtraucherschutzgesetz mit Regelungsgehalt vom 1. Oktober 2007 hinzu:

- **Die getränkegeprägte Einraumgaststätte**

Hiervon betroffen sind in erster Linie Betriebe, die regelmäßig über nur einen einzigen Gastraum verfügen und aus tatsächlichen Gründen keinen Nebenraum für ihre rauchenden Gäste bereithalten können. Diese Gaststätten stellen eine ganz typische Kommunikations-Plattform dar. Es handelt sich um eine eigene kleine Soziokultur. Hier wird traditionell viel geraucht. Und wer dort hinget, weiß das und setzt dies voraus. Frühere Untersuchungen (wie beispielsweise des Marktforschungsinstituts von CHD Expert) haben bestätigt, dass der Anteil der Raucher in der Mehrheit der Kneipen mindestens fünfzig Prozent beträgt und in vielen Fällen mehr als drei Viertel der Gäste umfasst. Bei den Bars ist die gleiche Beobachtung zu machen. Die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Fälle liegen noch erheblich darüber. Häufig treffen sich Raucher dort, wenn sie an anderen Orten – etwa aus familiären Gründen oder anderen Rücksichtnahmen – auf das Rauchen verzichten (müssen oder wollen). Die Einraumgaststätten zeichnen sich

dadurch aus, dass bei ihnen in aller Regel aus räumlichen Gründen kein zweiter, spezieller Raucherraum geschaffen werden kann. Als Folge dessen darf dann in der gesamten Gaststätte nicht mehr geraucht werden. Raucher gehen zum Rauchen vor die Tür. Daraus ergeben sich dann weitere Konflikte, weil Anwohner durch Lärm belästigt werden. Nichtrauchernde Gäste, die den alten Kundenstamm ersetzen könnten, bleiben aus. Der Gastwirt rutscht ins Minus, kann die Pacht nicht mehr bezahlen und steht somit vor dem Aus.

Der Änderungsentwurf setzt die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts konsequent um und richtet sich dabei nach der gastgewerblichen Wirklichkeit ebenso wie nach einer praktischen Handhabbarkeit für die Behörden. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Einschränkung des Speisenangebots in den betroffenen Betrieben, welches sich an den Strauß- und Besenwirtschaften orientiert und damit maßvoll den als reines Abgrenzungskriterium des Bundesverfassungsgerichts verwendeten Begriff der „zubereiteten Speisen“ umsetzt.

Ebenso halten wir es für folgerichtig, im Zusammenhang mit dem Zutrittsverbot für Minderjährige zu solchen Gaststätten auch die bisherige Rauchernebenraumregelung entsprechend anzugleichen und auch hier unter dem Aspekt des besonderen Jugendschutzes, den Zutritt für unter 18jährige zu verwehren.

▪ **Geschlossene Gesellschaften**

Bei Abendveranstaltungen im Sinne geschlossener Veranstaltungen sehen sich Hoteliers und Gastronomen vermehrt mit dem Wunsch der Gäste konfrontiert, nach dem Essen das Rauchen zu gestatten. Bekanntermaßen besteht

eine solche Ausnahmemöglichkeit für geschlossene Veranstaltungen bisher in Nordrhein-Westfalen.

Die „Bayerische Lösung“, die mittlerweile durch die entsprechende Novelle des Gesundheitsschutzgesetzes korrigiert wurde, ermöglichte durch eine unklare und auslegungsfähige Formulierung im Gesetzestext („Das Rauchverbot gilt nicht...in Gaststätten, soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind.“) eine ausufernde Praxis, die das damalige „absolute Rauchverbot“ in Bayern vollständig unterlief. Unzählige „Raucherclubs“ haben sich daraufhin gebildet.

Eine solche Praxis lehnt der DEHOGA Hessen ab.

Ein rechtlich klar umrissener Regelungstatbestand, wie er im von CDU und FDP vorgelegten Entwurf bzgl. der geschlossenen Gesellschaft gegeben ist, wird ausdrücklich begrüßt. Hoteliers und Gastronomen haben so wieder die Möglichkeit, den Bedürfnissen ihrer Gäste individuell und im Einzelfall zu entsprechen und gemeinsam darüber zu entscheiden, ob im Rahmen geschlossener Veranstaltungen geraucht werden darf oder nicht.

▪ **Übrige Ausnahmetatbestände**

Im Übrigen bleiben sämtliche Ausnahmen, die mit dem Nichtraucherschutzgesetz vom 1. Oktober 2007 für Gastronomie in Kraft getreten sind, erhalten. Dies sind insbesondere die Ausnahmen zugunsten der Möglichkeit, **separate Raucherräume** einzurichten wie einen gleichwertigen **technischen Nichtraucherschutz** gewährleisten zu können.

Dies begrüßt der DEHOGA Hessen ausdrücklich, zumal die konsequente und branchengerechte Ausgestaltung von

Ausnahmetatbeständen nur in diesem Kontext tatsächlich als auch rechtlich Sinn macht.

Damit enthält der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Regelungen, die genau die Schwachstellen – aus Sicht der Gastronomie – des Nichtraucherschutzgesetzes justieren und differenzierte Lösungen für die betroffenen Unternehmer ermöglichen, ohne dabei das umfassende Ziel eines möglichst weitgehenden Gesundheitsschutzes zu gefährden.

Die einzelnen Branchensegmente gehen vollkommen unterschiedlich mit dem Rauchverbot um, und sind daher auch auf entsprechende unterschiedliche Regelungen angewiesen. Dies liegt, wie gesagt, an ihrer Gästestruktur und der gleichlaufenden Ausrichtung ihres Angebots.

1. Hotels

In der Hotellerie funktioniert die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes weitestgehend problemlos. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hotellerie bereits weit vor dem Inkrafttreten des Rauchverbots auf freiwilliger Basis in großem Umfang Nichtraucherangebote in Form von Nichtraucherzimmern, rauchfreien Empfangshallen und Lobbys sowie den Speiserestaurants geschaffen hat, da die Nachfrage definitiv vorhanden war.

Vereinzelte treten Probleme ebenso im Tagungs- und Veranstaltungsgeschäft auf, wobei Tagungen grundsätzlich rauchfrei sind. Insoweit geht es lediglich um die Bereitstellung einer adäquaten Raucherecke für die Pausen.

Da Hotels auch vielfach größenbedingt über die Möglichkeit separater Raucherräume verfügen, ist jedoch insgesamt die Betroffenheit als vergleichsweise gering einzustufen.

2. Gastronomie

Das Gaststättengewerbe ist herkömmlich in zwei Hauptgruppen zu unterteilen: die **speisegeprägte Gastronomie**, das sind Restaurants mit klassischer Bedienung oder Self-Service, Cafés, Eissalons, sowie Imbissstuben und auf der anderen Seite die **getränkegeprägte Gastronomie**, wozu die traditionellen Schankwirtschaften, Trinkhallen, Diskotheken, Tanzlokale sowie auch Bars und Kneipen zu zählen sind.

Die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz sind für Unternehmen in der Gastronomie zum Teil von existentieller Bedeutung.

Insgesamt kommt das Gastgewerbe mit dem hessischen Nichtraucherschutzgesetz zwar gut zurecht. Insbesondere die speisegeprägte Gastronomie hat nach einigen Übergangsproblemen (die man durch eine Übergangsregelung hätte vermeiden können!) auch positive Impulse durch das Rauchverbot setzen können. Hier wird das gesetzliche Rauchverbot auch mit der **Möglichkeit der Einrichtung separater Rauchernebenräume** akzeptiert. Unter diesem Gesichtspunkt (nicht jedoch ohne diesen) ist jedenfalls der Begründung des Gesetzesentwurfs von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zuzustimmen. Die **getränkegeprägte Gastronomie** ist in der Frage des Nichtraucherschutzgesetzes allerdings **differenzierter** zu betrachten.

Die Mehrheit in diesem Segment dürfte sich mittlerweile den Gegebenheiten angepasst haben und vertraut auf die

Verlässlichkeit bestehender Regelungen, mithin auf den Schutz getätigter Investitionen zur Einrichtung separater Raucherräume. Dies sind in aller Regel Mehrraumgaststätten, die über Nebenräume verfügen. Der nicht unerhebliche Teil der getränkegeprägten Einraumgaststätten hingegen konnte seine Position am Markt nur aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in dieser Form behaupten, sofern diese eine überwiegende Klientel rauchender Gäste ansprechen. Die umfassend im Vorfeld zu den Verfassungsbeschwerden erhobenen Daten seitens der DEHOGA Landesverbände sowie der Brauereiwirtschaft haben die akute Existenzbedrohung seinerzeit eindrucksvoll belegt.

Mit keinem Wort geht der Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf dieses Branchensegment ein. Die Speisegastronomie allein zu zitieren ist jedoch vor dem Kontext einer alle Betriebe betreffenden gesetzlichen Regelung unvollständig und läuft Gefahr den Fehler des ursprünglichen Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zu wiederholen.

2.1 Restaurants

In der Mehrzahl der Restaurants wird das Rauchverbot ohne nennenswerte Probleme umgesetzt. Der rauchfreie Essensgenuss wird allseits geschätzt. Allerdings gibt es auch hier interessante Beobachtungen:

Aufgrund der kürzeren Verweildauer der rauchenden Gäste gelingt es einigen Restaurants eine zusätzliche Tischbelegung zu erreichen und damit den Speisenumsatz zu steigern oder es konnten erfolgreich neue Gästegruppen, wie z. B. Familien mit Kindern, gewonnen werden.

Andere Restaurants klagen über deutliche Rückgänge beim Getränkekonsum. Vielfach hören wir von Restaurantbetreibern: „Die Gäste verzichten auf Digestifs, Espresso und weitere Getränke nach dem Essen.“

Die Umsatzentwicklung stellt sich jedoch insgesamt im klassischen Restaurantbereich als relativ stabil dar. Insgesamt gilt für die Gastronomie: je stärker die Speisenorientierung ist, um so geringer sind die Probleme bei der Umsetzung des Rauchverbots; je getränkeorientierter die Betriebe geprägt sind, um so größer ist die negative Betroffenheit.

Erwartungsgemäß verzeichnen die Quick-Service-Ketten wie McDonald's, Burger King, etc. keine negativen oder nur geringfügige Auswirkungen durch die Rauchverbote. Keine Auswirkungen haben die Landesnichtraucherschutzgesetze auch auf die 10.000 Kantinen, die vielfach bereits vor Jahren Rauchverbote auf freiwilliger Basis eingeführt haben.

Umsatzrückgänge werden aber von Betrieben der Verkehrsgastronomie in Flughäfen und an Bahnhöfen vermeldet, da die gastronomischen Einrichtungen dort oftmals den einzigen Ort darstellten, an dem noch geraucht werden durfte.

2.2 Getränkegeprägte Einraumbetriebe

Im Gegensatz zu den vorstehend genannten Betriebstypen ist die wirtschaftliche Betroffenheit der getränkegeprägten Einraumgastronomie groß bis dramatisch.

Regelmäßig hängt die gesamte wirtschaftliche Existenz der Gaststättenbetreiber von der erfolgreichen Fortführung ihres Geschäfts ab.

Da diese Gaststätten ohnehin nur einen geringen Gewinn abwerfen, stellt ein Umsatzrückgang in den dargestellten Größenordnungen die Rentabilität unweigerlich in Frage. Dies verdeutlicht in der Einzelfallbetrachtung auch die geringe bis nicht vorhandene Toleranz gegenüber beträchtlichen Umsatzrückgängen bei einem beispielsweise durchschnittlichen Umsatz von ca. 100.000,00 Euro im Jahr. Die Umsätze in der sog. getränkegeprägten Gastronomie sind seit 1997 um mehr als 3 Mrd. Euro zurückgegangen, 56 Prozente dieser Betriebe erwirtschafteten in 2005 einen Umsatz von weniger als 100.000 Euro (genaue Umsatzzahlen in: Kennzahlen Getränkegeprägte Gastronomie, herausgegeben vom DEHOGA Bundesverband auf Grundlage der Zahlen des Statistischen Bundesamts).

Berücksichtigt man, dass von den erwirtschafteten Erträgen auf laufende Fixkosten (Material, Personal, Raumkosten) bereits ca. 80.000,00 Euro entfallen, wird absolut deutlich, dass ein Umsatzrückgang von (mindestens) 20 Prozent ein Bestreiten dieser Fixkosten nicht mehr erlaubt. Es genügen sogar schon wesentlich geringere Einbrüche, um die Gastronomen zur Betriebsaufgabe zu zwingen.

Hinzu kommt die ohnehin schwierige wirtschaftliche Ausgangssituation der getränkegeprägten Betriebe in den vergangenen Jahren, die sich durch die Rauchverbote massiv verschlechtert hat. Pachtzins, Bierlieferungsverträge und weitere vertragliche Verpflichtungen bleiben im Verhältnis zu den schwerwiegenden Belastungen der kleinen Betriebe unverändert und können vielfach nicht mehr bedient werden.

So betrug der nominale Umsatz in der getränkegeprägten Gastronomie in den Jahren 2003 bis 2007 durchschnittlich

minus 4,4 Prozent (Quelle: „Lange Reihen“, Statistisches Bundesamt)

3. Discotheken und Tanzbetriebe

Vergleichbar stellt sich die Situation für kleinere einräumige Discotheken und Clubs dar, die keine Rauchernebenräume einrichten können und über keinen Außenbereich verfügen. Dabei mildert das Vorhandensein eines zum Betrieb gehörenden Außenbereichs die negative Betroffenheit nur insoweit ab, als dass die Anwohnerbelästigungen geringer sind und während der Monate April bis Oktober rauchenden Gästen ein adäquater Platz geboten werden kann.

4. Sonstige Auswirkungen der Rauchverbote

Insgesamt ist festzustellen, dass es vermehrt zu Anwohnerbeschwerden gekommen ist. Ruhestörungen sowie eine Beschmutzung der Gehwege können von Discothekenbetreibern und Gastwirten nur dadurch verhindert werden, dass sie ihre Gäste ganz weg schicken. Denn Rauchen vor der Tür führt häufig zu Unmut und Anzeigen wegen Lärmbelästigung.

IV. Schwierige Datenlage

Die Datenlage stellt sich seitens der Statistischen Landesämter insgesamt allerdings als unzureichend dar. Das Statistische Landesamt in Hessen stellt zwar in seinen Betrachtungen die Umsatzentwicklungen in der Gastronomie unterteilt nach speisen- und nach getränkegeprägten Betrieben fest. Allerdings findet keine weitere Unterscheidung nach Ein- und Mehrraumbetrieben statt, so dass auch eine Aussage darüber,

wie viele Eckkneipen in kausalem Zusammenhang mit dem Rauchverbot schließen mussten, nicht möglich ist. Dies wäre jedoch auch in Ansehung der zügigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Angelegenheit und die entsprechende Anwendungsanweisung an die hessischen Behörden wenig erkenntnisreich; denn gerade um ein solches Szenario zu vermeiden, wurden die Verfassungsbeschwerden entsprechend schnell verhandelt.

Hinzu kommt, dass die an Stichproben von nur etwa 100 Betrieben pro Segment orientierten Erhebungen des Statistischen Landes- als auch Bundesamts wohl aussagekräftig für die Gesamtentwicklung der Branche sein mögen, für eine differenzierte Betrachtung jedoch vollkommen ungeeignet und nicht belastbar sind.

Der DEHOGA Hessen hatte gegenüber der Hessischen Krebsgesellschaft anlässlich des „Runden Tisches Nichtraucherschutz“ am 23. September 2009 angeboten, eine erneute Umfrage zur Entwicklung der betroffenen gastgewerblichen Betriebe seit der Karlsruher Entscheidung durchzuführen. Dies wurde jedoch seitens der Krebsgesellschaft nicht aufgegriffen und im Ergebnis abgelehnt, so dass wir als Verband von diesem enorm hohen Aufwand ohne Unterstützung Abstand genommen haben.

In Relation zu der deutlich höheren Anzahl an Mehrraumbetrieben und der Hotellerie haben diese Betriebe einen verhältnismäßig geringen Anteil am gesamten gastgewerblichen Umsatzaufkommen.

Zu beachten ist insbesondere, dass der Anteil der getränkegeprägten Gastronomie am gastgewerblichen Gesamtumsatz im Jahr 2008 etwa nur 13 Prozent betrug, der Beschäftigungsanteil dieses Segments nur 11 Prozent. Wie hoch bzw. gering die entsprechenden Anteile von getränkegeprägten Einraumbetrieben ist, lässt sich nur schätzen. Im Gesamtverhältnis ist die Anzahl jedoch ausgesprochen gering. Dies macht eine statistische Erfassung vor dem Hintergrund des Nichtraucherschutzgesetzes und der Praxis der Statistikämter praktisch unmöglich.

Darüber hinaus sind die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zitierten Umfragen des Deutschen Krebsforschungsinstituts Heidelberg von zweifelhaftem wissenschaftlichem Wert. Eine Absenderkompetenz des Krebsforschungsinstituts zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gastronomie ist ebenso wenig erkennbar wie die Tatsache, dass das Nichtraucherschutzgesetz in der Bevölkerung akzeptiert gegen den Erhalt und die konsequente Ausgestaltung von Ausnahmen spräche.

Wie eingangs erwähnt, kommen bestimmte Betriebstypen mit dem gesetzlichen Rauchverbot zurecht, und zwar insbesondere, da der Gesetzgeber die Möglichkeiten zu praxisorientierten Lösungen für die Mehrheit der Betriebe geschaffen hat und damit unternehmerisches Handeln zwar in gewisse Bahnen gelenkt, aber nicht unmöglich gemacht hat. Für die Mehrheit. Für eine Minderheit, die schlicht übergangen wurde, blieb jedwede Möglichkeit einer wirtschaftlich tragbaren Reaktion verwehrt. Um diese geht es mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen. Zugleich geht es darum, im Ergebnis sowohl Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen und

durch einen Nichtraucherschutz mit Augenmaß die Belange der betroffenen Betriebe ebenso wie einen vor diesem Hintergrund höchst möglichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Umfrage des DEHOGA Hessen und des Brauerbund Hessen/Rheinland-Pfalz

Aufgrund dieser statistischen Ausgangslage haben in einer repräsentativen Umfrage der Hotel- und Gaststättenverband Hessen (DEHOGA Hessen) und der Brauerbund Hessen/Rheinland-Pfalz von Mitte April bis Anfang Mai 2008 über 12.200 Wirte in Hessen nach ihren Erfahrungen mit dem seit 1. Oktober 2007 geltenden hessischen Nichtraucherschutzgesetz befragt. Der Rücklauf war mit 1.400 Betrieben entsprechend hoch.

Dabei handelt es sich um die einzige hessenweite und die in Bezug auf die Anzahl der angeschriebenen Betriebe bei weitem größte Umfrage, die es bislang bundesweit gibt. Angesichts der großen Anzahl der einbezogenen Betriebe liefert die Umfrage die zuverlässigsten und genauesten bislang vorliegenden Ergebnisse.

Existenzbedrohung für Kleinbetriebe

Die Bilanz nach sieben Monaten Nichtraucherschutzgesetz in Hessen war aus Sicht vieler Wirte verheerend. Die Mehrzahl der Betriebe litt unter Umsatzrückgängen, für die das Nichtraucherschutzgesetz verantwortlich gemacht wurde. Gerade die **Einraumkneipen** waren besonders betroffen.

Zwei Drittel der Kleinbetriebe standen vor dem Aus. Tausende Arbeitsplätze wären betroffen gewesen.

Während Restaurants und größere Betriebe mit dem Rauchverbot von Anbeginn an besser zurechtkamen, so waren sog. ‚Einraumbetriebe‘, also kleine Gaststätten, Gasthäuser, Kneipen und Bars massiv benachteiligt. Viele Speiselokale hatten bereits freiwillige Rauchverbote in ihren Betrieben erlassen, andere sahen sich in der Lage, mit dem gesetzlichen Rauchverbot „arbeiten“ zu können. Während eine Umstellungsphase für die Speisegastronomie absehbar war, geben die Umfragen jedoch deutlich wieder, dass das Segment der getränkegeprägten Gastronomie vor unlösbare Probleme gestellt wurde.

Durchschnittlich ist der Umsatz in der Einraumgastronomie um alarmierende 28 Prozent zurückgegangen. Ein Drittel weniger beim Umsatz, das heißt aber erfahrungsgemäß die Hälfte weniger beim Gewinn, weil die Fixkosten eines Betriebs unverändert bleiben. Und von nur 50 Prozent des Gewinns kann eine kleine Gaststätte auf Dauer nicht mehr existieren und muss ganz aufgeben.

Bei einem beispielhaft angenommenen durchschnittlichen Jahresumsatz von 122.800 Euro wirkt sich ein Umsatzrückgang von 30 Prozent im Pachtbetrieb auf das Betriebsergebnis mit einem Minus von 14.300 Euro aus; das entspricht einer negativen Umsatzrendite von 16,6 Prozent.

Mit seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht diese befürchtete Entwicklung verhindert, so dass nur vereinzelte Betriebe zur Geschäftsaufgabe gezwungen waren.

***Vgl. im Ganzen Anlage
„Auswirkungen des hessischen
Nichtraucherschutzgesetzes
auf die hessische Gastronomie“***

Die durchgeführte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Inhaber/Betreiber von Einraumgaststätten die Verlierer des Landesnichtraucherschutzgesetzes sind. Die Betriebstypen Kneipe, Bar sowie Discotheken, die keine Rauchernebenräume einrichten dürfen, weisen daher die größten Umsatzverluste auf.

Im Gegensatz dazu verläuft die Umsetzung der Nichtraucherschutzgesetze in Hotels und klassischen Restaurants sowie Kantinen weitestgehend problemlos.

Allerdings wird auch deutlich, dass nur wenige Betriebe aufgrund des Rauchverbots mehr Umsatz für sich verbuchen konnten.

IV. Zusammenfassung

Keine Frage, auch innerhalb der Branche wird das Rauchverbot auch nach über einem Jahr und in Hinblick auf die anstehende Novellierung kontrovers diskutiert.

Wir können für die Mehrheit der Betriebe neben den vorangestellten Ausführungen feststellen, dass insbesondere das Bedürfnis nach verlässlichen und klaren Regeln groß ist. So weit wir dazu in der Lage sind, bieten wir als Branchenverband gerne unsere aktive Unterstützung bei der Umsetzung einer Neuregelung des Rauchverbots in der Gastronomie an. Im vergangenen Jahr haben wir sowohl Betriebe wie Gäste als sogar Gemeinden und Ordnungsämter auf der Grundlage des geltenden Gesetzes und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beraten.

Es ist auch in Anbetracht der öffentlichen Debatte wichtig, darauf aufmerksam zu machen, um wen es bei den diskutierten Ausnahmeregelungen tatsächlich geht. Die betroffenen Einraumgaststätten haben allein aufgrund des Bedürfnisses ihrer Gäste ihre Existenzberechtigung. Sie sind keine Gefahrenquelle für die Allgemeinheit und die Gesundheit der Bevölkerung. Jeder, der die „kleine Kneipe“, in der geraucht werden darf, besucht, weiß darum und tut dies im Wege seiner freien Entscheidung, die auch das Bewusstsein und das Recht der Selbstgefährdung umfasst. Seine Mitmenschen kommen dabei nicht zu Schaden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen dabei in der Regel ebenso nicht zu Schaden; dieses Betriebssegment gehört aus den dargestellten Gründen gerade nicht zu den arbeitsplatzschaffenden Betrieben. Dafür sind sie zu klein.

Es sei an dieser Stelle auch der Hinweis der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Begründung zu ihrem Änderungsentwurf aufgenommen, wonach den Arbeitsschutz im Übrigen der Bund kompetenzgemäß regelt. Hier verweisen wir auf die geltende Regelung im § 5 der Arbeitsstättenverordnung.

Die ganz deutliche Mehrheit der gastgewerblichen Betriebe in Deutschland ist insbesondere nach dem Inkrafttreten der Nichtraucherschutzgesetze rauchfrei bzw. bietet ihren Gästen ein breites und vielfältiges rauchfreies Verzehren von Speisen und Getränken an. Von ca. 243.000 Betrieben in Deutschland verfügen etwa 60.000 bis 80.000 über nur einen Gastraum und können im Gegensatz zu den übrigen Mehrraumbetrieben rauchende Gäste nicht mehr bedienen. Den Belangen des Nichtraucherschutzes ist in der deutschen Gastronomie auch dann noch in einer Weise Rechnung getragen, die es dem nicht rauchenden Gast immer ermöglicht, in seiner näheren Umgebung eine rauchfreie Gaststätte aufzusuchen, wenn den Einraumgaststätten die Wahl eingeräumt würde, sich am Markt als Raucher- oder als Nichtraucherlokal zu positionieren. Von den genannten 60.000 bis 80.000 Betrieben würde zudem nicht jeder sich als Rauchergaststätte ausweisen. Bereits im Rahmen der freiwilligen Zielvereinbarung Nichtraucherschutz hatten sich einige einräumige Gaststätten als Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet. Dies betraf und betrifft auch die eher speisenorientierten Betriebe wie kleine Cafés, Restaurants, Bistros, Snackbars etc.

Die unterschiedlich starke Belastung von Einraum- und Mehrraumgastronomie spiegelt die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der beiden Gastronomietypen auf das Nichtraucherschutzgesetz wider.

Die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf von CDU und FDP enthaltenen Regelungen werden diesem Umstand de iure gerecht und schaffen Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe.

Für weitere Erläuterungen und Ausführungen stehen wir Ihnen unter nachstehenden Kontaktdaten jederzeit gerne zur Verfügung:

Tel.: 0611 / 99 201-15

FAX: 0611 / 99 201-22

eMail: wagner@dehoga-hessen.de

Hochachtungsvoll

gez.

Julius Wagner

Hauptgeschäftsführer



Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e. V.

DEHOGA
Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin



Brauerbund
Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

AUSWIRKUNGEN DES HESSISCHEN NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZES AUF DIE HESSISCHE GASTRONOMIE

EINE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

Wir wollen
frei wählen können!



Ihre hessischen Gastronomiebetriebe.

Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie.
Eine empirische Untersuchung

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V.

Hauptgeschäftsführer Clauss Tiemeyer

Auguste-Viktoria-Straße 6

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 99 201-0

Fax: 0611 / 99 201-22

Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Geschäftsführer Axel Jürging

Sonnenberger Straße 46

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 53 17 75-0

Fax: 0611 / 53 17 75-22

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplar erbeten.

Wiesbaden, Mai 2008

© Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	4
2. Gegenstand der Untersuchung	5
3. Planung, Durchführung und Auswertung der Umfrage	7
4. Inhalte der Umfrage	11
5. Grundsätze der Auswertung	12
6. Ergebnisse.....	13
a) Wahlrecht für die Gastronomie	13
b) Umsatzentwicklung.....	14
c) Unterschiede in der Einraum- und Mehrraumgastronomie.....	14
d) Zukunftsprognose der hessischen Gastronomie	16
e) Reaktionsmöglichkeiten der Gastronomen.....	16
7. Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben.....	19
8. Fazit.....	21
9. Besonderheiten in Hessen.....	22
10. Forderungen der Verbände	23
Anlage.....	24

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Untersuchung werden die Ergebnisse der bislang größten Umfrage zu den Auswirkungen eines Nichtraucherschutzgesetzes vorgelegt. In der vom Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und dem Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V. durchgeführten Umfrage wurden Fragebögen an über 12.227 Betriebe in Hessen verschickt.

Hessen ist das zweite Bundesland, in dem ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot in der Gastronomie in Kraft trat (1.10.2007). Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse dieser Umfrage grundsätzlich bundesweit verallgemeinerungsfähig sind.

Nach Ansicht von DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz steht eine Pleitewelle besonders in der getränkebetonten Einraumgastronomie kurz bevor. Sie ist ursächlich auf das Nichtraucherschutzgesetz zurückzuführen.

Der hessischen Gastronomie geht es nicht gut: Seit Inkrafttreten des HessNRSRG ist bei 89% der Betriebe der Umsatz gefallen. Während 10% der Mehrraumbetriebe einen Umsatzverlust von alarmierenden 50% und mehr zu beklagen haben, sind das bei Einraumbetrieben sogar fast doppelt so viele, nämlich 19% der Betriebe.

Besonders erschreckend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich zwei Drittel der hessischen Einraumbetriebe durch das Gesetz in ihrer Existenz bedroht sehen.

Eine freie Wahl der Wirte, ob in ihrem Betrieb geraucht werden darf oder nicht, scheint hier die letzte Chance für ein wirtschaftliches Überleben zu sein, denn 84% der Einraumbetriebe geben an, dass sie keinen abgetrennten Raucherbereich haben schaffen können und die Einrichtung eines solchen auch nicht möglich ist. Den meisten ist es schlicht baulich unmöglich und in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Situation ist es vielen außerdem wirtschaftlich unmöglich.

Die Wettbewerbssituation der hessischen Gastronomiebetriebe ist ungerecht: Das Rauchverbot in der Gastronomie tritt in den meisten Bundesländern erst später in Kraft, in den benachbarten Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Thüringen erst zum 1. Juli 2008. In einer Reihe von anderen Bundesländern haben Gerichte zumindest für bestimmte Einraumkneipen eine Wahlmöglichkeit der Wirte geschaffen; in einem anderen Bundesland gibt es eine entsprechende gesetzliche Möglichkeit von vornherein.

Die hessische Gastronomie votiert insgesamt für ein generelles Wahlrecht der Wirte, ob in ihrem Betrieb geraucht werden darf oder nicht.

2. Gegenstand der Untersuchung

Am 1. Oktober 2007 ist das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSRG) in Kraft getreten, das grundsätzlich ein Rauchverbot für Gaststätten vorsieht (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 HessNRSRG). Als einzige Ausnahme kann unter bestimmten Bedingungen das Rauchen in abgetrennten Nebenräumen gestattet werden (§ 2 Abs. 4 HessNRSRG).

Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Schutz vor Passivrauchbelastung. Dieses Ziel unterstützen der DEHOGA Hessen und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz ausdrücklich.

Mit ihrer vorliegenden Untersuchung wollen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e. V. und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e. V. die Auswirkungen des seit über einem halben Jahr geltenden hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die Gastronomie in Hessen im einzelnen untersuchen, um zu ermitteln, ob und wo Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zur Nachbesserung des Gesetzes in seiner jetzigen Form gegeben ist. Daneben soll ein Beitrag zur Verbreiterung der empirischen Basis der aktuellen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Diskussion geleistet werden.

Die Anzahl der bislang vorliegenden Untersuchungen zu den Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes für die Gastronomie ist naturgemäß nicht groß (Tabelle 1), so dass jede zusätzliche Information willkommen sein muss. Außerdem ist die neueste der vorliegenden Untersuchungen nicht öffentlich, sondern wird kommerziell vermarktet.

Tabelle 1:

Umfragen zu den Auswirkungen der Nichtraucherschutzgesetze (nach Inkrafttreten der Gesetze)

Träger der Umfrage	Art der Umfrage	Gebiet	Versand Bögen	Stichtag	Anzahl	Rückläufe
DEHOGA Baden-Württemberg	Fragebogen	Baden-Württemberg		August 2007		335
CHD-Expert (1)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(2. Oktoberhälfte 2007)			550
IHK Kassel	Fragebogen	IHK Kassel	16.11.2007	30.11.2007	1.372	269
CHD-Expert (2)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(Februar 2008)			620

Das Bundesland Hessen eignet sich für eine Folgenabschätzung der in ihrem Grundmuster bundesweit gleichen Nichtraucherschutzgesetze deswegen besonders gut, weil das Rauchverbot für die Gastronomie in Hessen besonders früh in Kraft trat (Tabelle 2). Hessen war das zweite Bundesland in dem ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot für die Gastronomie in Kraft trat.

Tabelle 2:

Inkrafttreten der Rauchverbote in der Gastronomie

Bundesland	Inkrafttreten eines Rauchverbotes in der Gastronomie	Besonderheiten
Baden-Württemberg	1.8.2007	
Niedersachsen	1.8.2007	Bußgelder erst ab 1.11.2007.
Hessen	1.10.2007	
Bayern	1.1.2008	
Hamburg	1.1.2008	
Berlin	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Brandenburg	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Bremen	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Mecklenburg-Vorpommern	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.8.2008. Inkrafttreten des Gesetzes: 1.8.2007.
Rheinland-Pfalz	15.2.2008	
Saarland	15.2.2008	Bußgelder erst ab 1.6.2008.
Sachsen	1.2.2008	
Sachsen-Anhalt	1.1.2008	Bußgelder erst ab 1.7.2008.
Schleswig-Holstein	1.1.2008	
Nordrhein-Westfalen	1.7.2008	Inkrafttreten des Gesetzes: 1.1.2008.
Thüringen	1.7.2008	

In Hessen ist das Nichtraucherschutzgesetz in seiner Anwendbarkeit für Einraumbetriebe nicht durch Richterspruch eingeschränkt. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern liegt für Hessen bislang keine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtshofes vor mit der Gewährung eines (zeitlich befristete-

ten) Wahlrechts für die Wirte bestimmter Einraum-Kneipen, ob sie einen Raucher- oder aber einen Nichtraucherbetrieb wollen (Tabelle 3).

Tabelle 3:

Einstweilige Anordnungen der Verfassungsgerichtshöfe mit einer Lockerung des Rauchverbotes für die Einraumgastronomie.

Bundesland	Gericht	Einstweilige Anordnung vom	Inkrafttreten gesetzliches Rauchverbot
Rheinland-Pfalz	VGH Rheinland-Pfalz	11.02.2008	15.02.2008
Saarland	VGH Saarland	27.03.2008	15.02.2008
Sachsen	VGH Sachsen	27.03.2008	01.02.2008
Schleswig-Holstein	VG Schleswig	24.04.2008	01.01.2008

Beweggrund für das Starten dieser Untersuchung waren für DEHOGA Hessen die massiven Klagen vieler Gastronomiebetriebe über Umsatzrückgänge und über die mit dem Schaffen separater Raucher-räume verbundenen Schwierigkeiten. Der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz war alarmiert durch die immer wieder geäußerten Befürchtungen eines Wegsterbens insbesondere der getränkebetonten und bieraffinen Kleingastronomie.

3. Planung, Durchführung und Auswertung der Umfrage

Ziel der jetzt vorliegenden Untersuchung war es, die Auswirkungen des Rauchverbotes in Gaststätten wesentlich genauer zu erfassen, als dies bislang möglich war.

Zwei Kriterien wurden als maßgebend angesehen:

1. Aktualität

Die letzte Umfrage stammt aus dem Februar 2008 - jetzt sollte die Umfrage Ende April / Anfang Mai 2008 durchgeführt werden.

Vor allem ist der Erfahrungszeitraum der Wirte mit dem Rauchverbot jetzt wesentlich größer als bei fast allen anderen Umfragen. Die meisten der wenigen vorliegenden Befragungen wurden bereits Ende 2007 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Umfrage konnten die befragten Betriebe nur bei einer einzigen der bislang vorliegenden Umfragen auf fast 7 Monate Erfahrung mit dem Nichtraucherschutzgesetz zurückgreifen, wie sie das in Hessen Ende April 2008 konnten.

2. Die empirische Basis sollte deutlich vergrößert werden: Ziel war es, mindestens die Hälfte der hessischen Gastronomiebetriebe zu erreichen.

Aus diesen Vorgaben leitete sich die Form der Durchführung der Umfrage ab: Bei knapp 19.000 Gastronomieobjekten in Hessen waren mindestens 9.500 Objekte zu erreichen (Tabelle 4). Zum Vergleich: Die bisher größte Fragebogenaktion erfasste 1.372 Wirte (IHK Kassel, Tabelle 1). Der geplante Umfang der Umfrage schloss eine Telefonumfrage praktisch aus. Zu einer Fragebogenaktion gab es keine wirkliche Alternative.

Tabelle 4:
Das Gastgewerbe in Hessen

Umsatzsteuerpflichtige Betriebe	18.877
davon:	
Hotellerie	2.611
Sonstiges Beherbergungsgewerbe	275
Speisegeprägte Gastronomie	8.712
Getränkegeprägte Gastronomie	2.899
Kantinen und Caterer	469

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, DEHOGA Hessen.

Eine Fragebogenaktion erschien auch sachlich als besonders geeignet, denn sie besitzt gegenüber einer Telefonbefragung den Vorteil, dass sich der Antwortende für eine sorgfältige Beantwortung mehr Zeit nehmen kann, und gerade in der Kleingastronomie hat der Wirt nicht ohne weiteres jederzeit 5-10 Minuten für ein Telefoninterview. Außerdem sind die Antworten bei einer Fragebogenaktion schriftlich dokumentiert.

DEHOGA Hessen und der Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz erarbeiteten im März 2008 einen Fragebogen (Anlage).

Um auch die bieraffine Einraumgastronomie zu erreichen, entschieden sich die Verbände für einen Versand der Umfragebögen über einige hessische Brauereien. So konnte sichergestellt werden, dass insbesondere auch die oftmals nicht in Verbänden organisierte, getränkegeprägte Kleingastronomie erreicht wird. Fünf Brauereien wurden angefragt, alle erklärten sich bereit, die Fragebögen an ihre Gastronomiekunden zu verteilen: Radeberger Gruppe KG (Frankfurt am Main), Licher Privatbrauerei Jhring-Melchior GmbH (Lich), Pfungstädter Brauerei Hildebrand GmbH & Co. KG (Pfungstadt), Glaabsbräu KG Privatbrauerei Glaab (Seligenstadt) und Darmstädter Privatbrauerei GmbH. Damit waren sowohl die drei größten Brauereien in Hessen wie auch mittelständische Brauereien vertreten und Hessen geographisch insgesamt abgedeckt. Über die beiden zu Braugruppen gehörigen Brauereien wurden auch die Bierkunden der anderen Marken der Gruppe erfasst (Radeberger Gruppe KG: Binding, Henninger, Schöffelhofer, Jever, Radeberger etc.; Bitburger Braugruppe: Licher, Bitburger, König, Köstritzer, Wernesgrüner).

Anfang April wurden die Fragebögen an die fünf Brauereien versandt. Der eigentliche Versand an die Gastronomiebetriebe erfolgte vom 16. bis zum 25. April 2008. Als Stichtag für die Auswertung wurde der 6. Mai 2008, also 3 Wochen nach dem ersten Versandtag an die Brauereien festgelegt.

Insgesamt wurden **12.227 Fragebögen** von den Brauereien an Gastronomiebetriebe verteilt. Das ist das 9-fache an einbezogenen Gastronomieobjekten als in der bisher größten Fragebogenaktion (Tabelle 5).

Ab dem 18. April 2008 gingen die ersten Antworten bei den Verbänden ein. Die ausgefüllten Umfragebögen wurden von den Gastronomiebetrieben direkt an die beiden Verbände per Fax oder per Post geschickt und einheitlich beim Brauerbund erfasst. Dort wurden auch die wenigen Doppelantworten aussortiert, die sowohl an DEHOGA Hessen als auch an den Brauerbund zurückgeschickt worden waren, ebenso Irrläufer von Betrieben außerhalb Hessens. Die Eingänge wurden nach Einraum- und Mehrraumbetrieben getrennt fortlaufend nummeriert und ausgewertet.

Insgesamt betrug der **Rücklauf bis zum Stichtag 1.510 Bögen**. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 12,35% und dem 2,5-fachen des größten bislang in einer Umfrage ausgewerteten Rücklaufs (Tabelle 5). Nach dem Stichtag eingehende Bögen wurden registriert, gingen aber in die Auswertung nicht mehr ein. Die Rücklaufquote ist für eine Umfrage hoch, bei der von den Verbänden bei Betrieben nicht telefonisch nachgefasst werden konnte, die noch nicht gemeldet hatten.

Am 14. Mai 2008 wurden die Ergebnisse in einer Pressekonferenz beider Verbände in einer Einraumgaststätte in Wiesbaden vorgestellt, und es wurde eine Pressemitteilung herausgegeben. Dort wurde auch ein neues Logo vorgestellt, mit dem Hessens Wirte auf ihren Wunsch nach Wahlfreiheit hinsichtlich des Rauchens aufmerksam machen wollen.

Wir wollen frei wählen können!



Ihre hessischen Gastronomiebetriebe.

Am 27. Mai 2008 wird die vorliegende Untersuchung „Auswirkungen des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes auf die hessische Gastronomie. Eine empirische Untersuchung“ veröffentlicht, die Ablauf der Umfrage und die Untersuchungsergebnisse darstellt.

Tabelle 5:

Umfragen zu den Auswirkungen der Nichtraucherschutzgesetze (nach Inkrafttreten der Gesetze)

Träger der Umfrage	Art der Umfrage	Gebiet	Versand Bögen	Stichtag	Anzahl	Rückläufe
DEHOGA Baden-Württemberg	Fragebogen	Baden-Württemberg		August 2007		335
CHD-Expert (1)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(2. Oktoberhälfte 2007)			550
IHK Kassel	Fragebogen	IHK Kassel	16.11.2007	30.11.2007	1.372	269
CHD-Expert (2)	Telefonumfrage	Niedersachsen + Baden-Württemberg	(Februar 2008)			620
DEHOGA Hessen + Brauerbund Hessen / RP	Fragebogen	Hessen	16.-25.4.08	6.5.2008	12.227	1.510

4. Inhalte der Umfrage

Der in der Anlage zu dieser Untersuchung beigelegte Fragebogen sollte bei der Auswertung eine Unterteilung der Gaststätten in Einraum- und Mehrraumbetriebe ermöglichen, da die Reaktionsmöglichkeiten von Einraumkneipen auf die vom Gesetzgeber in allen Nichtraucherschutzgesetzen aller Länder eingeräumte Möglichkeit der Einrichtung abgetrennter Raucherbereiche naturgemäß geringer sind als die einer Mehrraumgastronomie.

Im Einzelnen wurde nach vier Themenkomplexen gefragt:

1. Abgetrennter Raucherbereich

- ◆ Ist-Situation
(Meine Gaststätte hat bereits einen abgetrennten Raucherbereich - Ja / Nein)
- ◆ Wird der Anteil von Betrieben mit abgetrenntem Raucherbereich zunehmen?
(Wenn kein abgetrennter Raucherbereich vorhanden, ist ein solcher geplant? - Ja / Nein)
- ◆ Was sind die Gründe dafür, wenn trotz Fehlens eines abgetrennten Raucherbereichs kein solcher geplant wird? (Baulich / wirtschaftlich)

2. Umsatzentwicklung

- ◆ Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten des HessNRSRG
- ◆ Einschätzung über den zukünftigen Einfluss des HessNRSRG auf den Umsatz

3. Politische Willensäußerung der Wirte

- ◆ Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots.
- ◆ Das NRSRG ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig.

4. Beschäftigungssituation in der Einraumgastronomie

- ◆ Anzahl Mitarbeiter insgesamt
- ◆ Anteil geringfügig Beschäftigter
- ◆ Anteil Familienangehöriger

Weitere Fragen wurden nicht aufgenommen, um die Rücklaufquote bei dieser, für die Wirte völlig freiwilligen, Umfrage nicht schrumpfen zu lassen.

5. Grundsätze der Auswertung

Bis zum Stichtag 6. Mai 2008 gingen 1.510 ausgefüllte Fragebögen ein. Dies entspricht einer Rücklaufquote von insgesamt 12,35%. Dabei ist die Rücklaufquote bei der Einraumgastronomie (kleiner Gaststätten, Gasthäuser, Kneipen und Bars) und der Mehrraumgastronomie unterschiedlich: Der Rücklauf unterteilt sich in 906 Fragebögen aus dem Bereich der Einraumgastronomie und 604 Fragebögen aus dem Bereich der Mehrraumgastronomie. Nach Zahlen des hessischen Hotel- und Gaststättenverbandes auf der Basis der Angaben des Hessische Statistischen Landesamtes gibt es in Hessen deutlich mehr Betriebe der speisengeprägten Gastronomie wie der getränkegeprägten Gastronomie. Setzt man „getränkegeprägt“ mit Einraumbetrieb und „speisengeprägt“ mit Mehrraumbetrieb gleich, dann wäre eine andere Verteilung der zurückgeschickten Bögen zu erwarten gewesen.

Eine Erklärung hierfür ist, dass die Einraumgastronomie härter vom Rauchverbot getroffen wird, nicht zuletzt deswegen, weil sie kaum die Möglichkeit hat, abgetrennte Raucherräume zu schaffen, in denen das Rauchen erlaubt werden kann. Und weil sie härter getroffen ist, ist das Gefühl unmittelbarer Betroffenheit stärker und die Motivation zum Ausfüllen des Umfragebogens höher.

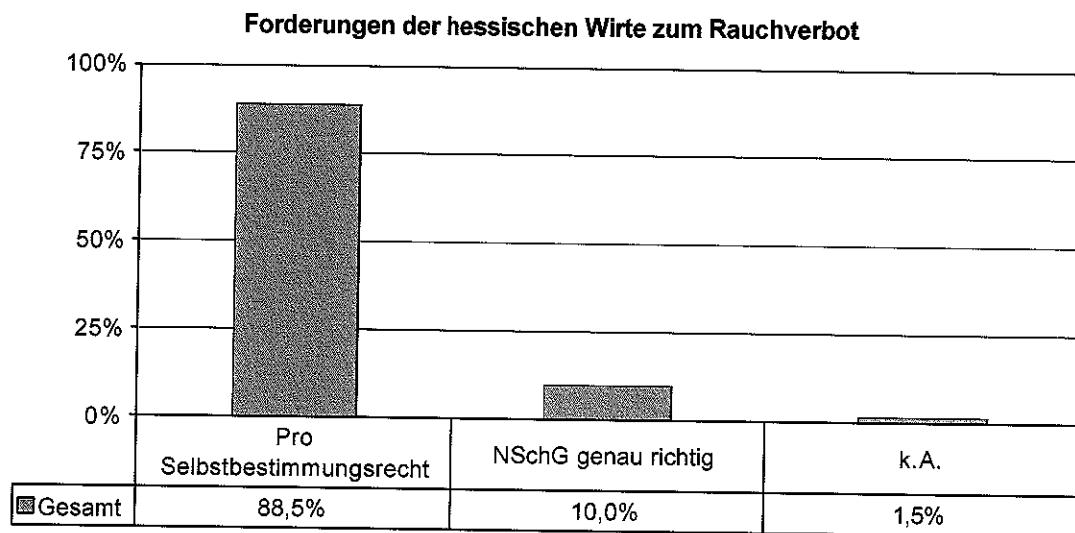
Um durch reine Durchschnittswerte nicht in die Irre geführt zu werden, wird daher im Folgenden der bloße Durchschnittswert über den Gesamtrücklauf jeweils ergänzt durch Angaben getrennt nach Einraum- und Mehrraumgastronomie.

Im Gegensatz zu Zahlen der statistischen Landesämter, die vielfach mit Hochrechnungen aus einer für den Bereich der Kleingastronomie besonders schmalen Stichprobe arbeiten, werden im Folgenden nur die ermittelten Werte angegeben. Hochgerechnete Zahlen sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

6. Ergebnisse

a) Wahlrecht für die Gastronomie

7 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes lehnen fast 90% der hessischen Wirte und Gastronomen das hessische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung ab und fordern ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte, ob in ihren Gaststätten geraucht werden darf oder nicht. Nur 10% halten das hessische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung für genau richtig.



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Die Stimmung bei Einraum- und bei Mehrraumbetrieben ist hier im wesentlichen einheitlich:

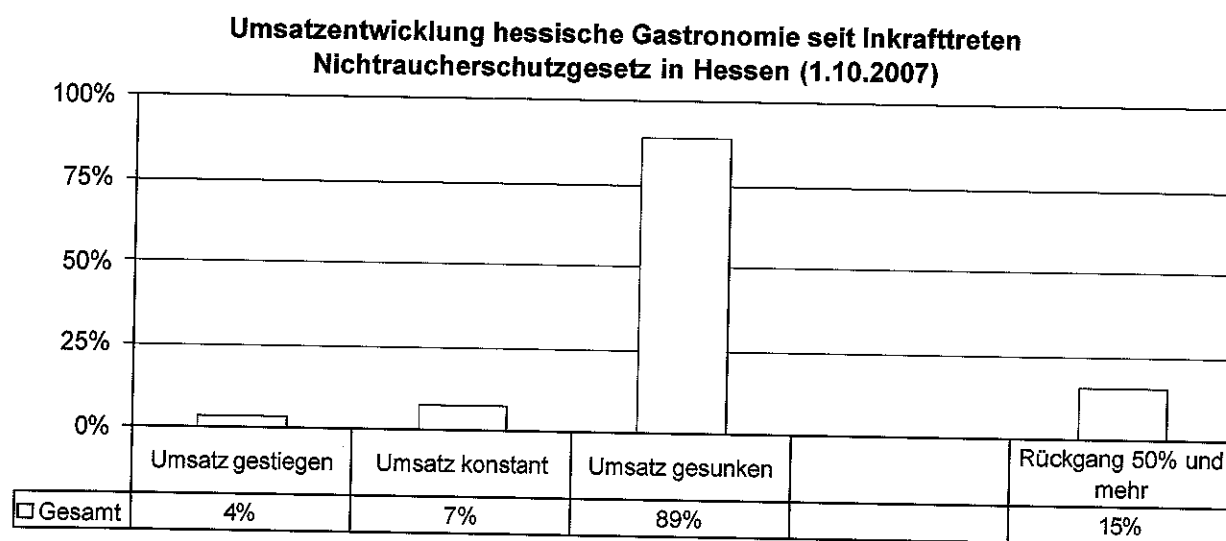
Tabelle 6:
Politische Forderung der Gastwirte

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots	88%	91%	85%
Das NRSRG ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig	10%	8%	13%
Keine Angaben	2%	1%	2%

b) Umsatzentwicklung

Die Ablehnung des Nichtraucherschutzgesetzes wird verständlich, wenn man die Umsatzentwicklung in der hessischen Gastronomie seit Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am 1. Oktober 2007 betrachtet.

Bei 89% der hessischen Betriebe, die Angaben zur Umsatzentwicklung gemacht haben, ist in den letzten sieben Monaten der Umsatz zurückgegangen, bei 15% sogar um 50% oder noch mehr. Dagegen hatten nur 4% der Betriebe Gewinne zu verzeichnen. Einer ganz schmalen Gruppe von Gewinnern durch das Nichtraucherschutzgesetz steht ein Heer von Verlierern gegenüber, auf einen Gewinner (Umsatzsteigerung) kommen 22 Verlierer (Umsatzrückgang).



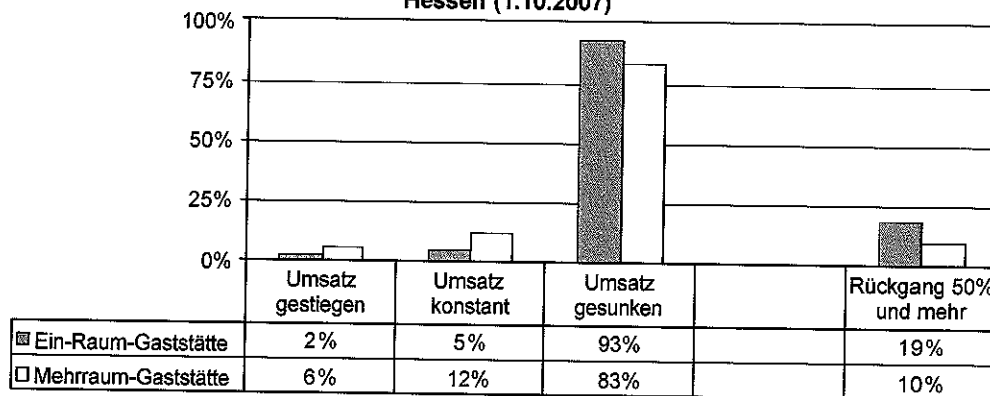
Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

c) Unterschiede in der Einraum- und Mehrraumgastronomie

Während Restaurants und größere Betriebe mit dem Rauchverbot offenbar weniger schlecht zurecht kommen, so sind sogenannte Einraumbetriebe massiv benachteiligt.

Bei 93% der hessischen Einraumgaststätten, die zur Umsatzentwicklung Angaben gemacht haben, ist der Umsatz seit Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zurückgegangen, nur bei 2% ist er gestiegen. Bei fast 20% der Einraumbetriebe ist der Umsatz sogar um mindestens 50% eingebrochen. Bei den Mehrraum-Betrieben sind es mit 10% zwar immer noch viele, aber doch deutlich weniger als bei den Einraumbetrieben. Konkret heißt das, dass viele Einraumkneipen seit dem Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes im Oktober 2007 fast schlagartig die Hälfte ihres Umsatzes verloren haben.

Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten Nichtraucherschutzgesetz in Hessen (1.10.2007)



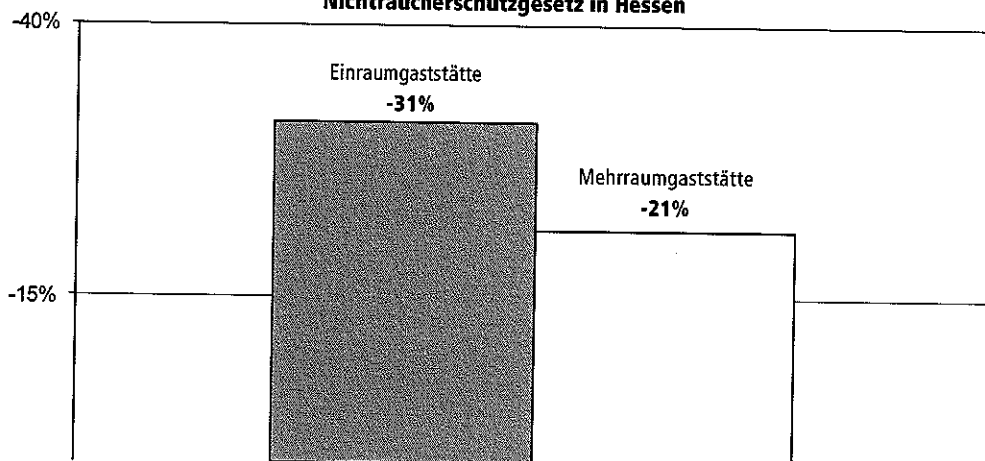
Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Durchschnittlich ist der Umsatz in der Einraumgastronomie um 31% zurückgegangen, bei Mehrraumgastronomie um 21%. Damit ist der Umsatzrückgang in der Einraumgastronomie 50% höher als der in der Mehrraumgastronomie.

Ein Drittel weniger beim Umsatz heißt erfahrungsgemäß die Hälfte weniger beim Gewinn, weil die Fixkosten eines Betriebs unverändert bleiben. Und von nur 50% des Gewinns kann eine kleine Gaststätte auf Dauer nicht mehr existieren und muss ganz aufgeben.

Verschärfend kommt, dass die finanziellen Polster der Kleingastronomie traditionell extrem dünn sind.

Durchschnittliche Umsatzentwicklung seit Inkrafttreten Nichtraucherschutzgesetz in Hessen

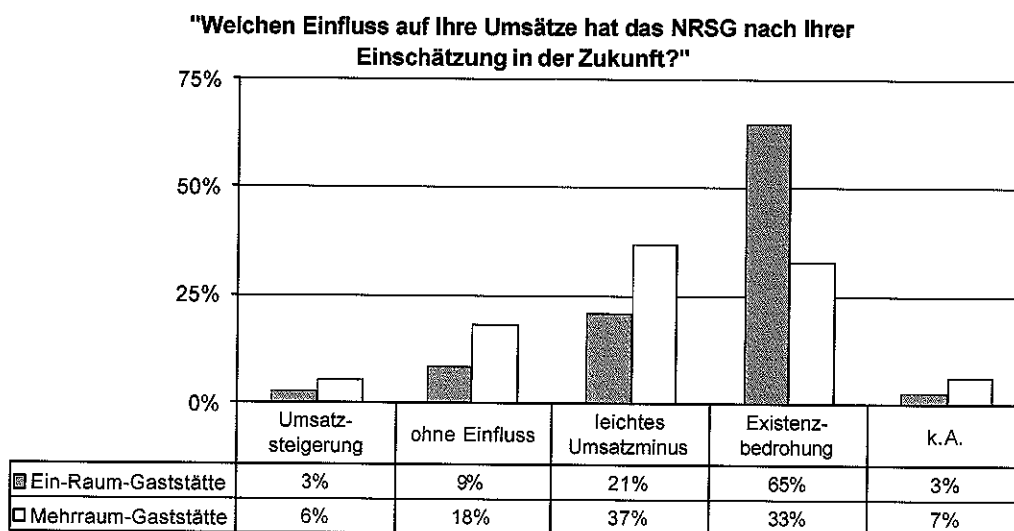


Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Den deutlichen Unterschied der Entwicklung bei Einraum- und Mehrraumgastronomie muss einen Grund haben, durch den gerade die Einraumgastronomie besonders betroffen wird. Nach Lage der Dinge kommt hierfür nur das Nichtraucherschutzgesetz in Betracht.

d) Zukunftsprognose der hessischen Gastronomie

Zwei Drittel der befragten Betreiber von Einraumgaststätten geben im Rahmen der Umfrage als Zukunftsprognose an, durch die Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes in ihrer Existenz bedroht zu sein. 21% rechnen mit einem leichten Minus, lediglich 9% glauben, dass das Nichtraucherschutzgesetz zukünftig nicht noch mehr negative Folgen haben wird, und nur 3% der Einraumbetriebe blicken optimistisch in die Zukunft und hoffen auf steigende Umsätze.



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Das Bild bei Mehrraumgaststätten sieht graduell freundlicher aus: Hier rechnet aber auch noch ein Drittel der Betriebe mit einer Existenzbedrohung durch das hessische Nichtraucherschutzgesetz.

e) Reaktionsmöglichkeiten der Gastronomen

Die unterschiedlich starke Belastung von Ein-Raum- und Mehrraumgastronomie spiegelt die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten der beiden Gastronomietypen auf das Nichtraucherschutzgesetz.

Tabelle 7:

Raucherbereiche in der hessischen Gastronomie - Übersicht

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich vorhanden	34%	13%	65%
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant	3,6%	3,1%	4,3%
Einrichtung Raucherbereich baulich unmöglich	45%	66%	15%

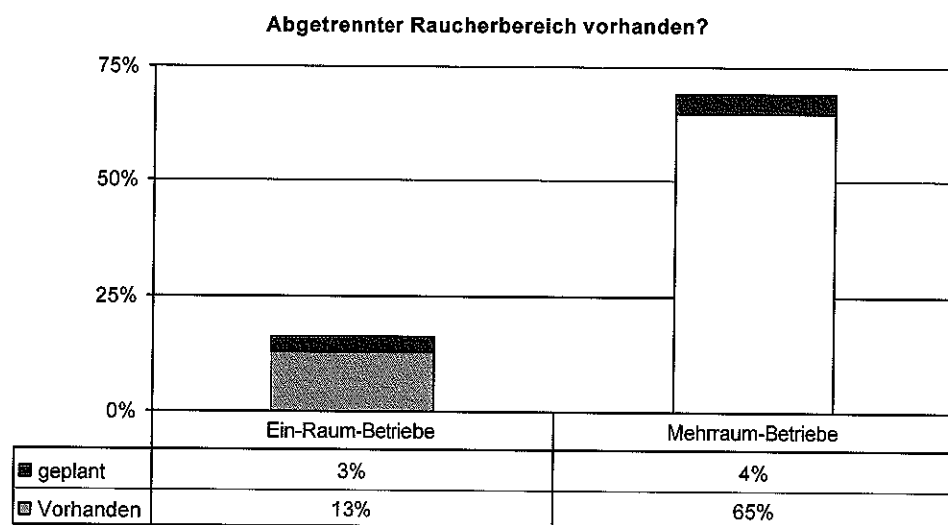
Abgetrennte Raucherbereiche sind in der Einraumgastronomie naturgemäß wesentlich schwerer einzurichten als in Mehrraumbetrieben. Nur 13% der Einraumbetriebe haben in den ersten 7 Monaten nach Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes einen abgetrennten Raucherbereich einrichten können. Damit sind sie strenggenommen wohl zu Mehrraumbetrieben geworden, doch wurden diese (wenigen) Betriebe in der vorliegenden Umfrage auch dann als Einraumbetriebe gezählt, wenn sie abgetrennten Raucherbereiche haben schaffen können - vorausgesetzt sie haben sich auf dem Fragebogen selbst als Einraumbetrieb bezeichnet.

Bei zwei Drittel der Mehrraumbetriebe konnte ein abgetrennter Raucherbereich eingerichtet werden.

Tabelle 8:

Einrichtung von Raucherbereichen nach 7 Monaten HessNRSRG

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich vorhanden	34%	13%	65%
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Keine Angabe	1%	1%	1%



Quelle: DEHOGA Hessen & Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz 2008.

Mit der Einrichtung von abgetrennten Nichtraucherbereichen in Einraumbetrieben, die den momentanen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist auch nicht mehr im nennenswerten Umfang zu rechnen, da nur 3,1% der Einraumbetriebe, die bislang keinen abgetrennten Raucherbereich besitzen, einen solchen demnächst einrichten wollen. Von den Mehrraumbetrieben, die keinen Raucherbereich besitzen, sind dies 13%. Wenn diese Vorhaben durchgeführt werden, dann würden der Anteil der Betriebe

mit abgetrennten Raucherbereich bei den Einraumbetrieben insgesamt um 3 Prozentpunkte und bei den Mehrraumbetrieben um 4 Prozentpunkte steigen.

Insgesamt besitzen 83% der Einraumbetriebe keinen abgetrennten Raucherbereich und planen auch nicht, einen solchen einzurichten.

Tabelle 9:
Planung von Raucherbereichen

	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Raucherbereich nicht vorhanden	65%	86%	34%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant (Basis: Gesamterhebung)	3,6%	3,1%	4,3%
Raucherbereich nicht vorhanden, aber geplant (Basis: Betriebe ohne Raucherbereich)	5,5%	3,6%	13%

Die **Gründe** dafür, dass Betriebe ohne Raucherbereich auch nicht planen, einen solchen einzurichten, sind sowohl baulicher als auch wirtschaftlicher Art. **80% der Einraumbetriebe ohne Raucherbereich geben an, dass ihnen die Einrichtung eines abgetrennten Raucherbereiches baulich unmöglich ist.** Dies entspricht 66% oder zwei Drittel aller Einraumbetriebe.

Bei den Mehrraumbetrieben ohne Raucherbereich sind es mit 51% erwartungsgemäß weniger, denen die Einrichtung eines abgetrennten Raucherbereiches baulich unmöglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass der Anteil der Mehrraumbetriebe, die bereits einen abgetrennten Raucherbereich besitzen, deutlich größer ist, so dass insgesamt nur bei jedem achten Mehrraumbetrieb die Einrichtung eines Raucherbereiches baulich unmöglich ist.

Tabelle 10:
Gründe für Fehlen eines abgetrennten Raucherbereichs

Einrichtung Raucherbereich baulich unmöglich	Gesamt	Einraum	Mehrraum
Basis: Betriebe, die einen Raucherraum weder besitzen noch planen	74%	80%	51%
Basis: Gesamterhebung	45%	66%	15%

Die Gründe für die bauliche Unmöglichkeit der Einrichtung geeigneter Raucherräume in Mehrraumbetrieben dürften im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass das HessNRSG an den abgetrennten Raucherraum bestimmte Anforderungen stellt. Das Gesetz spricht von „vollständig abgetrennten Nebenräumen“ (§ 2 Abs. 4 S. 1 HessNRSG). Zwei Kriterien müssen also erfüllt sein:

1. vollständige Abtrenntheit und
2. Nebenraum.

Die vom Gesetz geforderte vollständige Abtrennung des Raucherraumes ist nicht immer möglich. Besonders problematisch ist jedoch der Begriff „Nebenraum“, der im Gesetz nicht weiter definiert wird. Das Hessische Sozialministerium sagt hierzu, dass der Raucherraum nicht größer als der Nicht-raucherraum sein „soll“ und „in der Regel“ sei der Raum, in dem die Theke stehe, eben der Hauptraum und nicht ein Nebenraum (Hessisches Sozialministerium. Informationen für Gaststätten. Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, Publikation vom September 2007). Was aber ist beispielsweise, wenn die Theke im kleineren von zwei Gasträumen eines Betriebes steht oder aber der Weg zur Toilette durch den Raucherraum führt? Genug Schwierigkeiten also, die erklären, wieso auch einer ganzen Reihe von Mehrraumbetrieben die Einrichtung eines gesetzeskonformen Raucherraumes große Probleme bereitet oder aber ganz unmöglich ist

7. Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben

Eine Reihe von Verfassungsgerichtshöfen der Länder bzw. Verwaltungsgerichte haben das landesgesetzliche Rauchverbot für Einraumbetriebe ausgesetzt, allerdings nur für ausschließlich inhabergeführte Betriebe. Eine ähnliche Regelung enthält § 3 Abs. 3 Nr. 2 NRSg Saarland.

Tabelle 11:

Einstweilige Anordnungen der Verfassungsgerichtshöfe mit einer Lockerung des Rauchverbotes für die Einraumgastronomie.

Bundesland	Gericht	Einstweilige Anordnung vom	Inkrafttreten gesetzliches Rauchverbot
Rheinland-Pfalz	VGH Rheinland-Pfalz	11.02.2008	15.02.2008
Saarland	VGH Saarland	27.03.2008	15.02.2008
Sachsen	VGH Sachsen	27.03.2008	01.02.2008
Schleswig-Holstein	VG Schleswig	24.04.2008	01.01.2008

Um zu klären, ob dies eine Lösung für die Einraumgastronomie sein kann, wurde die Beschäftigungssituation in Einraumbetrieben abgefragt.

Tabelle 12: Kennzahlen Beschäftigte in Einraumbetrieben

Kennzahlen Beschäftigte in Einraumbetrieben	
Anzahl Beschäftigte pro Einraumbetrieb (Basis: alle Einraumbetriebe)	3,0 Mitarbeiter / Betrieb
Anteil der Einraumbetriebe ohne Beschäftigte (bezogen auf die Anzahl der Einraumbetriebe)	21%

Es zeigt sich, dass in 4 von 5 Einraumbetrieben Mitarbeiter beschäftigt sind, und zwar durchschnittlich 3 Personen. In der getränkegeprägten Einraumgastronomie ist davon auszugehen, dass diese Personen ganz überwiegend im Gastraum arbeiten. Einen intensiven Küchenbereich haben Einraumbetriebe typischerweise nicht.

Analysiert man dieses Ergebnis näher, so zeigt sich, dass der größte Teil der Beschäftigten in Einraumbetrieben entweder geringfügig Beschäftigte oder aber Familienangehörige sind. Vollzeitkräfte außerhalb der Familie können sich nur die wenigsten Betriebe leisten.

Tabelle 13:
Beschäftigungssituation in der hessischen Einraumgastronomie

	Anzahl Mitarbeiter	
Beschäftigte insgesamt	2.754	100%
- hiervon geringfügig Beschäftigte	1.496	54%
- hiervon Familienangehörige	717	26%

Allerdings wird deutlich, dass eine Beschränkung des Wahlrechts auf Einraumbetriebe, in denen außer dem Inhaber faktisch niemand arbeitet, Augenwischerei wäre. Nur einem Fünftel der Betriebe könnte dadurch geholfen werden.

8. Fazit

Ohne eine entsprechende und vor allem zeitnahe Novellierung des derzeitigen Gesetzes wird die Einraumkneipe in naher Zukunft zu einem erheblichen Teil aussterben. Damit würde auch ein Stück Gastromiekultur in Hessen unwiederbringlich verloren gehen.

Rechnet man das auf die Gesamtzahl der Gaststättenbetriebe in Hessen hoch, so steht die Existenz von mehreren tausenden Kleinbetrieben auf dem Spiel. Daran hängen viele tausend Arbeitsplätze, der größte Teil von ihnen mitarbeitende Familienangehörige und geringfügig Beschäftigte.

Das Vor-die-Tür-Gehen der Raucher schafft für die Einraumgastronomie zusätzliche Probleme.

- ◆ Da vor der Tür stehende Raucher sich oftmals nicht schweigend dem Rauchen hingeben, sondern sich dabei unterhalten, können sich Anwohner über die zusätzlichen Geräusche beschweren.
- ◆ Im Winter werden ggf. Heizpilze aufgestellt, was erhebliche Zusatzkosten verursacht.
- ◆ Außerdem ist durch das nur schwer zu kontrollierende Verlassen und Wiederbetreten des Gastraums die Übersicht des Wirtes darüber, ob ein zum Rauchen vor die Tür tretender Gast bereits bezahlt hat oder nicht erschwert. Zechprellerei ist gerade in der getränkegeprägten Einraumgastronomie zu einem erheblichen Problem geworden.

Nach Ansicht von DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz steht eine Pleitewelle besonders in der getränkebetonten Einraumgastronomie kurz bevor. Das zeigen die vorgelegten Umfragewerte mit bedrückender Eindringlichkeit. Noch rollt die Pleitewelle nicht, aber ohne konkrete Perspektive für eine durchgreifende Besserung werden die meisten bis zum einjährigen Jubiläum des Inkrafttretens des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am 1. Oktober 2008 kaum durchhalten. Das große Sterben in der getränkebetonten Kleingastronomie könnte in Hessen schon im Sommer beginnen. Und wenn es einmal so weit ist, dann nützt auch keine Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes mehr.

Dies wird auch zu deutlichen Einbußen bei den hessischen Brauereien führen. Schon jetzt sind merkliche Rückgänge im Fassbiergeschäft zu verzeichnen, die sich noch deutlich steigern könnten. Der Konsum zuhause ist kein Ausgleich. Das Bier, das in der Eckkneipe in geselliger Runde nicht getrunken wird, das wird dann auch zuhause zumeist nicht zusätzlich getrunken. Es ist zu befürchten, dass mit der Pleitewelle in der bieraffinen Kleingastronomie ein ganzer Vertriebsweg für die hessischen Brauereien praktisch verschwinden könnte.

Schließlich würde ein Kneipensterben zu zahlreichen leer stehenden Immobilien auch im Innenstadtbereich führen.

9. Besonderheiten in Hessen

Die hessische Gastronomie wurde durch das relativ frühe Inkrafttreten des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zum 1.10.2007 deutlich früher mit den Folgen des Nichtraucherschutzgesetzes konfrontiert als die Gastronomie in den meisten anderen Bundesländern, wo ein vergleichbares Gesetz erst Anfang 2008 in Kraft trat oder sogar erst zum 1.7.2008 (Thüringen). Lediglich in Baden-Württemberg trat ein bußgeldbewehrtes Rauchverbot in der Gastronomie noch früher in Kraft (1.8.2007), doch liegt aus diesem Bundesland keine vergleichbar aktuelle Studie vor (siehe Übersicht in Punkt 2).

Daher dürften die Folgen insbesondere für die Einraumgastronomie in Hessen deutlicher zu sehen als in den meisten anderen Bundesländern. Es gibt jedoch keinen Grund anzunehmen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht bundesweit verallgemeinerungsfähig wären, da die Nichtraucherschutzgesetze der Länder in ihrer Grundstruktur weitgehend gleich sind.

Der Gesetzgeber in Hessen kann bei der Nachjustierung der Nichtraucherschutzgesetze nicht auf andere Bundesländer warten, in denen das entsprechende Gesetz z. T. erst wesentlich später in Kraft getreten ist. Sonst tritt eine Novelle erst dann in Kraft, wenn in Hessen die Einraumgastronomie bereits irreparabel geschädigt ist. Hessen darf nicht zum Versuchslabor für die Grenzen der Überlebensfähigkeit der Gastronomie werden.

In drei anderen Bundesländern ist mittlerweile ein Wahlrecht in der Einraumgastronomie durch Gerichtsbeschluss wieder eingeführt worden. In Hessen ist das bislang nicht geschehen. Wieder profitieren die Wirte in anderen Bundesländern.

Das Wettbewerbsumfeld für die hessische Gastronomie ist nicht mehr gerecht. Es kann nicht sein, dass in anderen Bundesländern die Kleingastronomie eine Überlebenschance bekommt, in Hessen aber nicht.

10. Forderungen der Verbände

Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass schnell eine Lösung gefunden wird, sonst löst sich das Problem von selbst - durch Existenzvernichtung in der Gastronomie und den Verlust sehr vieler Arbeitsplätze.

Hessens Wirte brauchen klare und schnelle Lösungen.

DEHOGA Hessen und Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz schlagen daher auf der Basis der jetzt vorliegenden eindeutigen Daten folgendes vor:

1. Die Wirte von **Einraumbetrieben** erhalten ein **generelles Wahlrecht**: Sie können sich für eine Raucherkneipe entscheiden, tun sie dies nicht, bleibt es automatisch beim Rauchverbot (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Eine Raucherkneipe muss deutlich als solche gekennzeichnet sein.
2. Der Druck auf die insgesamt in Mitleidenschaft gezogene (Mehrraum)Gastronomie muss ebenfalls gemildert werden. Dies kann dadurch geschehen, dass generell bei **geschlossenen Gesellschaften** ein Wahlrecht eingeführt wird und sollte ergänzt werden durch **Erleichterungen bei der Schaffung von Raucherbereichen**.

Beide Punkte ergänzen sich für den gesamten Bereich der Gastronomie. Beide Punkte des Vorschlages sind klar und eindeutig handhabbar. Und mit der Umsetzung beider Punkte wird der generelle Nichtraucherschutz nicht infrage gestellt. Andererseits würde das verfassungsrechtliche Risiko für Hessen mit diesen Adjustierungen deutlich reduziert werden.

Als weniger geeignet sehen wir allerdings den Verweis auf technische Lösungen an, durch die die Luft in der Kneipe gefiltert wird. Es gibt noch keine offiziell zertifizierten Systeme und bereits am Markt befindliche Systeme sind gerade für die Kleingastronomie in Anschaffung und Wartung oft zu teuer.

Auch eine Einschränkung des Wahlrechts auf solche Einraumbetriebe hilft nur sehr begrenzt, die in dem Sinne inhabergeführt sind, dass außer dem Wirt keine weitere Person im Gastbereich arbeitet. Unsere Umfrage hat ergeben, dass nur in jeder fünften Einraumkneipe lediglich der Wirt selber arbeitet.

Die Freiheit des Wirtes eines Einraumbetriebes, eine Raucher- oder eine Nichtraucherkneipe zu betreiben, ist auch die Freiheit des Gastes zu wählen, ob er in eine Raucher- oder in eine Nichtraucherkneipe geht. Bei etwa 18.000 Gastronomie- und Hotelbetrieben im Land wird es für die Bürger im übrigen fast immer genügend Wahlmöglichkeiten geben, entweder eine Raucherkneipe oder eine Nichtraucherkneipe oder –gaststätte zu besuchen.

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e. V.

Clauss Tiemeyer
(Hauptgeschäftsführer)

Brauerbund
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Axel Jüring
(Geschäftsführer)

Anlage



Hotel- u. Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
 Auguste-Viktoria-Straße 6
 65185 Wiesbaden
 Fax: 0611-99201-22

Brauerbund Hessen / Rheinland-Pfalz e.V.
 Sonnenberger Straße 46
 65193 Wiesbaden

Fax: 0611-531775-20



Umfrage zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (NRSRG)

1. Anzahl der Gasträume in Ihrer Gaststätte: Einer ☐ Mehrere ☐
2. Für einräumige Gaststätten:
 - a) Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie insgesamt? _____
 - b) Wie viele Mitarbeiter davon sind geringfügig Beschäftigte (ohne Familienangehörige)? _____
 - c) Wie viele Ihrer Mitarbeiter sind Familienangehörige? _____
3. Meine Gaststätte hat bereits einen abgetrennten Raucherbereich? Ja ☐ Nein ☐
4. Wenn nein, ist ein solcher geplant? Ja ☐ Nein ☐
 Wenn nein, ist die Einrichtung baulich oder wirtschaftlich unmöglich?
 baulich ☐ wirtschaftlich ☐
5. Wie hat sich der Umsatz seit Inkrafttreten des NRSRG entwickelt?
 ca. _____ % (+) (-) keine Angabe ☐
6. Welchen Einfluss auf Ihre Umsätze hat das NRSRG nach Ihrer Einschätzung in der Zukunft?

Steigerung	☐
Keinen Einfluss	☐
leichtes Minus	☐
Existenzgefährdung	☐
Umsätze steigen wieder auf das ursprüngliche Niveau	Ja ☐ Nein ☐
7. Welche Aussage trifft für Sie zu?

Ich bin für ein Selbstbestimmungsrecht der Wirte bzgl. eines Rauchverbots	☐
Das NRSRG ist in seiner jetzigen Fassung genau richtig	☐

Absender (Stempel)

(Datum)

Den ausgefüllten Fragebogen bitte per Post oder Fax direkt an eine der oben angegebenen Adressen senden.
 Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Stellungnahme der Deutschen Herzstiftung e.V. im Rahmen der Schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (Drucks. 18/1160) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Drucks. 18/1401)

Prof. Dr. Helmut Gohlke
Mitglied des Vorstandes der Deutschen Herzstiftung e.V.
Vorsitzender der Projektgruppe Prävention der Deutschen Ges. f. Kardiologie
Chefarzt Abteilung Klinische Kardiologie II
Herz-Zentrum
79189 Bad Krozingen

Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker
Vorstandsvorsitzender
Deutsche Herzstiftung e.V.
Vogtstr. 50
60322 Frankfurt am Main
Tel. 069 955128-0
E-Mail: vorstand@herzstiftung.de

Frankfurt/M., 27. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des
Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit,

der hessische Landesgesetzgeber sieht sich auf Grund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 veranlasst, das hessische Nichtraucherschutzgesetz nachzubessern. Ich darf mich im Namen der Deutschen Herzstiftung bedanken, dass wir zu dieser Anhörung eingeladen worden sind.

Die Deutsche Herzstiftung e.V. (DHS) unterstützt ein umfassendes Rauchverbot in Gaststätten, Schulen und öffentlichen Räumen ohne alle Ausnahmen, weil die DHS die Gesundheit entsprechend der Verfassung als ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ ansieht. **Die DHS ist der Überzeugung, dass der Schutz der im Gaststättenbereich als selbstständige oder angestellte arbeitenden Menschen vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens einen höheren Rang hat als andere Rechte, wie z. B. die Gewerbefreiheit der Gastwirtinnen und Gastwirte.** Die DHS stimmt hier mit der Einschätzung und auch der Auseinandersetzung des AKTIONSBÜNDNIS NICHTRAUCHEN (ABNR) mit den Gesetzesvorlagen vollständig überein.

Passivrauchen ist eine der führenden Ursachen für vermeidbare Todesfälle. Der US Surgeon General (Gesundheitsminister der USA) hatte bereits im Jahre 2006 seinen Bericht ausschließlich diesem Thema gewidmet (U.S. Department of Health and Human Services 2006). Er kommt darin zu der Schlussfolgerung, dass es genügend Hinweise für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Passivrauchen und nicht tödlichem und tödlichem Herzinfarkt gibt. Inzwischen hat sich die Datenlage hierzu weiter verdichtet.

Die Risiken des Passivrauchens sind nach den medizinischen Beweisen, die sich über die letzten 20 Jahre angehäuft haben, unzweifelhaft (Raupach et al., 2006, Gohlke 2006). Die Auswirkungen des Passivrauchens auf das Blut-Gerinnungssystem z. B. sind so ausgeprägt, dass durch die Exposition mit Passivrauch ungewollt schädliche Gerinnungsaktivitäten im Blut in Gang gesetzt werden, so dass man nicht mehr nur von einer Belästigung durch Passivrauchen sondern von einer Körperverletzung sprechen kann und muss.

Die DHS ist der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, dass sich 70% der Bevölkerung einer Körperverletzung durch Passivrauchen aussetzen müssen, damit einige Raucher jederzeit ihre Nikotinabhängigkeit befriedigen können. Natürlich ist es jeder volljährigen Person freigestellt, beliebig viel zu rauchen, sofern er/sie damit nicht anderen Personen Schaden zufügt. Auf diese einschränkende Bedingung muss aus Sicht der DHS jedoch stärker als bisher geachtet werden. Das, was unter dem Gesichtspunkt der mitmenschlichen Rücksichtnahme eigentlich selbstverständlich sein sollte, soll jetzt ja nur gesetzlich geregelt werden.

Nach einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), die vom Deutschen Krebsforschungszentrum im Februar 2009 in Auftrag gegeben wurde begrüßen 73,4% der Bevölkerung, sowohl Nichtraucher als auch Raucher, die Einführung eines Rauchverbotes in der Gastronomie.

Vom COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION wird geschätzt, dass in den 25 Ländern der Europäischen Union mehr als 79.000 Erwachsene an den Folgen des Passivrauchens sterben. Gleichzeitig ruft der Council die Mitgliedstaaten auf, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um seine Bürger vor Tabakexposition am Arbeitsplatz zu schützen (European Council, 30.11.09).

In Deutschland führt Passivrauchen jedes Jahr zu mehr als 3.000 Todesopfern. Die häufigsten Todesursachen aufgrund von Passivrauchen sind Herz- und Gefäßerkrankungen wie Herzinfarkte und Schlaganfälle, gefolgt von Lungenkrebs.

Wir möchten hier nicht auf die krebserzeugende und erbgutverändernde Wirkung, das erhöhte Risiko für plötzlichen Kindstod oder das erhöhte Schlaganfallrisiko durch Tabakrauch eingehen, sondern uns nur auf die Darstellung der Möglichkeiten zur Verhütung von Herzinfarkten durch eine strikte Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz beschränken. In zwei wissenschaftlichen Meta-Analysen – also wertenden Beurteilungen der wissenschaftlichen Studien –, die im Oktober 2009 in zwei der international am höchsten bewerteten Fachzeitschriften für Herz-Kreislauserkrankungen nämlich „Circulation“ und „Journal of the American College of Cardiology“ (JACC) veröffentlicht worden sind, wurden die Erfahrungen aus fünf Ländern zusammengefasst, die zeigen, dass strikte Nichtraucherschutzgesetze innerhalb eines Jahres die Rate an Herzinfarkten um 17% senken; darüber hinaus nimmt die Herzinfarktrate in den nachfolgenden 3 Jahren noch weiter um bis zu 36% ab. (Lightwood & Glantz 2009, Meyers et al. 2009, Tonkin et al 2009)

Diese Ergebnisse bestätigen einerseits, dass Passivrauchen ein bedeutsamer Risikofaktor für Herzinfarkte ist und dass aber andererseits die Elimination dieses Faktors zu einer schnellen Reduktion der Herzinfarktrate in der Bevölkerung führt.

Neben der Vermeidung von individueller Krankheit, damit verbundenem Leid und vorzeitigem Tod ist auch der Faktor der Kosteneinsparung von Interesse, zumal mögliche Beitragserhöhungen oder Zusatzbeiträge der Krankenkassen ein aktuelles Thema sind. Die damit verbundene Erhöhung der Sozialabgaben könnte auch die Wettbewerbsfähigkeit der Hessischen Industrie belasten.

Im Bundesland Hessen sind z. B. im Jahre 2007 nach den Daten des statistischen Bundesamtes 14.403 akute Herzinfarkte aufgetreten. Durch eine strikte Gesetzgebung könnten nach den internationalen Erfahrungen 17% von diesen 14.403 Herzinfarkten entsprechend etwa 2.450 Herzinfarkte verhindert werden.

Die direkten medizinisch bedingten Kosten eines Herzinfarktes im Akutkrankenhaus belaufen sich auf etwa 6.000 € und werden nach den DRGs mit den Krankenkassen in dieser Größenordnung abgerechnet. Die indirekten Kosten durch Arbeits- und Produktivitätsausfall werden im ersten Jahr mit 12.200 € angesetzt – ohne die in Deutschland übliche Rehabilitation (Lindgren et al 2007). Somit könnten mit einer einfachen gesetzgeberischen Maßnahme, die – wie wir bereits gehört haben – von mehr als 70% der Bevölkerung gewünscht wird, bereits im ersten Jahr $2.450 \times 18.000 = 44,1$ Mio. € gespart werden – und die Einsparungen

würden sich in den zwei Folgejahren wegen der weiter abfallenden Herzinfarktrate noch verdoppeln. Andererseits müssten erhebliche finanzielle Ressourcen investiert werden, um eine vergleichbare Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch einen Rückgang der Herzinfarktrate um 17% zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Passivrauchen führt nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nur zu einer Belästigung sondern zu einer Körperverletzung, Europaweit sterben pro Jahr 79.500, deutschlandweit über 3.000 Erwachsene an den Folgen des Passivrauchens.

Eine strikte Gesetzgebung, die den Nichtraucherschutz stärkt, entspricht nach repräsentativen Umfragen in Deutschland dem Willen von fast drei Vierteln der Bevölkerung und senkt die Herzinfarktrate im ersten Jahr um etwa 17%, mit einer weiteren Absenkung der Herzinfarktrate um bis zu 36% in den nachfolgenden 3 Jahren.

Dies dürfte in Hessen mit einer Einsparung für die Krankenkassen von 44 Mio. € im ersten Jahr nach Inkraft treten der Gesetzgebung einhergehen und die Kosten Situation nachhaltig verbessern.

Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung zu erreichen und **gleichzeitig** finanzielle Ressourcen einzusparen ist eine in der Medizin – und wahrscheinlich auch in der Landespolitik - selten mögliche, großartige Chance, die von allen an der Gesetzgebung beteiligten mit Freude wahrgenommen werden sollte.

European Council acts against tobacco smoke exposure
Mitteilung des European Councils #16777/09 (Presse 350) vom 30.November 2009).

Gohlke H
Rauchfolgen weiterhin unterschätzt – wo bleibt der Nichtraucherschutz
Dtsche Medizin Wschr 131: 1685-1686;2006

Lightwood, J. M., Glantz, S. A. (2009). Declines in Acute Myocardial Infarction After Smoke-Free Laws and Individual Risk Attributable to Secondhand Smoke. *Circulation* 120: 1373-1379

Lindgren P, Lindström J, Tuomilehto J et al. DPS Study Group. Lifestyle intervention to prevent diabetes in men and women with impaired glucose tolerance is cost-effective.
Int J Technol Assess Health Care 2007; 23: 177 -183

Meyers, D. G., Neuberger, J. S., He, J. (2009). Cardiovascular effect of bans on smoking in public places: a systematic review and meta-analysis.. *J Am Coll Cardiol* 54: 1249-1255

Raupach T, Schäfer K, Konstantinides S, and Andreas S
Secondhand smoke as an acute threat for the cardiovascular system: a change in paradigm
Eur. Heart J., February 2006; 27: 386 – 392

Schroeder SA
Public Smoking Bans Are Good for the Heart
J. Am. Coll. Cardiol., September 29, 2009; 54: 1256 - 1257

Tonkin, A. M., Beauchamp, A., Stevenson, C. (2009).
The Importance of Extinguishing Secondhand Smoke. *Circulation* 120: 1339-1341

U.S. Department of Health and Human Services. The Health Consequences of Involuntary Exposure to Tobacco Smoke: A Report of the Surgeon General—Executive Summary.
U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention, Coordinating Center for Health Promotion, National Center for Chronic Disease Prevention and Health Promotion, Office on Smoking and Health, 2006
<http://www.cdc.gov/tobacco>